

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES¹

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
48/89	Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/48/625)	107	20. Dezember 1993	206
48/90	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (A/48/625)	107	20. Dezember 1993	207
48/91	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/48/625/Add.1)	107	20. Dezember 1993	208
48/92	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	213
48/93	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	215
48/94	Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte (A/48/626)	108 a)	20. Dezember 1993	215
48/95	Positive und volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftliche Bereiche und die Führungsrolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	217
48/96	Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	219
48/97	Internationaler Tag der Behinderten (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	232
48/98	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	233
48/99	Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	233
48/100	Weltgipfel für soziale Entwicklung (A/48/627)	109	20. Dezember 1993	234
48/101	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	235
48/102	Bekämpfung des Schlepperunwesens (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	236
48/103	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (A/48/628)	110	20. Dezember 1993	237
48/104	Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	239
48/105	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	242
48/106	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	242
48/107	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	243
48/108	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	244
48/109	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	248
48/110	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	249
48/111	Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/48/629)	111	20. Dezember 1993	250
48/112	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/48/630)	112	20. Dezember 1993	251
48/113	Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	254
48/114	Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	255
48/115	Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	255
48/116	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	256
48/117	Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	258
48/118	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/48/631)	113	20. Dezember 1993	260
48/119	Die internationalen Menschenrechtspakte (A/48/632/Add.1)	114 a)	20. Dezember 1993	263
48/120	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente (A/48/632/Add.1)	114 a)	20. Dezember 1993	265
48/121	Weltkonferenz über Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	266
48/122	Menschenrechte und Terrorismus (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	267

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
48/123	Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	268
48/124	Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	269
48/125	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	270
48/126	Jahr der Toleranz (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	272
48/127	Dekade für Menschenrechtserziehung (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	272
48/128	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	274
48/129	Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	275
48/130	Recht auf Entwicklung (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	276
48/131	Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	277
48/132	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	278
48/133	Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1993) (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	279
48/134	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	280
48/135	Binnenvertriebene (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	283
48/136	Not der Straßenkinder (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	283
48/137	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	285
48/138	Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	286
48/139	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	287
48/140	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (A/48/632/Add.2)	114 b)	20. Dezember 1993	289
48/141	Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte (A/48/632/Add.4)	114 b)	20. Dezember 1993	290
48/142	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	292
48/143	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	292
48/144	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	294
48/145	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	296
48/146	Die Menschenrechtssituation in Somalia (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	297
48/147	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	297
48/148	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/48/632/Add.3)	114 a)	20. Dezember 1993	299
48/149	Die Menschenrechtssituation in El Salvador (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	300
48/150	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	301
48/151	Die Menschenrechte in Haiti (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	303
48/152	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	304
48/153	Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	306
48/154	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/48/632/Add.3)	114 c)	20. Dezember 1993	310
48/155	Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland (A/48/633)	115	20. Dezember 1993	310
48/156	Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie (A/48/634)	172	20. Dezember 1993	311
48/157	Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind (A/48/634)	172	20. Dezember 1993	312
48/163	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/48/632/Add.2)	114 b)	21. Dezember 1993	313

48/89. Stand der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/103 vom 4. Dezember 1986, 42/56 vom 30. November 1987, 43/97 vom 8. Dezember 1988, 44/69 vom 8. Dezember 1989, 45/90

vom 14. Dezember 1990, 46/84 vom 16. Dezember 1991 und 47/81 vom 16. Dezember 1992,

ingedenk dessen, daß die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² einen bedeutenden völkerrechtlichen Vertrag auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellt und zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ beiträgt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist und einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte darstellt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

unter Verurteilung des verabscheuungswürdigen Apartheidsystems, wo auch immer es besteht, sowie der damit einhergehenden Unterdrückung,

überzeugt, daß die Ratifikation der Konvention beziehungsweise der Beitritt zu ihr auf weltweiter Ebene sowie die unverzügliche Durchführung ihrer Bestimmungen zur restlosen Beseitigung des Verbrechens der Apartheid beitragen werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *lobt* alle Vertragsstaaten der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid, die ihre Berichte nach Artikel VII der Konvention vorgelegt haben;

3. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um durch die Anprangerung des Verbrechens der Apartheid die Öffentlichkeit stärker für diese Frage zu sensibilisieren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der weltweiten Ratifikation der Konvention, durch die ein effektiver Beitrag zur Verwirklichung der Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsinstrumente geleistet würde;

5. *appelliert erneut* an die Staaten, die Konvention ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, soweit sie dies noch nicht getan haben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über geeignete Kanäle Informationen über die Konvention und ihre Durchführung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen der Konvention beziehungsweise Beitritten zu derselben beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Jahresbericht nach Resolution 3380 (XXX) der Generalversammlung vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Durchführung der Konvention aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/90. Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, bei dem es sich um das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtsinstrument handelt, das von den meisten Staaten angenommen worden ist,

im Bewußtsein der Bedeutung der Beiträge, die der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und allen anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit eines verstärkten Kampfes um die Beseitigung von Rassismus und der Rassendiskriminierung in aller Welt, insbesondere ihrer brutalsten Formen,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die uneingeschränkte Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

mit der Aufforderung an die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär umgehend schriftlich ihre Zustimmung zu der Änderung⁷ des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu notifizieren, die auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet wurde,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Bestreitung der vom Ausschuß getätigten Ausgaben zu treffen,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses⁸,

1. *spricht* dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung *ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung⁹ sowie für seinen Beitrag zur Vorbereitung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung;

2. *begrüßt* die innovativen Verfahren, die der Ausschuß eingeführt hat, um die Durchführung des Übereinkommens in Staaten zu prüfen, deren Berichte überfällig sind, und um abschließende Bemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten zu formulieren;

3. *nimmt Kenntnis* von den allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses¹⁰, die die Verpflichtungen der Vertrags-

staaten in bezug auf das Übereinkommen, insbesondere die Allgemeine Empfehlung XII (42) betreffend Nachfolgestaaten und die Allgemeine Erklärung XV (42) betreffend Artikel 4 des Übereinkommens, konkretisieren;

4. *ermutigt* den Ausschuß, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Beitrag auf dem Gebiet der Verhütung der Rassendiskriminierung zu verstärken, namentlich was die Frühwarnung und dringende Verfahren betrifft;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht erfüllt haben, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

6. *ist sich auch weiterhin voll bewußt*, daß diese Situation zu einer weiteren Verzögerung bei der Erfüllung der Sachaufgaben des Ausschusses nach dem Übereinkommen führen kann;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses über seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung¹¹;

8. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, ihre internen Verfahren zur Ratifikation der Änderung betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen sowie ihre ausstehenden Beiträge und möglichst ihre Beiträge für 1994 vor dem 1. Februar 1994 zu entrichten, damit der Ausschuß regelmäßig tagen kann;

11. *appelliert nachdrücklich* an alle Vertragsstaaten, insbesondere soweit sie sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten, die sich mit ihren Zahlungen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die finanzielle Lage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/91. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, so-

zialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen, die Rassendiskriminierung und die Apartheid vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹²,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1978 und 1983 in Genf abgehalten wurden,

mit Genugtuung über das Ergebnis der Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

sowie mit Genugtuung über den am 28. Juli 1993 gefaßten Beschluß 1993/258 des Wirtschafts- und Sozialrats, einen Sonderberichterstatte für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ernennen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983, deren Anlage das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung und Apartheid sind,

zutiefst besorgt über die gegenwärtige Tendenz dahin gehend, daß der Rassismus die Gestalt diskriminierender Maßnahmen annimmt, die auf der Kultur, der Nationalität, der Religion oder der Sprache beruhen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 47/77 vom 16. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär¹³ im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegt hat,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

erfreut über den Vorschlag, eine dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verkünden,

überzeugt von der Notwendigkeit, den friedlichen Übergang zu einem demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken sicherzustellen und zu unterstützen,

aner kennend, wie wichtig es ist, die Rechtsvorschriften und die Institutionen der einzelnen Staaten im Hinblick auf die Förderung der Rassenharmonie zu stärken,

im Bewußtsein der Bedeutung und der Größenordnung des Phänomens der Wanderarbeiter sowie der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

unter Bekräftigung der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer sechzehnten Sondertagung am 14. Dezember 1989 einstimmig verabschiedet wurde und die Leitlinien betreffend die Möglichkeiten zur Beendigung der Apartheid enthält,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form, wie die Apartheid, oder aufgrund einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Abgrenzung, wie die "ethnische Säuberung", zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, den 1993 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu proklamieren und das für die Dritte Dekade vorgeschlagene Aktionsprogramm in der Anlage zu dieser Resolution zu verabschieden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen des Rassismus zu ergreifen, indem sie insbesondere ihre Methoden zu deren Bekämpfung laufend anpassen, besonders auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Apartheid auch weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während der Dritten Dekade verstärkt darum bemühen sollen, den Opfern des Rassismus und aller Formen der Rassendiskriminierung und der Apartheid Unterstützung und Soforthilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeiter aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen, damit sie in Kraft treten kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheiten, insbesondere von Wanderarbeitern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

9. *bittet nachdrücklich* den Generalsekretär, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Entwurf der Musterrechtsvorschriften, von denen sich die Regierungen beim Erlaß weiterer Rechtsvorschriften gegen Rassendiskriminierung leiten lassen können, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf dessen vierzigster und einundvierzigster Tagung abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten und fertigzustellen und den Text so bald wie möglich zu veröffentlichen und zur Verteilung zu bringen;

11. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

12. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollen;

13. *bedauert es*, daß einige der für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geplanten Aktivitäten wegen unzureichender Ressourcen nicht durchgeführt worden sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1994-1995 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, denjenigen Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung den

höchsten Vorrang einzuräumen, die darauf ausgerichtet sind, den Übergang von der Apartheid zu einer Gesellschaft ohne Rassenschranken in Südafrika zu verfolgen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der ihnen zugeleiteten Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung enthält;

17. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

18. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

19. *bittet* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

20. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer neunundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

84. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003)

EINFÜHRUNG

1. Die Gesamt- und Einzelziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sind jene, die die Generalversammlung in Ziffer 8 der Anlage zu ihrer Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 für die erste Dekade verabschiedet hat:

"Die Dekade verfolgt letztlich die folgenden Ziele: die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft zu fördern, insbesondere durch die Beseitigung von rassistischen Vorurteilen, Rassismus und Rassendiskriminierung; der Verbreitung rassistischer Politiken Einhalt zu gebieten, fortbestehende rassistische Politiken abzuschaffen und der Entstehung von Allianzen, die auf dem gemeinsamen Eintreten für Rassismus und Rassendiskriminierung beruhen, entgegenzuwirken; allen Politiken und Praktiken Widerstand entgegenzusetzen, die zur Stärkung der rassistischen Regime führen und zur Aufrechterhaltung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen; die irrigen und irrationalen Überzeugungen, Politiken und

Praktiken, die zu Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen, aufzuzeigen, auszusondern und zu verwerfen; und den rassistischen Regimen ein Ende zu setzen."

2. Bei der Aufstellung der vorgeschlagenen Bestandteile des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade wurde berücksichtigt, daß die derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen viele Mitgliedstaaten zu Haushaltseinschränkungen veranlaßt haben, was wiederum Zurückhaltung bei der Anzahl und der Ausgestaltung der Aktionsprogramme erfordert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Erwägung gezogen werden können. Der Generalsekretär hat außerdem die entsprechenden Vorschläge berücksichtigt, die der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt hat. Es wurde vorgeschlagen, die nachstehend aufgeführten Bestandteile des Programms als wesentlich zu betrachten, falls die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES FRIEDLICHEN ÜBERGANGS VON DER APARTHEID ZU EINEM DEMOKRATISCHEN REGIME OHNE RASSENSCHRANKEN IN SÜDAFRIKA

3. Seit einiger Zeit lassen sich in Südafrika Zeichen des Wandels beobachten, namentlich die Abschaffung solcher gesetzlicher Grundpfeiler der Apartheid wie des *Group Areas Act*, des *Land Areas Act* und des *Population Registration Act*. Obschon Grund zu der Hoffnung besteht, daß Südafrika dabei ist, sich wieder in die internationale Gemeinschaft zu integrieren, könnte sich die Übergangsperiode als schwierig und gefährlich erweisen. Erbitterte politische Rivalität zwischen politischen Parteien und ethnischen Gruppen hat tatsächlich bereits zu Blutvergießen geführt.

4. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten daher gegenüber Südafrika auch weiterhin ständig wachsam bleiben, bis in diesem Land ein demokratisches Regime eingesetzt worden ist. Diese beiden Organe könnten darüber hinaus auch die Schaffung eines Mechanismus in Erwägung ziehen, der die betreffenden Parteien beraten und unterstützen könnte, um der Apartheid nicht nur gesetzlich, sondern auch tatsächlich ein Ende zu setzen. Es sollte auf die Resolution 765 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Juli 1992 verwiesen werden, in der die südafrikanischen Behörden nachdrücklich aufgefordert wurden, der Gewalt wirksam ein Ende zu setzen und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

5. Die Generalversammlung wird auch weiterhin die diesbezügliche Arbeit prüfen, die von den zur Bekämpfung der Apartheid geschaffenen Organen der Vereinten Nationen geleistet wird, nämlich vom Sonderausschuß gegen Apartheid, der Gruppe der Drei und von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen für das südliche Afrika.

MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER KULTURELLEN, WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN UNTERSCHIEDE, WELCHE DIE HINTERLASSENSCHAFT DER APARTHEID SIND

6. Es bedarf entsprechender Maßnahmen, um die Folgen der Apartheid in Südafrika zu beheben, da im Zuge der Apartheidpolitik die Macht des Staates benutzt wurde, um die Ungleichheiten zwischen den Rassengruppen zu vergrößern. Das Wissen und die Erfahrungen der Menschenrechtsorgane, die sich mit Fragen der Rassendiskriminierung befassen, könnten für die Förderung der Gleichheit höchst

nützlich sein. Der Unterstützung der Opfer der politischen Antagonismen, die die Folge des Abbaus der Apartheid sind, muß ebenfalls höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden, und die internationale Solidarität zu ihren Gunsten sollte verstärkt werden.

7. Das Zentrum für Menschenrechte soll Südafrika während und nach der Übergangszeit technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte gewähren. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sonderorganisationen und Einheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen soll ein Zyklus von Seminaren zur Unterstützung der Herbeiführung einer egalitären Gesellschaft geplant werden, der unter anderem folgende Seminare beinhalten könnte:

a) ein Seminar über Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gruppen in der südafrikanischen Gesellschaft auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet ("positive Diskriminierung");

b) ein Seminar über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung auf die Gesundheit der Mitglieder der benachteiligten Gruppen;

c) Ausbildungskurse auf dem Gebiet der Menschenrechte für Angehörige der Polizei, der Armee und des Richterstands in Südafrika.

8. Außerdem könnte die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der demokratisch gewählten Regierung Südafrikas ein Projekt zur vollständigen Überprüfung des südafrikanischen Bildungssystems durchführen, um alle rassistischen Methoden und Bezeichnungen zu eliminieren.

MASSNAHMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

9. Während der Erörterungen über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung auf der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1992 äußerten viele Delegationen ihre Besorgnis über neue Ausdrucksformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Intoleranz und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt. Betroffen sind davon insbesondere Minderheiten, ethnische Gruppen, Wanderarbeiter, autochthone Bevölkerungsgruppen, Nomaden, Einwanderer und Flüchtlinge.

10. Den größten Beitrag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung werden die von den Staaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen leisten. Die internationalen Maßnahmen, die im Rahmen eines Programms für die Dritte Dekade getroffen werden, sollen daher darauf ausgerichtet sein, den Staaten ein wirksames Vorgehen zu erleichtern. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ hat für die Staaten Normen festgelegt, und es soll alles getan werden, um sicherzustellen, daß diese Normen universell akzeptiert und angewandt werden.

11. Die Generalversammlung soll wirksamere Maßnahmen erwägen, um sicherzustellen, daß alle Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Erstellung von Berichten und auf finanziellem Gebiet nachkommen. Einzelstaatliche Maßnahmen gegen

Rassismus und Rassendiskriminierung sollen überwacht und verbessert werden, indem ein sachverständiges Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gebeten wird, einen Bericht über die Hindernisse zu erstellen, die sich der wirksamen Anwendung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten entgegenstellen, samt Vorschlägen für Abhilfemaßnahmen.

12. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, für die Durchführung regionaler Workshops und Seminare Sorge zu tragen. Ein aus Mitgliedern des Ausschusses gebildetes Team soll gebeten werden, diese Tagungen zu beobachten. Folgende Themen werden für diese Seminare vorgeschlagen:

a) ein Seminar zur Bewertung der bei der Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gesammelten Erfahrungen. Das Seminar würde auch die Effizienz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsmittelverfahren bewerten, die Opfern von Rassismus zur Verfügung stehen;

b) ein Seminar über die Beseitigung der Anstiftung zu Rassenhaß und Rassendiskriminierung, einschließlich des Verbots von Propagandaaktivitäten und daran beteiligten Organisationen;

c) ein Seminar über das Recht auf gleiche Behandlung vor den Gerichten und anderen Einrichtungen der Justiz, einschließlich des Anspruchs auf Wiedergutmachung der infolge von Diskriminierung erlittenen Schäden;

d) ein Seminar über die Übertragung der rassischen Ungleichheit von einer Generation auf die nächste, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder von Wanderarbeitern und des Auftretens neuer Formen der Rassentrennung;

e) ein Seminar über Einwanderung und Rassismus;

f) ein Seminar über die internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung der Rassendiskriminierung, namentlich die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, über den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, nationaler und regionaler Institutionen und der Organe der Vereinten Nationen sowie über Petitionen an die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe;

g) ein Seminar über den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die ethnische Gruppen, Wanderarbeiter und Flüchtlinge (in Europa und Nordamerika) betreffen;

h) ein Seminar über Flüchtlingsströme, die durch ethnische Konflikte oder die politische Neugliederung multiethnischer Gesellschaften (in Osteuropa, Afrika und Asien) hervorgerufen werden, die sich in einem sozio-ökonomischen Umbruch befinden, und die zu Rassismus im Gastland bestehende Verbindung;

i) ein Ausbildungskurs über innerstaatliche Rechtsvorschriften zum Verbot der Rassendiskriminierung für Staatsangehörige von Ländern, in denen es solche Rechtsvorschriften gibt beziehungsweise nicht gibt;

j) Regionalseminare über Nationalismus, völkisches Denken und Menschenrechte könnten auch Gelegenheit bieten, das Verständnis der Ursachen der ethnischen Konflikte

unserer Zeit und insbesondere der sogenannten Politik der "ethnischen Säuberung" zu vertiefen, um Lösungen zu finden.

13. Die Generalversammlung ersucht die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, sich mit konkreten Aktivitäten zu befassen, die von den Regierungen und entsprechenden einzelstaatlichen nichtstaatlichen Organisationen durchgeführt werden könnten, um am 21. März eines jeden Jahres den Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu begehen. Künstler sowie führende Vertreter der Religionen, Gewerkschaften, Unternehmen und politischen Parteien sollen um ihre Unterstützung gebeten werden, um die Bevölkerung für die Übel des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu sensibilisieren.

14. Die Hauptabteilung Presse und Information soll außerdem Plakate für die Dritte Dekade herausbringen und Informationsbroschüren über die für die Dekade geplanten Aktivitäten veröffentlichen. Darüber hinaus sollen Dokumentarfilme und Berichte sowie Hörfunkprogramme über die schädlichen Auswirkungen von Rassismus und Rassendiskriminierung in Betracht gezogen werden.

15. In Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Hauptabteilung Presse und Information unterstützt die Generalversammlung die Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Massenmedien bei der Bekämpfung beziehungsweise Verbreitung rassistischer Gedankenguts.

16. In Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation soll die Möglichkeit der Veranstaltung eines Seminars über die Rolle der Gewerkschaften bei der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung im Erwerbsleben geprüft werden.

17. Die Generalversammlung bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen.

18. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen,

a) um das Ziel der Nichtdiskriminierung in allen Bildungsprogrammen und -politiken zu fördern;

b) um der staatsbürgerlichen Bildung der Lehrer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist unerlässlich, daß die Lehrer sich der Grundsätze und des wesentlichen Inhalts der für Fragen des Rassismus und der Rassendiskriminierung relevanten Rechtstexte bewußt sind und mit dem Problem der Beziehungen zwischen Kindern, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen angehören, umgehen können;

c) um Zeitgeschichte bereits in einem frühen Alter zu unterrichten und Kindern ein genaues Bild der von faschistischen und anderen totalitären Regimen begangenen Verbrechen und insbesondere von den Verbrechen der Apartheid und des Völkermords zu vermitteln;

d) um sicherzustellen, daß die Lehrpläne und Lehrbücher antirassistische Grundsätze widerspiegeln und die interkulturelle Erziehung fördern.

MASSNAHMEN AUF NATIONALER UND REGIONALER EBENE

19. Im Kontext der auf nationaler und regionaler Ebene zu treffenden Maßnahmen stellen sich die folgenden Fragen: Gibt es erfolgreiche Modelle auf staatlicher Ebene zur Beseitigung von Rassismus und Rassenvorurteilen, die den Staaten empfohlen werden könnten, beispielsweise zur Erziehung der Kinder, oder gibt es Gleichheitsgrundsätze, mit denen der gegen Wanderarbeiter, ethnische Minderheiten oder autochthone Bevölkerungsgruppen gerichtete Rassismus bekämpft werden könnte? Welche Art von Programmen der "positiven Diskriminierung" gibt es auf nationaler und regionaler Ebene zum Ausgleich der Diskriminierung bestimmter Gruppen?

20. Die Generalversammlung empfiehlt den Staaten, soweit noch nicht geschehen Rechtsvorschriften zum Verbot von Rassismus und Rassendiskriminierung zu verabschieden, zu ratifizieren und anzuwenden, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid² und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴.

21. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre staatlichen Programme zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und deren Auswirkungen zu überprüfen, um Gelegenheiten zur Überwindung der unterschiedlichen Situation verschiedener Gruppen zu erkennen und zu nutzen und insbesondere Wohnungs-, Bildungs- und Beschäftigungsprogramme durchzuführen, die sich im Kampf gegen Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit als erfolgreich erwiesen haben.

22. Die Generalversammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Mitwirkung von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten aus Minderheitengruppen und -gemeinschaften in den Massenmedien zu unterstützen. In Hörfunk und Fernsehen soll die Zahl der Sendungen, die von oder in Zusammenarbeit mit rassischen und kulturellen Minderheitengruppen hergestellt werden, erhöht werden. Multikulturelle Aktivitäten der Medien sollen überall dort unterstützt werden, wo sie zur Unterdrückung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen können.

23. Die Generalversammlung empfiehlt den Regionalorganisationen, mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eng zusammenzuarbeiten. Die mit Menschenrechtsfragen befaßten Regionalorganisationen könnten die Öffentlichkeit in ihrer jeweiligen Region gegen die Übel des Rassismus und rassistischer Vorurteile mobilisieren, die gegen benachteiligte rassische und ethnische Gruppen gerichtet sind. Diese Institutionen könnten insofern eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, als sie den Regierungen dabei behilflich sein könnten, innerstaatliche Rechtsvorschriften gegen die Rassendiskriminierung zu erlassen und die Verabschiedung und Anwendung der internationalen Übereinkommen zu fördern. Die regionalen Menschenrechtskommissionen sollen aufgefordert werden, den grundlegenden Dokumenten über die bestehenden Menschenrechtsinstrumente breite Publizität zu verschaffen.

GRUNDLAGENFORSCHUNG UND STUDIEN

24. Die langfristige Bestandfähigkeit des Programms der Vereinten Nationen gegen Rassismus und Rassendiskriminie-

nung wird zum Teil von der weiteren Erforschung der Ursachen des Rassismus und der neuen Erscheinungsformen von Rassismus und Rassendiskriminierung abhängen. Die Generalversammlung könnte prüfen, in welchem Maße die Erstellung von Studien über den Rassismus wichtig ist. Unter den zu untersuchenden Aspekten wären insbesondere folgende zu nennen:

a) Die Anwendung von Artikel 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Durch eine solche Studie könnten die Staaten darüber Aufschluß erhalten, welche Maßnahmen in anderen Ländern zur Anwendung des Übereinkommens getroffen wurden;

b) die wirtschaftlichen Faktoren, die zur Perpetuierung von Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen;

c) Integration oder Wahrung der kulturellen Identität in einer multirassischen oder multiethnischen Gesellschaft;

d) politische Rechte, einschließlich der Mitwirkung verschiedener Rassengruppen an den politischen Prozessen und ihre Vertretung im Staatsdienst;

e) bürgerliche Rechte, einschließlich der Migration, der Staatsangehörigkeit und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit;

f) Aufklärungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen und Rassendiskriminierung und zur Bekanntmachung der Grundsätze der Vereinten Nationen;

g) die sozioökonomischen Kosten von Rassismus und Rassendiskriminierung;

h) das Zusammenwachsen der Welt und die Frage des Rassismus und des Nationalstaates;

i) einzelstaatliche Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in den Bereichen Einwanderung, Erwerbstätigkeit, Entlohnung, Wohnen, Bildung und Eigentum.

KOORDINIERUNG UND BERICHTERSTATTUNG

25. Wie erinnerlich, beauftragte die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/14 vom 22. November 1983, mit der sie die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, den Wirtschafts- und Sozialrat mit der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade und mit der Evaluierung der Aktivitäten. Die Versammlung beschließt, daß folgende Maßnahmen getroffen werden sollen, um den Beitrag der Vereinten Nationen zur Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu stärken:

a) Die Generalversammlung überträgt dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Menschenrechtskommission in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär die Verantwortung für die Koordinierung der Programme und die Evaluierung der im Zusammenhang mit der Dritten Dekade durchgeführten Aktivitäten;

b) der Generalsekretär wird gebeten, konkrete Informationen über die zur Bekämpfung des Rassismus durchgeführten Aktivitäten in Form eines jährlichen Berichts zur Ver-

fügung zu stellen, der umfassend angelegt sein und einen allgemeinen Überblick über alle auftragsgemäßen Aktivitäten bieten sollte. Dies wird die Koordinierung und Evaluierung erleichtern;

c) eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission oder eine andere geeignete der Kommission unterstehende Einrichtung könnte geschaffen werden, um auf der Grundlage der genannten Jahresberichte alle die Dekade betreffenden Informationen sowie einschlägige Untersuchungen und Berichte von Seminaren zu prüfen und der Kommission so bei der Ausarbeitung entsprechender Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat betreffend einzelne Aktivitäten, Festlegung von Prioritäten usw. behilflich zu sein.

26. Ferner soll unmittelbar nach der Verkündung der Dritten Dekade im Jahre 1994 eine interinstitutionelle Tagung zur Planung der Arbeitstagungen und anderer Aktivitäten abgehalten werden.

REGELMÄSSIGE SYSTEMWEITE KONSULTATIONEN

27. Jedes Jahr sollen zur Überprüfung und Planung der die Dekade betreffenden Aktivitäten Konsultationen zwischen den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen stattfinden. In diesem Rahmen soll das Zentrum für Menschenrechte interinstitutionelle Tagungen veranstalten, bei denen weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Programme in bezug auf Fragen der Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geprüft und erörtert werden sollen.

28. Das Zentrum soll außerdem seine Beziehungen zu den nichtstaatlichen Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung bekämpfen, durch die Abhaltung von Konsultationen und Informationssitzungen mit diesen Organisationen stärken. Diese Zusammenkünfte könnten ihnen dabei helfen, Vorschläge zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu konzipieren, auszuarbeiten und vorzulegen.

29. Der Generalsekretär soll die während der Dekade durchzuführenden Aktivitäten sowie den entsprechenden Mittelbedarf in die Programmhaushaltspläne aufnehmen, die während der Dekade alle zwei Jahre vorgelegt werden, beginnend mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995.

48/92. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/84 vom 16. Dezember 1992 über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁶ weiter ausgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Intervention und Besetzung sowie erneut erklärend, daß ihr rechtmäßiger Kampf in keiner Weise als Söldnertätigkeit angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

überzeugt, daß der Einsatz von Söldnern eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tief besorgt über die Bedrohung, die die Tätigkeit von Söldnern für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellt,

zutiefst beunruhigt darüber, daß Söldner nach wie vor internationalen kriminellen Tätigkeiten nachgehen und dabei mit Drogenhändlern gemeinsame Sache machen,

beunruhigt über die wachsende Verknüpfung, die zwischen Söldneraktivitäten und terroristischen Praktiken festzustellen ist,

im Hinblick darauf, daß Söldnertätigkeiten den Grundprinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen, wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit, und daß sie den Selbstbestimmungsprozeß der Völker behindern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid sowie alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Südafrika nach wie vor an Söldnertätigkeiten beteiligt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission¹⁷ hervorgeht,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten auszubauen,

mit Genugtuung verweisend auf die Verabschiedung der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den

Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁸,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission;
2. verurteilt das Fortdauern der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, der Durchreise und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen afrikanischer Staaten und anderer Entwicklungsländer und zum Zwecke der Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen;
3. erklärt erneut, daß es sich beim Einsatz von Söldnern sowie bei ihrer Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung um Straftaten handelt, die allen Staaten zu ernster Besorgnis Anlaß geben und die die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;
4. rügt alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;
5. bittet alle Staaten nachdrücklich, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Verwaltungs- und Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindlichen Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern oder für die Planung von Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates oder auf die Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;
6. fordert alle Staaten auf, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;
7. erklärt erneut, daß es unzulässig ist, Wege, auf denen humanitäre und sonstige Hilfe weitergeleitet wird, für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern zu benutzen;
8. fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die baldige Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erwägen;
9. ersucht das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Arbeitstreffen zu veranstalten, mit dem Ziel, die philosophischen, politischen und rechtlichen Aspekte dieser Frage im Lichte der im Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren;
10. ersucht den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer neun-

undvierzigsten Tagung über den Einsatz von Söldnern Bericht zu erstatten, insbesondere unter Berücksichtigung der in seinem Bericht hervorgehobenen zusätzlichen Elemente.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/93. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zur Durchführung beziehungsweise Androhung fremder militärischer Intervention und Besetzung kommt, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des fortgesetzten Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzertierte internationale Maßnahmen zur Milderung ihrer Lage sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten²⁰, siebenunddreißigsten²¹, achtunddreißigsten²², neununddreißigsten²³, vierzigsten²⁴, einundvierzigsten²⁵, zweiundvierzigsten²⁶, dreiundvierzigsten²⁷, vierundvierzigsten²⁸, fünfundvierzigsten²⁹, sechsundvierzigsten³⁰, siebenundvierzigsten³¹, achtundvierzigsten³² und neunundvierzigsten³³ Tagung verabschiedet hat,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991 und 47/83 vom 16. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁴,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjeni-

gen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihren entschiedenen Widerstand* gegen Akte fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/94. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in Anbetracht dessen, daß Namibia dringend Hilfe bei seinen Bemühungen um den Wiederaufbau beziehungsweise die Stärkung seiner neuen Wirtschafts- und Sozialstrukturen benötigt,

unter Hinweis auf die Erklärung von Abuja über Südafrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni 1991 in Abuja abgehaltenen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde³⁵, und auf die Erklärung über die Entwicklung der Lage in Südafrika, die von dem Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika auf seiner am 29. September 1993 in New York abgehaltenen außerordentlichen Außenministertagung verabschiedet wurde³⁶,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Entwicklung der Lage in Südafrika wachsam zu verfolgen, um sicherzustellen, daß das gemeinsame Ziel der internationalen Gemeinschaft und der Völker Südafrikas durch die Errichtung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken ohne Umwege und Behinderungen erzielt wird,

erinnernd an die am 4. Oktober 1992 in Rom erfolgte Unterzeichnung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik³⁷, welches die Beendigung des bewaffneten Konflikts in diesem Land vorsieht,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

zutiefst besorgt darüber, daß Israel Teile des südlichen Libanon noch immer besetzt hält und häufig Angriffe gegen libanesisches Hoheitsgebiet und gegen das libanesisches Volk führt und daß es sich weigert, die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 durchzuführen,

eingedenk der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von der vor kurzem verzeichneten positiven Entwicklung im Nahost-Friedensprozeß, insbesondere von der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁸ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit aller Formen des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln;

3. *bekräftigt außerdem* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und aller unter fremder Besetzung und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit und Souveränität;

4. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und

ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

5. *fordert* Israel *auf*, die Grundrechte des palästinensischen Volkes nicht zu verletzen und ihm sein Recht auf Selbstbestimmung nicht vorzuenthalten;

6. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Namibia bei seinen Bemühungen um die Förderung der Demokratie und der wirtschaftlichen Entwicklung Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* die Regierung Südafrikas *nachdrücklich auf*, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die am 29. September 1993 vom Ad-hoc-Ausschuß der Organisation der afrikanischen Einheit für das südliche Afrika verabschiedete Erklärung über die Entwicklung der Lage in Südafrika vollinhaltlich umzusetzen, damit die Ziele der Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika¹⁵ erreicht werden;

9. *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalttätigkeiten sofort zu unterlassen, und fordert die Regierung Südafrikas *auf*, ihrer Verantwortung für die Einstellung der derzeitigen Gewalttätigkeiten nachzukommen, indem sie sich unter anderem strikt an die am 14. September 1991 unterzeichnete Nationale Friedensübereinkunft³⁹ hält;

10. *fordert* alle Unterzeichner der Nationalen Friedensübereinkunft *auf*, ihre Verpflichtung zum Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie ihre Bestimmungen vollständig umsetzen, und fordert alle anderen Parteien *auf*, zur Erreichung der Ziele dieser Übereinkunft beizutragen;

11. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Gruppen, mit dem Ziel, sie gegen die nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen;

12. *verlangt*, daß die Regierung Südafrikas die noch in Kraft befindlichen Sicherheitsgesetze aufhebt, die die freie und friedliche politische Betätigung behindern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, rasch tätig zu werden, um die Resolution 772 (1992) des Sicherheitsrats vom 17. August 1992 vollinhaltlich durchzuführen, so auch diejenigen Abschnitte, die sich auf die Untersuchung von kriminellen Verhalten und die Überwachung aller bewaffneten Formationen in diesem Land beziehen;

14. *verlangt* die vollständige Anwendung des mit der Resolution 418 (1977) des Sicherheitsrats vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch diejenigen Länder, die auf militärischem und nuklearem Gebiet auch weiterhin mit der Regierung Südafrikas kooperieren und sie auch weiterhin mit entsprechendem Gerät versorgen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Lesotho gemäß Resolution 47/82 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1992 auch künftig Hilfe zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen nachkommen kann;

16. *spricht* der Regierung und dem Volk Angolas *ihre Anerkennung aus* für ihren großmütigen Beitrag zu dem sich abzeichnenden Klima des Friedens im südlichen Angola und richtet ihren nachdrücklichsten Appell an die Nationale Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, sich auf den Friedensprozeß zu verpflichten, der zu einer umfassenden Regelung in Angola auf der Grundlage der Friedensabkommen⁴⁰ führen wird;

17. *verlangt*, daß die Regierung Südafrikas Angola im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats für die verursachten Schäden entschädigt;

18. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Südafrikas Botsuana für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden vollauf und angemessen entschädigt, die durch die nichtprovozierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985, 19. Mai 1986 und 20. Juni 1988 verursacht wurden;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen auch weiterhin großzügig zu unterstützen, die derzeit unternommen werden, mit dem Ziel, die Einhaltung und erfolgreiche Umsetzung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik sicherzustellen, und die Regierung Mosambiks bei der Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Demokratie sowie bei der Förderung eines wirksamen Wiederaufbauprogramms in diesem Land zu unterstützen;

20. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit umzusetzen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

22. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

23. *fordert* eine beträchtliche Erhöhung aller Formen der Opfer des Rassismus, der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid auf dem Wege über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Anti-Apartheidbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen seitens aller Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährten Hilfe;

24. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine kriminelle Handlung darstellt, und

fordert die Regierungen aller Länder auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Hoheitsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und fordert sie auf, dem Generalsekretär über diese Rechtsvorschriften Bericht zu erstatten;

25. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden, die volle Achtung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

26. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von den Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine substantielle Steigerung dieser Hilfe;

27. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

28. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/95. Positive und volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftliche Bereiche und die Führungsrolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

eingedenk der von den Staaten in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung des in der Charta verkündeten Eintretens für die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die soziale Gerechtigkeit und die Würde und den Wert der menschlichen Person,

insbesondere unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ niedergelegten internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unterstreichend, daß die in diesen Rechtsakten anerkannten Rechte allen Menschen ohne Diskriminierung in gleicher Weise gewährleistet werden sollen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, welche die Rechte von behinderten Frauen gewährleisten,

im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte der Behinderten⁴², die Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen⁴³, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴, die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung⁴⁵ und die anderen von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Rechtsakte,

sowie im Hinblick auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten einschlägigen Übereinkünfte und Empfehlungen, insbesondere diejenigen, die sich mit der Teilhabe von Behinderten ohne Diskriminierung am Arbeitsleben befassen,

eingedenk der einschlägigen Empfehlungen und der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere durch die Welterklärung über Bildung für alle⁴⁶, und der Arbeit der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer interessierter Organisationen,

in Anerkennung dessen, daß im Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁷, das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982 verabschiedet wurde, und in der darin enthaltenen Definition der Herstellung der Chancengleichheit die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, sicherzustellen, daß die verschiedenen internationalen Rechtsakte und Empfehlungen praktisch, konkret und wirksam zur Verbesserung der Lebensqualität der Behinderten, ihrer Familien und Gemeinschaften eingesetzt werden,

in der Erkenntnis, daß das Ziel der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992), nämlich die Umsetzung des Weltaktionsprogramms, nach wie vor Gültigkeit besitzt und dringende und fortlaufende Maßnahmen erfordert,

unter Hinweis darauf, daß das Weltaktionsprogramm auf Konzeptionen beruht, die für die Entwicklungsländer wie auch für die entwickelten Länder gleichermaßen Gültigkeit besitzen,

in der Überzeugung, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Behinderte uneingeschränkt und gleichberechtigt die Menschenrechte wahrnehmen und als vollwertige Mitglieder am Leben der Gesellschaft teilhaben können,

in der Erwägung, daß Behinderte, ihre Familien und Interessenvertreter und die für Behindertenbelange zuständigen Organisationen aktive Partner der Staaten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen sein müssen, die sich auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auswirken,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 und unter Bekräftigung der im Weltaktionsprogramm im einzelnen aufgeführten konkreten Maßnahmen, die zur Erlangung der vollen Gleichberechtigung durch Behinderte notwendig sind,

in Bekräftigung der Bedeutung, welche die Kommission für soziale Entwicklung den Bestimmungen und Regeln beimißt, die im Zuge der Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte aufgestellt werden,

sowie in Anerkennung dessen, daß den Vereinten Nationen und der Kommission für soziale Entwicklung insofern wesentliche Bedeutung zukommt, als sie eine Führungsrolle spielen und Leitlinien vorgeben, mit dem Ziel, durch die Herstellung der Chancengleichheit, die Förderung der Selbständigkeit und die Gewährleistung der vollen Eingliederung und der vollen Teilhabe aller Behinderten an der Gesellschaft weltweite Veränderungen zu fördern,

in dem Bestreben, die wirksame Durchführung von Maßnahmen sicherzustellen, die zum Ziel haben, die volle Eingliederung Behinderter in alle gesellschaftlichen Bereiche zu fördern und die Führungsrolle der Vereinten Nationen in diesem Prozeß zu bekräftigen,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, das Programm der Vereinten Nationen für Behinderte in seiner bisherigen Form als geschlossene Einheit beizubehalten, einschließlich des Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen, um die Herstellung der Chancengleichheit Behinderter und deren volle Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern;

2. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, das Behindertenprogramm der Vereinten Nationen durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken, um es zu befähigen,

a) die Bedürfnisse Behinderter und ihrer Familien und Gemeinschaften im gesamten System der Vereinten Nationen zu vertreten;

b) die effektive Koordinierung und Rationalisierung der Bemühungen zugunsten Behinderter – mittels der Formulierung von Grundsatzpolitiken, Vertretung ihrer Interessen und Verbindungsdiensten – seitens aller Organe des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, namentlich der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen;

c) die Chancengleichheit und die volle Teilhabe Behinderter, ihrer Familien und Vertreter innerhalb des Systems der Vereinten Nationen selbst zu fördern;

d) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen des Systems der Vereinten Nationen, den nicht-staatlichen Organisationen und anderen zuständigen Stellen technische Unterstützung zu gewähren und Informationen zu verbreiten, um die Mitgliedstaaten besser zu befähigen, ihre Bemühungen zur Herstellung der Chancengleichheit und um die volle Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft weiterzuentwickeln, durchzuführen und zu bewerten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle zwei Jahre über den Stand der Bemühungen zur Sicherstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die verschiedenen Organe des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der Wichtigkeit einer gebührenden Berücksichtigung der Belange

Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaften zu erwägen, die Stellung der Gruppe Behindertenfragen im Sekretariat durch die Umschichtung von Ressourcen zu stärken und aufzuwerten;

5. *bekräftigt*, daß die Fragen der Herstellung der Chancengleichheit und der vollen Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft ein wichtiger Teil des Vorbereitungsprozesses und der Tagesordnung für den Weltgipfel für soziale Entwicklung sein werden, der am 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Entschlossenheit der Kommission für soziale Entwicklung, sicherzustellen, daß die Bedürfnisse Behinderter, ihrer Familien und ihrer Gemeinschaft auch weiterhin bei ihrer gesamten Arbeit berücksichtigt werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/96. Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, in der der Rat die Kommission für soziale Entwicklung ermächtigt hat, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten, und in der er die Kommission ersucht hat, im Falle der Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung durch den Rat im Jahr 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 32/2 vom 20. Februar 1991⁴⁸ beschlossen hat, im Einklang mit der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß zahlreiche Staaten, Sonderorganisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilgenommen haben,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß die Mitgliedstaaten großzügige finanzielle Beiträge zu der Arbeitsgruppe geleistet haben,

mit Genugtuung darüber, daß die Arbeitsgruppe in der Lage gewesen ist, ihren Auftrag im Laufe von drei Tagungen mit je fünf Arbeitstagen zu erfüllen,

in dankbarer Anerkennung des Berichts der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Erörterung des in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Entwurfs der Rahmenbestimmungen auf der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung⁵⁰,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte;

2. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die Rahmenbestimmungen bei der Ausarbeitung nationaler Behindertenprogramme anzuwenden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Ersuchen des Sonderberichterstatters⁵¹ um Informationen über die Anwendung der Rahmenbestimmungen nachzukommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu fördern und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die Anwendung der Rahmenbestimmungen finanziell und auf andere Weise zu unterstützen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

Bisherige internationale Maßnahmen

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

PRÄAMBEL

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Bestimmung 3. Rehabilitation

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Bestimmung 6. Bildung

Bestimmung 7. Beschäftigung

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

Bestimmung 9.	Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit
Bestimmung 10.	Kultur
Bestimmung 11.	Freizeit und Sport
Bestimmung 12.	Religion
III. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN	
Bestimmung 13.	Information und Forschung
Bestimmung 14.	Grundsatzpolitik und Planung
Bestimmung 15.	Gesetzgebung
Bestimmung 16.	Wirtschaftspolitik
Bestimmung 17.	Arbeitskoordinierung
Bestimmung 18.	Behindertenorganisationen
Bestimmung 19.	Ausbildung von Personal
Bestimmung 20.	Überwachung und Evaluierung der Behindertenprogramme auf nationaler Ebene in bezug auf die Anwendung der Rahmenbestimmungen
Bestimmung 21.	Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bestimmung 22.	Internationale Zusammenarbeit

IV. ÜBERWACHUNGSMECHANISMUS

EINLEITUNG

Geschichtlicher Hintergrund und derzeitige Ausgangslage

1. Behinderte gibt es in allen Teilen der Welt und in allen Gesellschaftsschichten. Die Zahl der Behinderten in der Welt ist groß und nimmt weiter zu.
2. Die Ursachen wie auch die Folgen von Behinderungen sind weltweit verschieden. Dies ist auf die unterschiedlichen sozioökonomischen Gegebenheiten und auf die unterschiedlichen Vorkehrungen zurückzuführen, die die Staaten für das Wohl ihrer Bürger treffen.
3. Die derzeitige Behindertenpolitik ist das Ergebnis von Entwicklungen, die im Laufe der letzten 200 Jahre stattgefunden haben. In vielerlei Hinsicht ist sie ein Spiegel der allgemeinen Lebensbedingungen und der sozioökonomischen Politiken verschiedener Epochen. Daneben gibt es aber auch zahlreiche besondere Umstände, die sich auf die Lebensbedingungen der Behinderten ausgewirkt haben. Unwissenheit, Gleichgültigkeit, Aberglaube und Furcht sind soziale Faktoren, die im Laufe der Geschichte zur Ausgrenzung Behinderter geführt und sie in ihrer Entfaltung gehemmt haben.
4. Im Laufe der Jahre hat die Behindertenpolitik einen Wandel durchgemacht: von der elementaren Anstaltsbetreuung hin zu Bildungsmaßnahmen für behinderte Kinder und zur Rehabilitation von Menschen, die erst als Erwachsene zu Behinderten geworden sind. Dank dieser Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen spielen Behinderte heute eine aktivere Rolle und sind zu einer treibenden Kraft bei der Weiterentwicklung der Behindertenpolitik geworden. Es

entstanden Organisationen Behinderter, ihrer Familienangehörigen und Interessenvertreter, die sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Behinderten einsetzen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Begriffe "Integration" und "Normalisation" eingeführt, in denen sich das wachsende Verständnis der Fähigkeiten und Möglichkeiten Behinderter niederschlug.

5. Gegen Ende der sechziger Jahre begannen Behindertenorganisationen in einigen Ländern, einen neuen Behindertenbegriff zu prägen. Hervorgehoben wurde der enge Zusammenhang zwischen den von den einzelnen Behinderten erfahrenen Einschränkungen, der Beschaffenheit ihrer Umwelt und der Einstellung der breiten Öffentlichkeit. Gleichzeitig wurden die Behindertenprobleme in den Entwicklungsländern immer mehr in den Vordergrund gerückt. In einigen dieser Länder ist der Bevölkerungsanteil der Behinderten Schätzungen zufolge sehr hoch, und meist handelt es sich dabei um Menschen, die in extremer Armut leben.

Bisherige internationale Maßnahmen

6. Die Rechte der Behinderten stehen schon seit langem im Blickpunkt der Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen. Das wichtigste Ergebnis des Internationalen Behindertenjahres 1981 war das von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982 verabschiedete Weltaktionsprogramm für Behinderte⁵². Das Internationale Jahr und das Weltaktionsprogramm waren ein starker Anstoß zu Fortschritten auf diesem Gebiet. Beide unterstrichen das Recht der Behinderten auf Chancengleichheit mit ihren Mitbürgern und auf gleichberechtigte Teilhabe an der sich aus der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ergebenden Verbesserung der Lebensbedingungen. Außerdem wurde darin die soziale Beeinträchtigung (*handicap*) erstmals als eine Funktion der Wechselbeziehung zwischen den Behinderten und ihrer Umwelt definiert.

7. 1987 wurde in Stockholm das Welttreffen von Sachverständigen für die Überprüfung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in der Mitte der Behindertendekade der Vereinten Nationen abgehalten. Auf diesem Treffen wurde die Ausarbeitung von Leitsätzen angeregt, die die Maßnahmenswerpunkte für die kommenden Jahre vorgeben sollten. Grundpfeiler dieser Leitsätze sollte die Anerkennung der Rechte der Behinderten sein.

8. Auf dem Treffen wurde der Generalversammlung infolgedessen die Einberufung einer Sonderkonferenz empfohlen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, ein internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung Behinderter auszuarbeiten, das von den Staaten bis zum Ende der Dekade ratifiziert werden sollte.

9. Ein Rahmenentwurf für das Übereinkommen wurde von Italien ausgearbeitet und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorgelegt. Weitere Vorschläge zu einem Entwurf wurden der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung von Schweden unterbreitet. Beide Male konnte jedoch kein Konsens über die Zweckmäßigkeit eines solchen Übereinkommens erzielt werden. Zahlreiche Vertreter waren der Meinung, daß die bestehenden Menschenrechtsdokumente Behinderten die gleichen Rechte gewährleisteten wie anderen Menschen.

Der Weg zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen

10. Geleitet von den Beratungen in der Generalversammlung kam der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1990 schließlich überein, sich auf die Ausarbeitung eines internationalen Dokuments anderer Art zu konzentrieren. Mit seiner Resolution 1990/26 vom 24. Mai 1990 ermächtigte der Rat die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung die Einsetzung einer aus freiwilligen Beiträgen finanzierten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zu erwägen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und nicht-staatlichen Organisationen, insbesondere Behindertenorganisationen, Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszuarbeiten. Außerdem ersuchte der Rat die Kommission, die Ausarbeitung des Wortlauts dieser Bestimmungen zur Behandlung im Jahre 1993 und zur Vorlage an die achtundvierzigste Tagung der Generalversammlung abzuschließen.

11. Bei den anschließenden Beratungen im Dritten Ausschuß der Generalversammlung auf deren fünfundvierzigster Tagung ergab sich eine breite Unterstützung für die neue Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

12. Auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung fand die Initiative zur Ausarbeitung von Rahmenbestimmungen die Unterstützung einer großen Anzahl von Vertretern, und die Aussprachen führten zur Verabschiedung der Resolution 32/2 am 20. Februar 1991, in der die Kommission beschloß, im Einklang mit Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen.

Zweck und Inhalt der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte

13. Die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte wurden auf der Grundlage der im Laufe der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992)⁵³ gewonnenen Erfahrungen ausgearbeitet. Die Internationale Menschenrechtscharta, bestehend aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵ und die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ sowie das Weltaktionsprogramm für Behinderte bilden das politische und moralische Fundament dieser Rahmenbestimmungen.

14. Obwohl die Rahmenbestimmungen nicht obligatorisch sind, können sie Völkergewohnheitsrecht werden, wenn sie von zahlreichen Staaten in der Absicht angewandt werden, eine Regel des Völkerrechts einzuhalten. Sie implizieren eine feste moralische und politische Verpflichtung seitens der Staaten, Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu ergreifen. Es werden darin wichtige Grundsätze genannt, was Verantwortlichkeit, Maßnahmen und Zusammenarbeit betrifft. Für die Lebensqualität und die Herbeiführung der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung

ausschlaggebende Bereiche werden hervorgehoben. Die Rahmenbestimmungen bieten Behinderten und ihren Organisationen ein Instrument für Grundsatzentscheidungen und Maßnahmen. Sie liefern eine Grundlage für die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen.

15. Zweck der Rahmenbestimmungen ist es, sicherzustellen, daß Mädchen und Jungen, Frauen und Männer mit Behinderungen als Mitglieder der Gesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Mitbürger. In allen Gesellschaften der Welt bestehen weiter Hindernisse, die es Behinderten unmöglich machen, ihre Rechte und Freiheiten wahrzunehmen, und die ihnen die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft erschweren. Es obliegt den Staaten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse zu ergreifen. Behinderte und ihre Organisationen sollen in diesem Prozeß eine Rolle als aktiver Partner spielen. Die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte ist ein wesentlicher Beitrag zu den allgemeinen und weltweiten Bemühungen um die Mobilisierung der Humanressourcen. Es wird unter Umständen notwendig sein, Gruppen wie Frauen, Kindern, älteren Menschen, Armen, Wanderarbeitern, Doppel- oder Mehrfachbehinderten, Ureinwohnern und ethnischen Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Außerdem gibt es zahlreiche behinderte Flüchtlinge, deren besondere Bedürfnisse Aufmerksamkeit erfordern.

Grundbegriffe der Behindertenpolitik

16. Die nachstehend aufgeführten Begriffe werden in den Rahmenbestimmungen durchgehend verwendet. Sie bauen im wesentlichen auf den im Weltaktionsprogramm für Behinderte verwendeten Begriffen auf. In einigen Fällen tragen sie den Entwicklungen Rechnung, die während der Behindertendekade der Vereinten Nationen stattgefunden haben.

Funktionsbeeinträchtigung und soziale Beeinträchtigung

17. Unter dem Ausdruck "Behinderung" im engeren Sinn ("Funktionsbeeinträchtigung", engl. *disability*) wird eine Vielzahl von verschiedenen Funktionseinschränkungen zusammengefaßt, die in allen Bevölkerungsgruppen in allen Ländern der Welt vorkommen können. Diese Funktionseinschränkungen können durch eine körperliche, geistige oder Sinnesschädigung, einen Krankheitszustand oder eine Geisteskrankheit bedingt sein. Dabei kann es sich um dauernde oder vorübergehende Schädigungen, Zustände oder Krankheiten handeln.

18. Der Ausdruck "soziale Beeinträchtigung" (*handicap*) bezeichnet den Verlust oder die Einschränkung der Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Er beschreibt das Verhältnis zwischen dem Behinderten und seiner Umwelt. Mit diesem Ausdruck soll nachdrücklich auf die Mängel in der Umwelt und bei zahlreichen organisierten Aktivitäten in der Gesellschaft hingewiesen werden, wie beispielsweise auf den Gebieten Information, Nachrichtenwesen und Bildung, die Behinderte an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern.

19. Die Verwendung der beiden in den Ziffern 17 und 18 definierten Ausdrücke "Funktionsbeeinträchtigung" und "soziale Beeinträchtigung" muß im Lichte der neueren

Geschichte der Behinderungsproblematik gesehen werden. In den siebziger Jahren kam es seitens der Vertreter von Behindertenorganisationen und der Fachleute zu heftigem Widerspruch gegen die damals herrschende Terminologie. Die oft unklare und irreführende Verwendung der verschiedenen Ausdrücke für "Behinderung" erschwerte grundsätzliche Entscheidungen und politische Maßnahmen. In der verwendeten Terminologie kam ein medizinisch-diagnostischer Ansatz zum Ausdruck, der die Unzulänglichkeiten und Mängel des gesellschaftlichen Umfelds außer acht ließ.

20. 1980 verabschiedete die Weltgesundheitsorganisation die Internationale Klassifikation der Schädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen und sozialen Beeinträchtigungen⁵⁶, die einen eindeutigeren und gleichzeitig relativistischen Ansatz bot. Die Klassifikation unterscheidet klar zwischen "Schädigung" (*impairment*), "Funktionsbeeinträchtigung" und "soziale Beeinträchtigung". Sie wird in Bereichen wie Rehabilitation, Bildung, Statistik, Politik, Gesetzgebung, Demographie, Soziologie, Volkswirtschaft und Anthropologie weitgehend herangezogen. Einige Fachleute haben ihrer Besorgnis darüber Ausdruck gegeben, daß die in der Klassifikation enthaltene Definition des Begriffs "soziale Beeinträchtigung" noch immer als zu medizinisch und zu sehr auf den einzelnen ausgerichtet angesehen werden kann und die Wechselbeziehung zwischen den gesellschaftlichen Bedingungen und Erwartungen und den Fähigkeiten des einzelnen vielleicht nicht genügend klar herausstellt. Diesen und anderen von den Benutzern der Klassifikation in den zwölf Jahren seit ihrer Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Bedenken wird bei künftigen Änderungen der Klassifikation Rechnung getragen werden.

21. Die bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms gewonnenen Erfahrungen und die allgemeinen Diskussionen, die im Laufe der Behindertendekade der Vereinten Nationen stattfanden, führten zu einer Vertiefung des Wissens und des Verständnisses für Behindertenfragen sowie der verwendeten Terminologie. Diese trägt heute der Notwendigkeit Rechnung, sich sowohl mit den Bedürfnissen des einzelnen (beispielsweise Rehabilitation und technische Hilfen) als auch mit den Unzulänglichkeiten der Gesellschaft (den verschiedenen Hindernissen für eine Teilhabe) auseinanderzusetzen.

Vorbeugung

22. Der Ausdruck "Vorbeugung" bezeichnet Maßnahmen, deren Ziel darin besteht, das Auftreten von körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesschädigungen zu verhüten (Primärprävention) oder zu verhüten, daß Schädigungen eine dauernde Funktionseinschränkung oder -beeinträchtigung verursachen (Sekundärprävention). Die Vorbeugung kann viele verschiedene Arten von Maßnahmen umfassen, wie beispielsweise gesundheitliche Grundversorgung, prä- und postnatale Betreuung, Ernährungserziehung, Impfaktionen gegen übertragbare Krankheiten, Maßnahmen zur Eindämmung von endemischen Krankheiten, Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsprogramme in verschiedenen Umweltbereichen, insbesondere auch eine entsprechende Gestaltung der Arbeitsplätze zur Verhütung von Berufsschäden und Berufskrankheiten, und Verhütung von Behinderungen durch Umweltverschmutzung oder bewaffnete Konflikte.

Rehabilitation

23. Unter "Rehabilitation" versteht man einen Prozeß, der darauf abzielt, Behinderte zu befähigen, ihre optimale körperliche, sensorische, geistige, psychische und/oder soziale Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten, und ihnen so die Mittel an die Hand zu geben, ihr Leben zu verändern und ein größeres Maß an Unabhängigkeit zu erreichen. Die Rehabilitation kann Maßnahmen zur Nachbildung und/oder Wiederherstellung einer Funktion oder zur Kompensation einer verlorengegangenen oder fehlenden Funktion oder einer Funktionseinschränkung umfassen. Die medizinische Erstversorgung ist nicht Teil des Rehabilitationsprozesses. Er umfaßt eine breite Palette von Maßnahmen und Aktivitäten, die von grundlegenderen und allgemeinen Rehabilitationsmaßnahmen bis hin zu zielgerichteten Aktivitäten reichen, wie beispielsweise die berufliche Rehabilitation.

Herstellung der Chancengleichheit

24. Der Ausdruck "Herstellung der Chancengleichheit" bezeichnet den Prozeß, mit dessen Hilfe die verschiedenen Systeme der Gesellschaft und die Umwelt, wie beispielsweise Dienstleistungen, Aktivitäten, Informationen und Dokumentation, allen zugänglich gemacht werden, insbesondere den Behinderten.

25. Der Grundsatz der Gleichberechtigung impliziert, daß die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Menschen von gleicher Wichtigkeit sind, daß diese Bedürfnisse zur Grundlage der Planung der Gesellschaften gemacht und daß alle Ressourcen so eingesetzt werden müssen, daß für jeden Menschen die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe gewährleistet ist.

26. Behinderte sind Mitglieder der Gesellschaft und haben das Recht, in ihrer jeweiligen Ortsgemeinschaft zu verbleiben. Sie sollen die von ihnen benötigte Unterstützung im Rahmen der üblichen Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs- und sozialen Dienstleistungsstrukturen erhalten.

27. In dem Maße, in dem Behinderte Gleichberechtigung erlangen, sollen sie auch die gleichen Pflichten haben. Im Zuge der fortschreitenden Erlangung dieser Rechte sollen die Gesellschaften größere Erwartungen in die Behinderten setzen. Als Teil des Prozesses zur Herstellung der Chancengleichheit soll den Behinderten durch entsprechende Maßnahmen geholfen werden, ihre volle Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft zu übernehmen.

PRÄAMBEL

Die Staaten,

eingedenk der in der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung des in der Charta verkündeten Eintretens für die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die soziale Gerechtigkeit und die Würde und den Wert der menschlichen Person,

insbesondere unter Hinweis auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und dem

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ niedergelegten internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unterstreichend, daß in diesen Rechtsakten erklärt wird, daß die darin anerkannten Rechte allen Menschen ohne Diskriminierung in gleicher Weise gewährleistet werden sollen,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, welche die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung verbietet und verlangt, daß besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte von behinderten Kindern zu gewährleisten, sowie auf die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴, die einige Maßnahmen zum Schutz vor Behinderungen vorsieht,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, welche die Rechte von behinderten Mädchen und Frauen gewährleisten,

im Hinblick auf die Erklärung über die Rechte der Behinderten⁴², die Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen⁴³, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴, die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung⁴⁵ und die anderen von der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Rechtsakte,

sowie im Hinblick auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten einschlägigen Übereinkünfte und Empfehlungen, insbesondere diejenigen, die sich mit der Teilnahme von Behinderten ohne Diskriminierung am Arbeitsleben befassen,

ingedenk der einschlägigen Empfehlungen und der auf diesem Gebiet geleisteten Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere durch die Welterklärung über Bildung für alle⁴⁶, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer interessierter Organisationen,

im Hinblick auf die Verpflichtung, die die Staaten im Hinblick auf den Schutz der Umwelt eingegangen sind,

ingedenk der durch bewaffnete Konflikte verursachten Verheerungen und beklagend, daß die knappen Ressourcen zur Herstellung von Waffen verwendet werden,

in Anerkennung dessen, daß im Weltaktionsprogramm für Behinderte und in der darin enthaltenen Definition der Herstellung der Chancengleichheit das ernsthafte Bestreben der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck kommt, diesen verschiedenen internationalen Rechtsakten und Empfehlungen praktische und konkrete Bedeutung zu verleihen,

in der Erkenntnis, daß das Ziel der Behindertendekade der Vereinten Nationen (1983-1992), nämlich die Umsetzung des Weltaktionsprogramms, nach wie vor Gültigkeit besitzt und dringende und fortlaufende Maßnahmen erfordert,

unter Hinweis darauf, daß das Weltaktionsprogramm auf Konzeptionen beruht, die für die Entwicklungsländer wie auch für die Industrieländer gleichermaßen Gültigkeit besitzen,

in der Überzeugung, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Behinderte uneingeschränkt und gleichberechtigt die Menschenrechte wahrnehmen und am Leben der Gesellschaft teilhaben können,

erneut betonend, daß die Behinderten und ihre Eltern, Vormunde, Interessenvertreter und Organisationen aktive Partner der Staaten bei der Planung und Umsetzung aller Maßnahmen sein müssen, die sich auf ihre bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auswirken,

in Anwendung der Resolution 1990/26 des Wirtschafts- und Sozialrats und sich stützend auf die im Weltaktionsprogramm im einzelnen aufgeführten konkreten Maßnahmen, die zur Erlangung der Gleichberechtigung durch Behinderte notwendig sind,

haben beschlossen, die nachstehenden Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte *zu verabschieden*, mit dem Ziel,

a) zu betonen, daß alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Behinderung eine angemessene Kenntnis der Lage und der besonderen Bedürfnisse der Behinderten sowie angemessene diesbezügliche Erfahrungen voraussetzen;

b) zu betonen, daß der Prozeß, durch den jeder Aspekt der gesellschaftlichen Organisation allen zugänglich gemacht wird, ein grundlegendes Ziel der sozioökonomischen Entwicklung ist;

c) in großen Zügen die wichtigsten Aspekte der Sozialpolitik auf dem Gebiet der Behinderung zu beschreiben, einschließlich, gegebenenfalls, der aktiven Förderung der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

d) Modelle für den politischen Entscheidungsfindungsprozeß vorzugeben, der zur Erlangung der Chancengleichheit notwendig ist, unter Berücksichtigung der starken Unterschiede des technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstands, der Tatsache, daß dieser Prozeß eine profunde Kenntnis des kulturellen Kontexts erfordert, in dem er stattfindet, sowie der entscheidenden Rolle, die die Behinderten dabei spielen;

e) nationale Mechanismen zur Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den Organen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zwischenstaatlichen Organen und den Behindertenorganisationen vorzuschlagen;

f) einen wirksamen Mechanismus zur Überwachung des Prozesses vorzuschlagen, durch den die Staaten die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte zu erreichen suchen.

I. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 1. Sensibilisierung der Allgemeinheit

Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um der Gesellschaft die Lage der Behinderten, ihre Rechte, ihre Bedürfnisse, ihr Potential und ihren Beitrag stärker bewußt zu machen.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die zuständigen Behörden an die Behinderten, ihre Familien, die Fachleute und die Öffentlichkeit auf dem neuesten Stand befindliche

Informationen über die vorhandenen Programme und Dienste verteilen. Die für die Behinderten bestimmten Informationen sollen in behindertengerechter Form dargeboten werden.

2. Die Staaten sollen Aufklärungsaktionen über Behinderte und Behindertenpolitik in die Wege leiten und unterstützen, um klarzumachen, daß Behinderte Bürger mit den gleichen Rechten und Pflichten wie andere sind, und somit Maßnahmen zur Beseitigung aller Hindernisse für ihre volle Teilhabe zu rechtfertigen.

3. Die Staaten sollen die Massenmedien zu einer positiven Darstellung Behinderter ermutigen; die Behindertenorganisationen sollen in dieser Frage beteiligt werden.

4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß in den Aufklärungsprogrammen unter allen Aspekten der Grundsatz der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung zum Ausdruck kommt.

5. Die Staaten sollen Behinderte und deren Angehörige und Organisationen einladen, an Aufklärungsprogrammen über Behindertenfragen mitzuwirken.

6. Die Staaten sollen die Unternehmen des Privatsektors ermutigen, in allen Aspekten ihrer Tätigkeit Behindertenfragen zu berücksichtigen.

7. Die Staaten sollen Programme in die Wege leiten und fördern, deren Ziel darin besteht, Behinderten ihre Rechte und Möglichkeiten stärker bewußt zu machen. Eine größere Eigenständigkeit der Behinderten und ihre Befähigung, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, werden ihnen dabei helfen, von den ihnen offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

8. Sensibilisierung soll ein wichtiger Bestandteil der Erziehung behinderter Kinder und von Rehabilitationsprogrammen sein. Behinderte könnten auch untereinander durch die Tätigkeiten ihrer eigenen Organisationen zur Bewußtseinsbildung beitragen.

9. Sensibilisierung soll ein Bestandteil der Erziehung aller Kinder sowie Teil von Lehrerausbildungskursen und der Ausbildung aller Fachkräfte sein.

Bestimmung 2. Medizinische Versorgung

Die Staaten sollen eine wirksame medizinische Versorgung Behinderter gewährleisten.

1. Die Staaten sollen bestrebt sein, von multidisziplinären Fachteams geleitete Programme zur Früherkennung, Frühbeurteilung und Frühbehandlung von Schädigungen anzubieten. Dadurch könnten Behinderungen abgewendet, gemindert oder beseitigt werden. Bei diesen Programmen soll die volle Beteiligung der Behinderten und ihrer Familienangehörigen, auf der persönlichen Ebene, und der Behindertenorganisationen, auf der Planungs- und Evaluierungsebene, sichergestellt sein.

2. Örtliche Sozial- beziehungsweise Gemeinwesenarbeiter sollen eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, auf Gebieten wie der Früherkennung von Schädigungen, der Erstversorgung und der Überweisung an geeignete Einrichtungen und Dienste mitzuwirken.

3. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte, insbesondere Säuglinge und Kinder, medizinische Betreuung

derselben Qualität und im Rahmen desselben Systems erhalten wie die anderen Mitglieder der Gesellschaft.

4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß das gesamte medizinische und paramedizinische Personal über eine fachgerechte Ausbildung und über das Rüstzeug für die Betreuung Behinderter verfügt und Zugang zu den in Betracht kommenden Behandlungsmethoden und -techniken hat.

5. Die Staaten sollen sicherstellen, daß das medizinische, paramedizinische und vergleichbare Personal über eine fachgerechte Ausbildung verfügt, damit es Eltern keinen unsachgemäßen Rat erteilt und so Möglichkeiten einschränkt, die ihren Kindern offenstehen. Die Ausbildung soll ein ständiger Prozeß sein und auf den neuesten Erkenntnissen beruhen.

6. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte regelmäßig die Behandlung und die Medikamente erhalten, die sie benötigen, um den Grad ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

*Bestimmung 3. Rehabilitation**

Die Staaten sollen die Bereitstellung von Rehabilitationsdiensten für Behinderte gewährleisten, damit diese ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit erreichen und erhalten können.

1. Die Staaten sollen nationale Rehabilitationsprogramme für alle Gruppen von Behinderten ausarbeiten. Diese Programme sollen auf die tatsächlichen individuellen Bedürfnisse der Behinderten zugeschnitten sein und auf den Grundsätzen der vollen Teilhabe und der Gleichberechtigung beruhen.

2. Die Programme sollen einen breiten Fächer von Aktivitäten umfassen, wie beispielsweise die Ausbildung in Grundfertigkeiten zur Verbesserung oder zur Kompensation einer beeinträchtigten Funktion, die Beratung Behinderter und ihrer Familienangehörigen, die Förderung der Eigenständigkeit sowie nach Bedarf Dienste wie Beurteilung und Beratung.

3. Alle Behinderten, die eine Rehabilitation benötigen, einschließlich der Schwerbehinderten und/oder Mehrfachbehinderten, sollen dazu Zugang haben.

4. Behinderte und ihre Familienangehörigen sollen bei der Konzeption und Organisation der sie betreffenden Rehabilitationsdienste mitwirken können.

5. Alle Rehabilitationsdienste sollen in der Gemeinde zur Verfügung stehen, in der der Behinderte lebt. In einigen Fällen können zur Erreichung eines bestimmten Trainingsziels nach Bedarf besondere zeitlich begrenzte Rehabilitationskurse stationär organisiert werden.

6. Behinderte und ihre Angehörigen sollen ermutigt werden, sich selbst an der Rehabilitation zu beteiligen, beispielsweise als ausgebildete Lehrer, Übungsleiter oder Berater.

7. Die Staaten sollen bei der Ausarbeitung oder Evaluierung von Rehabilitationsprogrammen auf den Sachverstand der Behindertenorganisationen zurückgreifen.

*Rehabilitation, ein Grundbegriff der Behindertenpolitik, ist in Ziffer 23 der Einleitung definiert.

Bestimmung 4. Unterstützungsdienste

Die Staaten sollen für den Aufbau und die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten, einschließlich technischer Hilfen, sorgen, damit Behinderte in ihrem täglichen Leben ein größeres Maß an Unabhängigkeit erreichen und ihre Rechte ausüben können.

1. Als wichtige Maßnahme zur Herstellung der Chancengleichheit sollen die Staaten sicherstellen, daß Behinderten je nach ihren Bedürfnissen technische Hilfen und Geräte, persönliche Hilfe und Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen.

2. Die Staaten sollen die Entwicklung, Herstellung, Verteilung und Wartung von technischen Hilfen und Geräten und die Informationsvermittlung darüber unterstützen.

3. Zu diesem Zweck soll von den allgemein vorhandenen technischen Fachkenntnissen Gebrauch gemacht werden. In den Staaten, die über eine Spitzentechnologieindustrie verfügen, soll diese voll dazu herangezogen werden, um die Qualität und die Wirksamkeit von technischen Hilfen und Geräten zu verbessern. Es ist wichtig, daß die Entwicklung und Herstellung von einfachen, kostengünstigen technischen Hilfen angeregt wird, möglichst unter Heranziehung der vor Ort vorhandenen Materialien und Produktionseinrichtungen. Behinderte könnten in die Herstellung dieser technischen Hilfen mit einbezogen werden.

4. Die Staaten sollen anerkennen, daß alle Behinderten, die technische Hilfen benötigen, nach Bedarf Zugang zu ihnen haben und daß diese für sie insbesondere auch erschwinglich sein sollen. Das kann bedeuten, daß technische Hilfen und Geräte kostenlos oder zu einem so niedrigen Preis bereitgestellt werden, daß Behinderte oder ihre Familienangehörigen sich ihre Anschaffung leisten können.

5. Bei Rehabilitationsprogrammen, in deren Rahmen technische Hilfen und Geräte bereitgestellt werden, sollen die Staaten die besonderen Anforderungen von behinderten Mädchen und Jungen in bezug auf die Konstruktion, die Dauerhaftigkeit und die altersgemäße Anpassung der technischen Hilfen und Geräte berücksichtigen.

6. Die Staaten sollen die Ausarbeitung und Bereitstellung von individuellen Hilfsprogrammen und Dolmetscherdiensten, insbesondere für Schwer- und/oder Mehrfachbehinderte, unterstützen. Derartige Programme würden den Grad der Teilnahme Behinderter am täglichen Leben zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Schule und bei Freizeitaktivitäten erhöhen.

7. Die individuellen Hilfsprogramme sollen so gestaltet sein, daß Behinderte, die von diesen Programmen Gebrauch machen, entscheidenden Einfluß auf die Durchführung der Programme haben.

II. ZIELBEREICHE FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE

Bestimmung 5. Behindertengerechte Umwelt

Die Staaten sollen bei der Herstellung der Chancengleichheit in allen Gesellschaftsbereichen die allgemeine Bedeutung einer behindertengerechten Umwelt erkennen. Die Staaten sollen für Menschen mit Behinderungen, gleich welcher Art,

a) Aktionsprogramme für eine behindertengerechte Gestaltung der Umwelt einführen und b) Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

a) Zugang zur baulichen Umwelt

1. Die Staaten sollen Maßnahmen zum Abbau bestehender Hindernisse ergreifen, die sich dem Zugang zur baulichen Umwelt in den Weg stellen. Sie sollen Normen und Richtlinien ausarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften erwägen, um die behindertengerechte Gestaltung verschiedener Bereiche – Wohnungen, Gebäude, öffentliche und sonstige Verkehrseinrichtungen, Straßen, Plätze usw. – zu gewährleisten.

2. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Architekten, Bauingenieure und andere, die durch ihre planerische und bauliche Tätigkeit die Umwelt mitgestalten, Zugang zu entsprechenden Informationen über Behindertenpolitik und über Maßnahmen zur Schaffung einer behindertengerechten Umwelt erhalten.

3. Die Anforderungen an eine behindertengerechte Umwelt sollen in die planerischen und baulichen Maßnahmen von Beginn an einbezogen werden.

4. Behindertenorganisationen sollen bei der Ausarbeitung von Normen für eine behindertengerechte Umwelt beteiligt werden. Auch bei öffentlichen Bauvorhaben sollen sie vom Beginn der Planungsphase an einbezogen werden, um eine möglichst behindertengerechte Umwelt sicherzustellen.

b) Zugang zu Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten

5. Behinderte und gegebenenfalls ihre Angehörigen und Interessenvertreter sollen in allen Phasen Zugang zu umfassenden Informationen über ihre Diagnosen, ihre Rechte und die verfügbaren Dienste und Programme haben. Diese Informationen sollen in behindertengerechter Form präsentiert werden.

6. Die Staaten sollen Strategien entwickeln, um Informationsdienste und Dokumentation unterschiedlichen Behindertengruppen zugänglich zu machen. Blindenschrift, besprochene Kassetten, Großdruck und sonstige geeignete Verfahren sollen verwendet werden, um Sehgeschädigten den Zugang zu schriftlicher Information und Dokumentation zu ermöglichen. Ebenso sollen geeignete Verfahren verwendet werden, um Hörgeschädigten beziehungsweise Schwerhörigen den Zugang zu mündlicher Information zu ermöglichen.

7. Bei der Erziehung von gehörlosen Kindern, in ihren Familien und in der Gemeinschaft, in der sie leben, soll die Verwendung der Gebärdensprache in Betracht gezogen werden. Außerdem sollen zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Gehörlosen und ihrer Umwelt Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

8. Es soll auch auf die Bedürfnisse von Menschen mit anderen Kommunikationsbehinderungen Rücksicht genommen werden.

9. Die Staaten sollen die Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk und Zeitungen, ermutigen, ihre Dienste behindertengerecht zu gestalten.

10. Die Staaten sollen sicherstellen, daß neue rechnergestützte Informations- und Dienstleistungssysteme, die der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten werden, entweder von vornherein behindertengerecht gestaltet oder entsprechend angepaßt werden, um sie auch diesem Personenkreis zugänglich zu machen.

11. Behindertenorganisationen sollen beteiligt werden, wenn Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung von Informationsdiensten entwickelt werden.

Bestimmung 6. Bildung

Die Staaten sollen das Prinzip der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Grundschulen, weiterführenden Schulen und im Hochschulbereich in einem integrativen Umfeld anerkennen. Sie sollen sicherstellen, daß die Bildung Behinderter ein integrierender Bestandteil des Bildungssystems ist.

1. Die allgemeinen Bildungsbehörden sind für die Bildung Behinderter in einem integrativen Umfeld verantwortlich. Die Bildung für Behinderte soll ein integrierender Bestandteil der nationalen Bildungsplanung, Lehrplanentwicklung und Schulorganisation sein.
2. Die Einbeziehung behinderter Kinder in allgemeine Schulen setzt die Bereitstellung von Dolmetscher- und sonstigen angemessenen Unterstützungsdiensten voraus. Ein behindertengerechtes schulisches Umfeld und Hilfsdienste für Schüler mit unterschiedlichen Behinderungen sollen gewährleistet werden.
3. Elterngruppen und Behindertenorganisationen sollen auf allen Ebenen des Bildungsprozesses einbezogen werden.
4. In Staaten, in denen Schulpflicht besteht, sollen allen behinderten Mädchen und Jungen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, einschließlich einer Schwerstbehinderung, Bildungsmöglichkeiten angeboten werden.
5. Besondere Aufmerksamkeit soll den folgenden Gruppen zukommen:
 - a) Kleinstkindern mit Behinderungen;
 - b) Kindern im Vorschulalter mit Behinderungen;
 - c) Erwachsenen mit Behinderungen, insbesondere Frauen.
6. Um Behinderten die Bildung in allgemeinen Schulen zu ermöglichen, sollen die Staaten:
 - a) eine klare Politik verfolgen, die sowohl auf Schulebene als auch von der Allgemeinheit verstanden und akzeptiert wird;
 - b) flexible Lehrpläne vorsehen, die nach Bedarf angepaßt und ergänzt werden können;
 - c) für hochwertiges Unterrichtsmaterial, ständige Lehrerweiterbildung und die Bereitstellung von Hilfslehrern sorgen.
7. Integrativer Unterricht und Programme auf Gemeinwesenebene sollen als einander ergänzende Ansätze zu einer kostenwirksamen Bildung und Ausbildung für Behinderte

gesehen werden. Nationale Programme auf Gemeinwesenebene sollen die Gemeinwesen ermutigen, die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und auszubauen, um Behinderten wohnortnahe Bildungsmöglichkeiten zu bieten.

8. In Situationen, in denen das allgemeine Schulsystem noch nicht ausreichend den Bedürfnissen aller Behinderten gerecht wird, kann die Unterrichtung in Sonderschulen in Betracht gezogen werden. Sie soll darauf abzielen, die Schüler auf den Eintritt in das allgemeine Schulsystem vorzubereiten. Die Qualität der Sondererziehung soll denselben Normen und Bestrebungen entsprechen wie die allgemeine Schulbildung und mit dieser eng verbunden sein. Für behinderte Schüler soll zumindest der gleiche Anteil an Bildungsressourcen aufgewendet werden wie für nicht-behinderte Schüler. Die Staaten sollen sich zum Ziel setzen, das Sonderschulwesen schrittweise in das Regelschulwesen zu integrieren. Es wird anerkannt, daß die Unterrichtung in Sonderschulen für Behinderte in einigen Fällen derzeit als die geeignetste Bildungsform angesehen werden kann.

9. Aufgrund der besonderen Kommunikationsbedürfnisse von Gehörlosen und Taubblinden könnte ihre Ausbildung möglicherweise besser in Sonderschulen für solche Behinderten oder in Sonderklassen und -gruppen in allgemeinen Schulen erfolgen. Insbesondere in der Anfangsphase muß besonderes Augenmerk auf einen einfühlsamen und kulturell differenzierenden Unterricht gelegt werden, der Gehörlosen oder Taubblinden zu wirklicher Kommunikationsfähigkeit und größtmöglicher Unabhängigkeit verhelfen soll.

Bestimmung 7. Beschäftigung

Die Staaten sollen den Grundsatz anerkennen, wonach Behinderte dazu befähigt werden müssen, ihre Menschenrechte wahrzunehmen, insbesondere im Bereich der Beschäftigung. Sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich müssen Behinderte Chancengleichheit im Hinblick auf eine produktive Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt genießen.

1. Rechtsvorschriften, die den Bereich der Arbeit und Beschäftigung regeln, dürfen Behinderte nicht diskriminieren und ihrer Beschäftigung keine Hindernisse in den Weg legen.
2. Die Staaten sollen die Eingliederung Behinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv unterstützen. Dies könnte durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen geschehen, wie berufliche Ausbildung, mit Anreizen verbundene Quotensysteme, die Schaffung von Behinderten vorbehaltenen Arbeitsplätzen, Kredite und unentgeltliche Zuschüsse für Kleinbetriebe, Exklusivverträge oder vorrangige Produktionsrechte, Steuererleichterungen, Unterstützung bei der Auftrags Erfüllung oder sonstige technische oder finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die behinderte Arbeitnehmer beschäftigen. Die Staaten sollen die Arbeitgeber außerdem dazu ermutigen, angemessene behindertengerechte Anpassungen vorzunehmen.
3. Die Aktionsprogramme der Staaten sollen folgendes beinhalten:
 - a) Maßnahmen, um Arbeitsplätze und Arbeitsstätten so zu gestalten oder zu adaptieren, daß sie für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zugänglich sind;

b) Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien und für die Entwicklung und Herstellung von technischen Hilfen, Geräten und Ausrüstung sowie Maßnahmen, um solche Hilfen und Geräte Behinderten zugänglich zu machen und es ihnen so zu ermöglichen, eine Beschäftigung zu finden und zu behalten;

c) eine entsprechende Ausbildung und Stellenvermittlung sowie laufende Unterstützung, wie persönliche Betreuung und Dolmetscherdienste.

4. Die Staaten sollen Aufklärungskampagnen einleiten und unterstützen, um negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber behinderten Arbeitnehmern zu überwinden.

5. Als Arbeitgeber sollen die Staaten günstige Bedingungen für die Beschäftigung von Behinderten im öffentlichen Sektor schaffen.

6. Staat, Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeber sollen zusammenarbeiten, um gerechte Einstellungs- und Beförderungspolitiken, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitsentgelte sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsumfelds im Hinblick auf die Vermeidung von Unfällen und Schädigungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die Arbeitsunfälle erlitten haben, zu gewährleisten.

7. Das Ziel soll immer sein, daß Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden. Für Behinderte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht untergebracht werden können, können kleine Einheiten von geschützten oder unterstützten Arbeitsplätzen eine Alternative darstellen. Die Qualität solcher Programme muß danach beurteilt werden, inwieweit sie wirkungsvoll und ausreichend sind, um Behinderten Chancen auf eine Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

8. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Behinderte in Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme des privaten und des informellen Sektors einzubeziehen.

9. Staat, Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeber sollen mit den Behindertenorganisationen in bezug auf alle Maßnahmen zur Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zusammenarbeiten, insbesondere was gleitende Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsplatzteilung, berufliche Selbständigkeit und begleitende Betreuung für Behinderte betrifft.

Bestimmung 8. Einkommenssicherung und soziale Sicherheit

Die Staaten sind für die soziale Sicherung und die Einkommenssicherung Behinderter verantwortlich.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte, die aufgrund einer Behinderung oder behinderungsbezogener Umstände vorübergehend kein oder ein verringertes Einkommen beziehen oder denen Beschäftigungschancen verwehrt wurden, eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die gewährte Unterstützung den zusätzlichen Anwendungen Rechnung trägt, die Behinderten und ihren Familien aufgrund der Behinderung entstehen.

2. In Ländern, in denen Systeme der sozialen Sicherheit, Sozialversicherung oder ähnliche Systeme für die Allge-

meinheit bestehen oder aufgebaut werden, soll der Staat sicherstellen, daß diese Systeme Behinderte weder ausschließen noch diskriminieren.

3. Die Staaten sollen auch für Menschen, die sich der Pflege und Betreuung Behinderter widmen, eine finanzielle Unterstützung und soziale Sicherung vorsehen.

4. Die Systeme der sozialen Sicherheit sollen auch Anreize zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Behinderter enthalten. Solche Systeme sollen für die Organisation, Entwicklung und Finanzierung der beruflichen Ausbildung sorgen beziehungsweise dazu beitragen. Sie sollen auch bei der Stellenvermittlung behilflich sein.

5. Die Programme der sozialen Sicherheit sollen Behinderten auch Anreize zur Suche nach einer Beschäftigung bieten, damit sie die Erwerbsfähigkeit erlangen oder wiedererlangen.

6. Finanzielle Unterstützung soll so lange gewährt werden, wie die Behinderung andauert, und sie soll so gestaltet sein, daß sie Behinderte nicht von der Arbeitsuche abhält. Sie soll nur dann verringert oder eingestellt werden, wenn Behinderte ein ausreichendes und sicheres Einkommen beziehen.

7. In Ländern, in denen die soziale Sicherung größtenteils durch den privaten Sektor erfolgt, soll der Staat die Gemeinden, die Wohlfahrtsorganisationen und die Familien dazu ermutigen, Selbsthilfemaßnahmen sowie Beschäftigungsanreize und beschäftigungsfördernde Aktivitäten für Behinderte zu entwickeln.

Bestimmung 9. Familienleben und freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die Staaten sollen die volle Teilhabe Behinderter am Familienleben fördern. Sie sollen ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit fördern und sicherstellen, daß Behinderte hinsichtlich ihrer sexuellen Beziehungen, der Ehe und der Elternschaft nicht durch Rechtsvorschriften diskriminiert werden.

1. Behinderte sollen bei ihren Familien leben können. Die Staaten sollen darauf hinwirken, daß in die Familienberatung auch geeignete Informationen über Behinderungen und deren Auswirkungen auf das Familienleben aufgenommen werden. Für Familien mit einem behinderten Familienmitglied sollen familienentlastende Kurzzeit- beziehungsweise Tagespflegeeinrichtungen sowie ambulante sozialpflegerische Dienste angeboten werden. Die Staaten sollen alle unnötigen Hindernisse für Personen, die ein behindertes Kind oder einen behinderten Erwachsenen in Pflege nehmen oder adoptieren wollen, beseitigen.

2. Behinderten soll die Möglichkeit der Erfahrung ihrer Sexualität, sexueller Beziehungen sowie der Elternschaft nicht vorenthalten werden. Da Behinderte Schwierigkeiten haben können, einen Ehepartner zu finden und eine Familie zu gründen, sollen die Staaten eine entsprechende Beratung fördern. Behinderte müssen gleichen Zugang wie andere zu Familienplanungsmethoden sowie zu behindertengerechten Informationen über Sexualität haben.

3. Die Staaten sollen Maßnahmen zur Änderung der in der Gesellschaft noch immer vorherrschenden negativen Ein-

stellungen gegenüber der Ehe, Sexualität und Elternschaft Behinderter, insbesondere behinderter Mädchen und Frauen, fördern. Die Medien sollen dazu angehalten werden, beim Abbau solcher negativen Einstellungen eine wichtige Rolle zu spielen.

4. Behinderte und ihre Familien müssen umfassend darüber informiert werden, welche Vorsorgemaßnahmen sie gegen sexuellen und anderen Mißbrauch ergreifen können. Behinderte sind für Mißbrauch in der Familie, in der Gemeinschaft oder in Einrichtungen besonders anfällig und müssen darüber aufgeklärt werden, wie sie Mißbrauch verhindern, erkennen und aufzeigen können.

Bestimmung 10. Kultur

Die Staaten werden sicherstellen, daß Behinderte gleichberechtigt in kulturelle Aktivitäten einbezogen werden und daran teilnehmen können.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß Behinderte die Möglichkeit haben, ihr kreatives, künstlerisches und geistiges Potential nicht nur zu ihren eigenen Gunsten, sondern auch zur Bereicherung der Gemeinschaft, gleichgültig ob auf dem Land oder in der Stadt, zu nutzen. Beispiele für solche Aktivitäten sind Tanz, Musik, Literatur, Theater, bildende Kunst, Malerei und Skulptur. Insbesondere in den Entwicklungsländern soll besonderer Nachdruck auf traditionelle und zeitgenössische Kunstformen gelegt werden, wie Puppentheater, Rezitation und Erzählkunst.

2. Die Staaten sollen die behindertengerechte Gestaltung und die Verfügbarkeit von Stätten für kulturelle Ereignisse und Einrichtungen wie Theater, Museen, Kinos und Bibliotheken für Behinderte fördern.

3. Die Staaten sollen für die Entwicklung und Anwendung besonderer technischer Verfahren sorgen, um Literatur, Filme und Theater Behinderten zugänglich zu machen.

Bestimmung 11. Freizeit und Sport

Die Staaten werden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Behinderte ein gleichwertiges Angebot an Freizeit- und Sportmöglichkeiten haben.

1. Die Staaten sollen Maßnahmen in die Wege leiten, um Erholungs- und Sportstätten, Hotels, Strände, Sportplätze, Turnhallen usw. Behinderten zugänglich zu machen. Solche Maßnahmen sollen auch die Unterstützung von Personal in Freizeit- und Sportprogrammen, einschließlich von Projekten zur behindertengerechten Gestaltung solcher Einrichtungen, sowie Teilhabe-, Informations- und Ausbildungsprogramme umfassen.

2. Die Fremdenverkehrsbehörden, Reisebüros, Hotels, Freiwilligenorganisationen und sonstigen Stellen, die Freizeitaktivitäten oder Reisen veranstalten, sollen ihre Dienste allen anbieten, unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse Behinderter. Zur Unterstützung dieses Prozesses soll eine entsprechende Schulung angeboten werden.

3. Sportorganisationen sollen ermutigt werden, Möglichkeiten zur Teilnahme von Behinderten an Sportaktivitäten zu schaffen. In einigen Fällen könnten Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs bereits ausreichen, um die Teilnahme zu ermöglichen. In anderen Fällen wird es spezieller Regelun-

gen oder gesonderter Wettkampfanstaltungen bedürfen. Die Staaten sollen die Teilnahme Behinderter an nationalen und internationalen Veranstaltungen unterstützen.

4. Behinderte, die an Sportaktivitäten teilnehmen, sollen Zugang zu Unterricht und Training gleicher Qualität wie andere Teilnehmer haben.

5. Sport- und Freizeitorganisatoren sollen Behindertenorganisationen beteiligen, wenn sie Dienste für Behinderte einrichten.

Bestimmung 12. Religion

Die Staaten werden Maßnahmen für die gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am religiösen Leben der Gemeinschaft fördern.

1. Die Staaten sollen in Absprache mit religiösen Stellen Maßnahmen fördern, durch die die Diskriminierung Behinderter beseitigt und ihnen der Zugang zu religiöser Betätigung ermöglicht wird.

2. Die Staaten sollen die Weitergabe von Informationen über Behindertenbelange an religiöse Institutionen und Organisationen fördern. Die Staaten sollen außerdem religiöse Stellen ermutigen, Informationen über Behindertenpolitik in die Ausbildung zu religiösen Berufen sowie in Religionsunterrichtsprogramme einzubeziehen.

3. Sie sollen außerdem darauf hinwirken, daß Personen mit Sinnesschädigungen Zugang zu religiöser Literatur haben.

4. Staaten und/oder religiöse Organisationen sollen Behindertenorganisationen beteiligen, wenn sie Maßnahmen für eine gleichberechtigte Teilhabe an religiösen Aktivitäten ausarbeiten.

III. DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Bestimmung 13. Information und Forschung

Die Staaten übernehmen die oberste Verantwortung für die Sammlung und Verbreitung von Informationen über die Lebensbedingungen Behinderter und fördern die umfassende Erforschung aller Aspekte, einschließlich der Hindernisse, die das Leben Behinderter beeinträchtigen.

1. Die Staaten sollen in regelmäßigen Abständen geschlechtsspezifische Statistiken und sonstige Informationen über die Lebensbedingungen Behinderter zusammenstellen. Eine derartige Datensammlung könnte in Verbindung mit Volkszählungen und Haushaltserhebungen und in enger Zusammenarbeit unter anderem mit Universitäten, Forschungsinstituten und Behindertenorganisationen durchgeführt werden. Die Datensammlung soll Fragen zu Programmen und Diensten und zu deren Inanspruchnahme enthalten.

2. Die Staaten sollen die Einrichtung einer Datenbank über Behinderungen prüfen, die Statistiken über die angebotenen Dienste und Programme sowie über die verschiedenen Gruppen von Behinderten beinhaltet. Dabei gilt es, dem notwendigen Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit Rechnung zu tragen.

3. Die Staaten sollen Forschungsprogramme über soziale und wirtschaftliche Fragen sowie Fragen der Teilhabe, die

das Leben Behinderter und ihrer Familien berühren, in die Wege leiten und unterstützen. Diese Programme sollen Studien über Ursachen, Arten und Häufigkeit von Behinderungen, über die Verfügbarkeit und Wirksamkeit der bestehenden Programme und die Notwendigkeit der Entwicklung und Evaluierung von Diensten und Unterstützungsmaßnahmen beinhalten.

4. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen eine Terminologie und Kriterien für die Durchführung gesamtstaatlicher Erhebungen ausarbeiten und sich zu eigen machen.

5. Die Staaten sollen die Teilnahme Behinderter an der Datensammlung und Forschung erleichtern. Zur Durchführung dieser Forschungsarbeiten sollen die Staaten insbesondere die Einstellung von geeigneten Behinderten fördern.

6. Die Staaten sollen den Austausch von Forschungsergebnissen und Erfahrungen unterstützen.

7. Die Staaten sollen Maßnahmen ergreifen, um auf allen politischen und administrativen Ebenen im gesamtstaatlichen, regionalen und lokalen Bereich Informationen und Wissen über Behinderungen zu verbreiten.

Bestimmung 14. Grundsatzpolitik und Planung

Die Staaten werden sicherstellen, daß behinderungsbezogene Gesichtspunkte in die gesamte maßgebliche Grundsatzpolitik und staatliche Planung einfließen.

1. Die Staaten sollen eine angemessene Behindertenpolitik auf gesamtstaatlicher Ebene einleiten und planen und Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene anregen und unterstützen.

2. Die Staaten sollen bei allen Entscheidungen in bezug auf Pläne und Programme, die Behinderte betreffen oder ihre wirtschaftliche und soziale Stellung berühren, Behindertenorganisationen hinzuziehen.

3. Die Bedürfnisse und Belange Behinderter sollen in die allgemeinen Entwicklungspläne einbezogen und nicht gesondert behandelt werden.

4. Die oberste Verantwortung der Staaten für die Lage der Behinderten enthebt andere nicht ihrer eigenen Verantwortung. Jeder, der in der Gesellschaft für Dienste, Aktivitäten oder Informationsverbreitung zuständig ist, ist aufgefordert, sich seiner Verantwortung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Angebote auch Behinderten zugänglich gemacht werden.

5. Die Staaten sollen die Entwicklung von Programmen und Maßnahmen für Behinderte durch die örtlichen Gemeinschaften erleichtern. Eine Möglichkeit in dieser Hinsicht wäre die Ausarbeitung von Handbüchern oder Verzeichnissen sowie das Angebot von Ausbildungsprogrammen für örtliches Personal.

Bestimmung 15. Gesetzgebung

Die Staaten haben die Aufgabe, die gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen zu schaffen, die es ermöglichen, die Ziele der vollen Teilhabe und Gleichberechtigung Behinderter zu erreichen.

1. Die staatlichen Rechtsvorschriften, in denen die Rechte und Pflichten der Bürger verankert sind, sollen auch die Rechte und Pflichten Behinderter enthalten. Die Staaten sind verpflichtet, es Behinderten zu ermöglichen, ihre Rechte, einschließlich ihrer Menschenrechte und bürgerlichen und politischen Rechte, gleichberechtigt mit anderen Mitbürgern wahrzunehmen. Die Staaten müssen sicherstellen, daß Behindertenorganisationen bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Rechte Behinderter sowie bei der laufenden Evaluierung dieser Rechtsvorschriften hinzugezogen werden.

2. In manchen Fällen mögen Maßnahmen der Gesetzgebung erforderlich sein, um Bedingungen, die das Leben Behinderter beeinträchtigen, insbesondere Schikanen und Viktimisierung, zu beseitigen. Alle behinderend-diskriminierenden Vorschriften müssen aufgehoben werden. Die Rechtsvorschriften sollen für Verstöße gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung angemessene Sanktionen vorsehen.

3. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften für Behinderte können in zweifacher Gestalt vorkommen. Die Rechte und Pflichten Behinderter können Teil des allgemeinen Rechts sein oder in besonderen Rechtsvorschriften enthalten sein. Diese wiederum können auf verschiedene Weise zustandekommen:

a) durch den Erlaß gesonderter Rechtsvorschriften, die sich ausschließlich auf Behindertenfragen beziehen;

b) durch die Einbeziehung von Behindertenbelangen in Rechtsvorschriften zu bestimmten Gegenständen;

c) durch die ausdrückliche Erwähnung Behinderter in den Texten, die zur Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften dienen;

Auch eine Kombination dieser unterschiedlichen Ansätze könnte zweckmäßig sein. Vorschriften über einen Nachteilsausgleich beziehungsweise zur gezielten Förderung Behinderter sind ebenfalls denkbar.

4. Die Staaten können die Schaffung gesetzlich verankerter offizieller Beschwerdemechanismen zum Schutz der Interessen Behinderter erwägen.

Bestimmung 16. Wirtschaftspolitik

Die Staaten tragen die finanzielle Verantwortung für nationale Programme und Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte.

1. Die Staaten sollen in den ordentlichen Haushalten aller Regierungsbehörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Vorsorge für Behindertenbelange treffen.

2. Die Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und sonstige in Betracht kommende Stellen sollen zusammenarbeiten, um die wirksamste Form der Unterstützung behindertenfördernder Projekte und Maßnahmen zu bestimmen.

3. Die Staaten sollen die Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen (Darlehen, Steuerbefreiungen, zweckgebundene Zuschüsse, Sondermittel usw.) prüfen, um die gleichberechtigte Teilhabe Behinderter am Leben der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

4. In vielen Staaten könnte es ratsam sein, einen Entwicklungsfonds zugunsten Behinderter einzurichten, der zur

Finanzierung verschiedener Pilotprojekte und Selbsthilfeprogramme auf Basisebene dienen könnte.

Bestimmung 17. Arbeitskoordinierung

Die Staaten sind für die Einrichtung und Stärkung nationaler Koordinierungskomitees oder ähnlicher Organe verantwortlich, die als Anlaufstellen für Behindertenangelegenheiten dienen sollen.

1. Die nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organe sollen Dauereinrichtungen sein und sich auf entsprechende rechtliche und administrative Regelungen stützen.
2. Eine sektorübergreifende und multidisziplinäre Zusammensetzung läßt sich wahrscheinlich am ehesten durch Vertreter privater wie auch öffentlicher Organisationen erreichen. Die Vertreter könnten aus den zuständigen Ministerien, Behindertenorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen stammen.
3. Behindertenorganisationen sollen in den nationalen Koordinierungskomitees maßgeblichen Einfluß haben, damit ihren Anliegen Gehör verschafft wird.
4. Das nationale Koordinierungskomitee soll mit genügend Autonomie und Mitteln ausgestattet werden, damit es seinen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen nachkommen kann. Er soll den höchsten Regierungsbehörden unterstellt sein.

Bestimmung 18. Behindertenorganisationen

Die Staaten sollen das Recht der Behindertenorganisationen anerkennen, Behinderte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu vertreten. Die Staaten sollen außerdem die beratende Rolle der Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in Behindertenangelegenheiten anerkennen.

1. Die Staaten sollen die Gründung und Stärkung von Organisationen Behinderter, ihrer Familienmitglieder und/oder ihrer Interessenvertreter finanziell und auf sonstige Weise fördern und unterstützen. Die Staaten sollen anerkennen, daß diese Organisationen bei der Gestaltung einer Behindertenpolitik eine Rolle zu spielen haben.
2. Die Staaten sollen ständige Verbindung zu Behindertenorganisationen unterhalten und gewährleisten, daß sie an der Ausarbeitung staatlicher Politiken beteiligt werden.
3. Die Rolle der Behindertenorganisationen könnte darin bestehen, Bedürfnisse und Prioritäten zu ermitteln, an der Planung, Umsetzung und Evaluierung von Diensten und Maßnahmen teilzunehmen, die das Leben Behinderter berühren, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beizutragen und sich für Veränderungen einzusetzen.
4. Als Instrumente der Selbsthilfe bieten und fördern die Behindertenorganisationen Möglichkeiten zum Erlernen von Fertigkeiten auf verschiedenen Gebieten, gegenseitigen Rückhalt unter den Mitgliedern und Gelegenheit zum Informationsaustausch.
5. Die Behindertenorganisationen könnten ihre beratende Rolle auf vielfältige Weise wahrnehmen, zum Beispiel durch einen ständigen Sitz in den Leitungsgremien von durch die öffentliche Hand finanzierten Organisationen, die Übernahme

von Ämtern in öffentlichen Kommissionen und sachverständige Beratung für verschiedene Projekte.

6. Die Behindertenorganisationen sollen ihre beratende Funktion ständig ausüben, um den Gedanken- und Informationsaustausch zwischen dem Staat und den Organisationen auszuweiten und zu vertiefen.
7. Die Behindertenorganisationen sollen in den nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organen ständig vertreten sein.
8. Die Rolle der örtlichen Behindertenorganisationen soll ausgebaut und gefestigt werden, um sicherzustellen, daß sie auf der Ebene der Gemeinwesen ihren Einfluß geltend machen können.

Bestimmung 19. Ausbildung von Personal

Die Staaten sind dafür verantwortlich, daß das mit der Planung und Bereitstellung von Programmen und Diensten für Behinderte befaßte Personal auf allen Ebenen eine fachgerechte Ausbildung erhält.

1. Die Staaten sollen sicherstellen, daß alle Behörden, die Dienste für Behinderte anbieten, ihr Personal fachgerecht ausbilden.
2. Bei der Ausbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Behinderungen sowie bei der Vermittlung von Informationen über Behinderungen in allgemeinen Ausbildungsprogrammen soll der Grundsatz der vollen Teilhabe und der Gleichberechtigung gebührend berücksichtigt werden.
3. Die Staaten sollen Ausbildungsprogramme im Benehmen mit Behindertenorganisationen entwickeln, und Behinderte sollen als Lehrer, Ausbilder oder Berater in diese Programme einbezogen werden.
4. Die Ausbildung von Sozial- beziehungsweise Gemeinwesenarbeitern ist von großer strategischer Bedeutung, insbesondere in den Entwicklungsländern. Behinderte sollen dabei ebenfalls eingebunden werden, und es sollen entsprechende Werte, Fachkenntnisse und Technologien sowie Fertigkeiten entwickelt werden, die von Behinderten, ihren Eltern, ihren Angehörigen und den Mitgliedern der Gemeinschaft praktisch angewandt werden können.

Bestimmung 20. Überwachung und Evaluierung der Behindertenprogramme auf nationaler Ebene in bezug auf die Anwendung der Rahmenbestimmungen

Die Staaten sind für die laufende Überwachung und Evaluierung der nationalen Programme und Dienste zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte verantwortlich.

1. Die Staaten sollen die nationalen Behindertenprogramme regelmäßig und systematisch evaluieren und sowohl die Grundlagen als auch die Ergebnisse dieser Evaluierungen veröffentlichen.
2. Die Staaten sollen eine Terminologie und Kriterien für die Evaluierung von behindertenbezogenen Programmen und Diensten ausarbeiten und sich diese zu eigen machen.
3. Diese Kriterien und die Terminologie sollen von der frühesten Konzeptions- und Planungsphase an in enger Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen ausgearbeitet werden.

4. Die Staaten sollen sich an der internationalen Zusammenarbeit beteiligen, um gemeinsame Normen für die einzelstaatliche Evaluierung auf dem Gebiet der Behinderungen auszuarbeiten. Die Staaten sollen die nationalen Koordinierungskomitees ebenfalls zur Mitwirkung anregen.

5. Die Evaluierung der verschiedenen Behindertenprogramme soll bereits in der Planungsphase vorgesehen sein, damit die allgemeine Wirksamkeit der Programme im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele bewertet werden kann.

Bestimmung 21. Technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Staaten, das heißt Industriestaaten wie Entwicklungsländer, haben die Aufgabe, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen Behinderter in den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten und diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen.

1. Maßnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte, einschließlich behinderter Flüchtlinge, sollen zum Bestandteil der allgemeinen Entwicklungsprogramme gemacht werden.

2. Diese Maßnahmen müssen zum Bestandteil der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit gemacht werden, gleichgültig, ob es sich um eine bilaterale oder multilaterale, staatliche oder nichtstaatliche Zusammenarbeit handelt. Die Staaten sollen bei Diskussionen über eine solche Zusammenarbeit mit ihren Verhandlungspartnern Behindertenbelange zur Sprache bringen.

3. Bei der Planung und Überprüfung von Programmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit soll den Auswirkungen solcher Programme auf die Lage Behinderter besonderes Augenmerk geschenkt werden. Es ist von größter Wichtigkeit, daß Behinderte und ihre Organisationen bei jedem Entwicklungsprojekt, das speziell auf Behinderte abgestimmt ist, beteiligt werden. Sie sollen bei der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung solcher Projekte direkt mit einbezogen werden.

4. Zu den Schwerpunktbereichen für die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit sollen gehören:

a) die Erschließung der Humanressourcen durch die Entwicklung der Fertigkeiten, Fähigkeiten und Möglichkeiten Behinderter und die Einführung beschäftigungsfördernder Aktivitäten für Behinderte;

b) die Entwicklung und Verbreitung von geeigneten behindertenbezogenen Technologien und Fachkenntnissen.

5. Die Staaten werden außerdem ermutigt, die Gründung und Stärkung der Behindertenorganisationen zu unterstützen.

6. Die Staaten sollen durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß das mit der Verwaltung von Programmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit befaßte Personal auf allen Ebenen über eine bessere Kenntnis der Behindertenbelange verfügt.

Bestimmung 22. Internationale Zusammenarbeit

Die Staaten werden sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit zur Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte beteiligen.

1. Im Rahmen der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen sollen sich die Staaten an der Ausarbeitung einer Behindertenpolitik beteiligen.

2. Gegebenenfalls sollen die Staaten Behindertenfragen in allgemeine Verhandlungen über Normen, Informationsaustausch, Entwicklungsprogramme usw. einbringen.

3. Die Staaten sollen den Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den folgenden Stellen fördern und unterstützen:

a) nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Behindertenbelangen befassen;

b) Forschungseinrichtungen und Wissenschaftlern, die sich mit Behindertenbelangen befassen;

c) Vertretern von Programmen vor Ort und Berufsverbänden von Fachkräften auf dem Gebiet der Behinderungen;

d) Behindertenorganisationen;

e) nationalen Koordinierungskomitees.

4. Die Staaten sollen sicherstellen, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen sowie alle zwischenstaatlichen und interparlamentarischen Gremien auf weltweiter und regionaler Ebene die weltweiten und regionalen Behindertenorganisationen in ihre Arbeit einbeziehen.

IV. ÜBERWACHUNGSMECHANISMUS

1. Zweck eines Überwachungsmechanismus ist die Förderung der wirksamen Anwendung der Rahmenbestimmungen. Ein solcher Mechanismus wird jedem Staat helfen, den Grad der Anwendung der Rahmenbestimmungen festzustellen und die erzielten Fortschritte zu messen. Durch die Überwachung sollten Hindernisse aufgezeigt und geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden, die zur erfolgreichen Anwendung der Rahmenbestimmungen beitragen. Der Überwachungsmechanismus wird die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten berücksichtigen. Ein wichtiger Bestandteil soll auch das Angebot von Beratungsdiensten und der Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Staaten sein.

2. Die Rahmenbestimmungen werden im Rahmen der Tagungen der Kommission für soziale Entwicklung überwacht werden. Ein Sonderberichterstatler mit umfangreicher fachlicher Erfahrung in Behindertenfragen und in internationalen Organisationen, erforderlichenfalls durch außerplanmäßige Mittel finanziert, wird für drei Jahre ernannt werden, um die Anwendung der Rahmenbestimmungen zu überwachen.

3. Internationale Behindertenorganisationen, die beim Wirtschafts- und Sozialrat Konsultativstatus haben, und Organisationen, die Behinderte vertreten, die noch keine eigene Organisation gebildet haben, sollen gebeten werden, ein Sachverständigengremium aus ihren Reihen zu bilden, in dem Behindertenorganisationen mehrheitlich vertreten sind, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Arten von Behinderungen und der erforderlichen ausgewogenen geographischen Verteilung. Dieses Gremium soll vom Sonderberichterstatler und gegebenenfalls vom Sekretariat konsultiert werden.

4. Das Sachverständigengremium wird von dem Sonderberichtersteller ermutigt werden, die Förderung, Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen zu prüfen, Ratschläge zu erteilen sowie Stellungnahmen und Vorschläge abzugeben.

5. Der Sonderberichtersteller wird den Staaten, Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Behindertenorganisationen, einen Fragebogen über die Pläne zur Anwendung der Rahmenbestimmungen in den Staaten senden. Dabei sollen ausgewählte Fragen zur eingehenden Evaluierung einzelner Bestimmungen gestellt werden. Bei der Ausarbeitung der Fragen soll der Sonderberichtersteller das Sachverständigengremium und das Sekretariat beteiligen.

6. Der Sonderberichtersteller wird einen direkten Dialog nicht nur mit den Staaten, sondern auch mit den örtlichen nichtstaatlichen Organisationen suchen und ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu den in die Berichte aufzunehmenden Informationen einholen. Der Sonderberichtersteller wird hinsichtlich der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen Beratungsdienste leisten und bei der Erstellung der Antworten auf den Fragenkatalog behilflich sein.

7. Die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung des Sekretariats als Koordinierungsstelle der Vereinten Nationen für Behindertenfragen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen und Mechanismen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, wie die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und interinstitutionellen Konferenzen, werden mit dem Sonderberichtersteller bei der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen auf einzelstaatlicher Ebene zusammenarbeiten.

8. Der Sonderberichtersteller wird mit Unterstützung des Sekretariats Berichte zur Vorlage an die vierunddreißigste und fünfunddreißigste Tagung der Kommission für soziale Entwicklung ausarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieser Berichte soll der Berichtersteller das Sachverständigengremium beteiligen.

9. Die Staaten sollen den nationalen Koordinierungskomitees oder ähnlichen Organen nahelegen, bei der Anwendung und Überwachung der Rahmenbestimmungen mitzuwirken. Als Ansprechstellen für Behindertenbelange auf nationaler Ebene soll ihnen nahegelegt werden, Verfahren zur Koordinierung der Überwachung der Rahmenbestimmungen festzulegen. Die Behindertenorganisationen sollen ermutigt werden, sich aktiv an der Überwachung des Prozesses auf allen Ebenen zu beteiligen.

10. Falls außerplanmäßige Mittel verfügbar werden, sollen ein oder mehrere Posten interregionaler Berater für die Rahmenbestimmungen geschaffen werden, um den Staaten direkte Dienste anbieten zu können, namentlich:

a) die Veranstaltung von nationalen und regionalen Ausbildungsseminaren über den Inhalt der Rahmenbestimmungen;

b) die Ausarbeitung von Richtlinien zur Unterstützung von Strategien zur Anwendung der Rahmenbestimmungen;

c) die Verbreitung von Informationen über die besten Methoden zur Anwendung der Rahmenbestimmungen.

11. Auf ihrer vierunddreißigsten Tagung soll die Kommission für soziale Entwicklung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einsetzen, um den Bericht des Sonderberichterstatters zu prüfen und Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Anwendung der Rahmenbestimmungen verbessert werden könnte. Bei der Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters soll die Kommission durch ihre allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe die internationalen Behindertenorganisationen und die Sonderorganisationen im Einklang mit den Regeln 71 und 76 der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats konsultieren.

12. Auf ihrer Tagung nach Ablauf des Mandats des Sonderberichterstatters soll die Kommission prüfen, ob dessen Mandat erneuert werden, ein neuer Sonderberichtersteller ernannt oder ein anderer Überwachungsmechanismus erwogen werden soll, und dem Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorlegen.

13. Zur Förderung der Anwendung der Rahmenbestimmungen sollen die Staaten ermutigt werden, Beiträge an den Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen zu entrichten.

48/97. Internationaler Tag der Behinderten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁷ verabschiedet hat, und 37/53 vom 3. Dezember 1982, in der sie unter anderem den Zeitraum von 1983 bis 1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen, als langfristigen Aktionsplan, erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/91 vom 14. Dezember 1990 an den Generalsekretär gerichtete Ersuchen, den Schwerpunkt des Behindertenprogramms der Vereinten Nationen von der Sensibilisierung der Allgemeinheit auf konkrete Maßnahmen zu verlegen, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/3 vom 14. Oktober 1992, in welcher der 3. Dezember zum Internationalen Tag der Behinderten erklärt wurde,

feststellend, daß trotz eines merklichen Anstiegs der Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse und Lebensumstände der Behinderten und damit zusammenhängende Belange nach wie vor nachhaltige Anstrengungen nötig sind, um die physischen und sozialen Schranken, die sich der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe der Behinderten in den Weg stellen, zu überwinden,

in dem Bewußtsein, daß auf allen Ebenen breiter angelegte und tatkräftigere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ziele der Dekade und des Weltaktionsprogramms zu verwirklichen,

eingedenk dessen, daß es der Zweck des Weltaktionsprogramms ist, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Behinderungen, zur Rehabilitation und zur Verwirklichung der Ziele der vollen Teilhabe am sozialen Leben, der Entfaltung sowie der Gleichstellung der Behinderten zu fördern, was bedeutet, Chancengleichheit für Behinderte zu schaffen und sie gleichberechtigt an den Verbesserungen der

Lebensbedingungen teilhaben zu lassen, die sich aus der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ergeben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Zahl der Mitgliedstaaten, die den ersten Internationalen Tag der Behinderten am 3. Dezember 1992 gefeiert haben;

2. *appelliert* an alle Staaten, den Internationalen Tag der Behinderten zu begehen und diese Gelegenheit zu nutzen, tätig zu werden und der Bevölkerung bewußt zu machen, welchen Gewinn für den einzelnen und die Gesellschaft die Integration Behinderter in alle Bereiche des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bedeuten kann;

3. *wiederholt*, daß es notwendig ist, Behinderte und die Behindertenorganisationen bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mit einzubeziehen, einschließlich der feierlichen Begehung des Internationalen Tages der Behinderten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten zu prüfen, wie jedes Jahr die Begehung des Internationalen Tages der Behinderten mit wichtigen Ereignissen im Rahmen der Vereinten Nationen verbunden werden kann, so mit der Weltkonferenz über Menschenrechte, die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehalten wurde, dem Internationalen Jahr der Familie, das 1994 begangen wird, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die im September 1994 in Kairo abgehalten werden soll, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der im März 1995 in Kopenhagen stattfinden soll, und der im September 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer vierunddreißigsten Tagung über die von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Behinderten Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/98. Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns

Die Generalversammlung,

in Anbetracht des wachsenden Interesses der internationalen Gemeinschaft an den Fragen im Zusammenhang mit dem Altern der Bevölkerung sowie dem Altern des einzelnen,

erfreut über das klare Konzept des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns, das aus den Grundsätzen der Vereinten Nationen für ältere Menschen⁵⁷, den weltweiten Zielen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001⁵⁸ und in der Proklamation über das Altern⁵⁹ hervorgeht und dessen Ziel darin besteht, die Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns⁶⁰ zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, daß sie in der Proklamation über das Altern beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in welcher der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre einzelstaatlichen Einrichtungen, die sich mit dem Altern beschäftigen, zu stärken, um sie unter anderem zu befähigen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und für die Bege-

hung des Internationalen Jahres der älteren Menschen zu fungieren,

im Hinblick auf die Maßnahmen, die in jüngster Zeit ergriffen wurden, um die sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Vereinten Nationen zu konsolidieren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹ über die dritte Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns;

2. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen in Form von weltweiten und einzelstaatlichen Zielen zu Fragen des Alterns für das Jahr 2001⁶² zu eigen, die darauf abzielen, die Durchführung des Aktionsplans während seiner zweiten Dekade zu straffen,

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Geschlossenheit und den Charakter des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns beizubehalten;

4. *spricht* dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns ihre *Anerkennung aus* für sein Ausbildungsprogramm und die damit zusammenhängenden Aktivitäten und bittet die einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Organisationen, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

5. *bittet nachdrücklich* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen, die Afrikanische Gesellschaft für Gerontologie bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines regionalen Aktivitätenprogramms zu Fragen des Alterns zu unterstützen;

6. *bittet* interessierte Mitgliedstaaten, nichtstaatliche Organisationen und Forschungszentren, die Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns zu unterstützen, insbesondere Forschungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, grundsatzpolitische Alternativen im Hinblick auf die stärkere Mitwirkung der älteren Menschen an der Entwicklung vorzuschlagen;

7. *bittet* die Staaten, die nichtstaatlichen Organisationen und die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die mit Fragen des Alterns befaßt sind, dem Generalsekretär ihre Vorschläge zu der Vorbereitung für das Internationale Jahr der älteren Menschen und dessen Begehung zu unterbreiten;

8. *fordert* den Generalsekretär *auf*, ein Konzept für ein Programm zur Vorbereitung und zur Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auszuarbeiten und es der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Jahre 1995 über die Kommission für soziale Entwicklung auf deren vierunddreißigsten Tagung im Jahre 1995 vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/99. Wege zur vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft: ein fortlaufendes Weltaktionsprogramm

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 37/52 und 37/53 vom 3. Dezember 1982, 46/96 vom 16. Dezember 1991 und 47/88 vom 16. Dezember 1992, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1992/276 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992

und die Resolution 1992/48 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³²,

feststellend, wie wichtig es ist, konkrete langfristige Strategien für die volle Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte⁴⁷ über die Behindertendekade der Vereinten Nationen hinaus auszuarbeiten und auszuführen, mit dem Ziel, bis zum Jahr 2010 eine Gesellschaft für alle zu erreichen,

mit Genugtuung über die vorbehaltlose Bekräftigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten Behinderter in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶,

in Bekräftigung dessen, daß Bemühungen sowohl der Entwicklungsländer als auch der entwickelten Länder unabdingbar sind, um die Aufmerksamkeit der Welt und alle Ressourcen für die Behandlung der Probleme Behinderter zu mobilisieren,

im Bewußtsein der großen Hindernisse, die sich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in den Weg stellen, darunter in erster Linie die unzureichenden Mittel, die dafür zugewiesen wurden,

1. *erklärt erneut*, daß das Weltaktionsprogramm für Behinderte, das einen soliden und innovativen Rahmen für Behindertenfragen vorgibt, nach wie vor gültig und wertvoll ist;

2. *weist von neuem darauf hin*, daß es Aufgabe der Regierungen ist, die Schranken und Hindernisse zu beseitigen oder beseitigen zu helfen, die sich der vollständigen Integration Behinderter in die Gesellschaft entgegenstellen, und unterstützt ihre Bemühungen um die Ausarbeitung einzelstaatlicher Politiken zur Erreichung bestimmter Ziele;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Behindertenfragen im Rahmen des Arbeitsprogramms des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin höhere Priorität einzuräumen und sie stärker in den Vordergrund zu rücken, indem er

a) Behindertenfragen in größerem Umfang und mit höherer Priorität in die Politiken, Programme und Projekte der Sonderorganisationen einbezieht und alle Sonderorganisationen bittet, über ihre Arbeit in Behindertenfragen Bericht zu erstatten;

b) das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bittet, zu prüfen, wie in alle seine Wiederaufbauprogramme auf Dauer eine Komponente "Behindertenfragen" eingebaut werden kann;

c) nachdrücklich auf die Fertigstellung der laufenden Arbeit an einem Behinderungsindex hinwirkt, der auf den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁶³ beruht;

d) die Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei der Förderung der Verhinderung und der Früherkennung, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Rehabilitation auf Gemeinwesenebene in bezug auf Behinderungen bei Kindern fördert;

e) ein Handbuch über die Einbeziehung von Behindertenfragen in die staatliche Planung und in Entwicklungsprojekte herausgibt;

f) die Sammlung von statistischen Daten über Behindertenfragen fortsetzt und die Entwicklung eines weltweiten Behinderungsindikators abschließt;

g) seine Bemühungen fortsetzt, zu seiner Beratung in Behindertenfragen eine Gruppe von Personen, einschließlich Behinderter, mit umfangreicher Erfahrung in Behindertenfragen einzusetzen, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geographischen Vertretung;

h) die Regierungen nachdrücklich bittet, soweit möglich Behindertenfragen bei Programmen der technischen Unterstützung und der technischen Zusammenarbeit mit einzubeziehen, einschließlich des Erfahrungsaustausches in Behindertenfragen unter der Schirmherrschaft der zuständigen Sonderorganisationen;

4. *regt an*, daß bei bevorstehenden wichtigen Veranstaltungen, namentlich bei der 1994 abzuhaltenden Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, während des Internationalen Jahres der Familie 1994, bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen zur Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden im Jahr 1995, und bei dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im Jahr 1995 Behindertenfragen behandelt werden, die einen Bezug zu den jeweiligen Themen haben;

5. *empfeht*, daß die Regionalkommissionen und andere zuständige Regionalorganisationen voll herangezogen werden, um die besten Mittel und Wege zur Verbesserung der besonderen Situation der Behinderten in den einzelnen Regionen herauszufinden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Privatsektor, namentlich die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, zu dem Freiwilligen Behindertenfonds der Vereinten Nationen beizutragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, sich ausführlich mit dem Umstand zu befassen, daß immer mehr Menschen infolge von Armut und Krankheit, Krieg und Bürgerkrieg sowie von demographischen und Umweltfaktoren, einschließlich Naturkatastrophen und katastrophentypischer Unfälle, zu Behinderten werden;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beginn der Asiatisch-pazifischen Behindertendekade (1993-2002) und der Verabschiedung der Proklamation über die volle Teilhabe und Gleichberechtigung Behinderter in der asiatisch-pazifischen Region⁶⁴ durch das zwischenstaatliche Treffen zum Beginn der Dekade, das von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 1. bis 5. Dezember 1992 in Beijing abgehalten wurde;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Zusammenhang mit seinem Bericht über die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der langfristigen Strategie für die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte über die Entwicklungen in bezug auf diese Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/100. Weltgipfel für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/92 vom 16. Dezember 1992, mit der sie beschlossen hat, den Weltgipfel für soziale Entwicklung einzuberufen, und mit der sie Zielsetzungen und Kernfragen des Gipfels vereinbart und unter anderem einen Vorbereitungsausschuß eingesetzt hat,

sowie unter Hinweis auf die Beratungen, die der Wirtschafts- und Sozialrat während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1993 über die Frage des Gipfels geführt hat, sowie auf die Beratungen der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf den von der Organisationstagung des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung gefaßten Beschluß, daß der Gipfel für den 11. und 12. März 1995 in Kopenhagen angesetzt wird und daß zuvor vom 6. bis 10. März 1995 ein Treffen der persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs oder anderer entsprechend hochrangiger, von den Regierungen eigens benannter Vertreter⁶⁶ stattfinden soll,

die Auffassung vertretend, daß der Gipfel und die Vorbereitungen dazu die Anstrengungen unterstützen sollten, die alle Länder unternehmen, um Politiken zur Begünstigung der sozialen Integration in allen Gesellschaften, zur Milderung und Verringerung der Armut und zur Schaffung von produktiven Arbeitsplätzen zu fördern,

sowie in Anbetracht der Beiträge der nichtstaatlichen Organisationen,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Arbeit der Arbeitstagungen des Vorbereitungsausschusses zu erleichtern,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von der Zusammenfassung der Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1993, die der Präsident des Rates ausgearbeitet hat⁶⁷, sowie von der Resolution 33/1 der Kommission für soziale Entwicklung vom 17. Februar 1993⁶⁸;

2. nimmt außerdem mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel für soziale Entwicklung über seine Organisationstagung⁶⁹;

3. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 47/92 der Generalversammlung persönliche Beauftragte der Staats- und Regierungschefs oder andere entsprechend hochrangige Vertreter zur Teilnahme an der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses zu ernennen;

4. bittet alle Staaten, großzügige Beiträge zu dem gemäß Resolution 47/92 der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Finanzierung der zur Vorbereitung und Abhaltung des Gipfels erforderlichen zusätzlichen Aktivitäten zu leisten, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an dem Gipfel und an dessen Vorbereitungsprozeß;

5. bittet außerdem alle Staaten, nationale Komitees oder andere Einrichtungen für den Gipfel zu schaffen und Treffen zu veranstalten, auf denen die Kernfragen, mit denen sich der Gipfel befassen soll, öffentlich erörtert werden;

6. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit der Vorbereitungsausschuß, sofern er dies beschließt,

a) während seiner ersten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen kann, die für die Dauer einer Woche parallel zum Plenum tagt;

b) während seiner zweiten Tagung eine Plenararbeitsgruppe einsetzen kann, die für die Dauer von zwei Wochen parallel zum Plenum tagt;

c) während seiner dritten Tagung zwei Arbeitsgruppen einsetzen kann, die für die Dauer von zwei Wochen parallel zum Plenum tagen;

7. fordert den Generalsekretär auf, dem Vorbereitungsausschuß auf seiner ersten Tagung über die Durchführung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit über den Gipfel Bericht zu erstatten;

8. bittet die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und zuständigen Regionalorganisationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Internationale Arbeitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds, den Vorbereitungsausschuß auf seiner ersten Tagung über ihre Beiträge zu dem Gipfel und zu dessen Vorbereitungsprozeß zu unterrichten;

9. fordert die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus bei den Vereinten Nationen sowie die bei dem Gipfel und dessen Vorbereitungsprozeß akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen auf, voll zu der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und zu dem Gipfel selbst beizutragen;

10. ersucht den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Fortgang der Arbeit des Ausschusses und der Vorbereitungen für den Gipfel Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/101. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/89 vom 16. Dezember 1992 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage es heißt, daß der Beitrag der regionalen Institute für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zur Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und der Mittelbedarf dieser Institute, insbesondere was das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger betrifft, voll in das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege einbezogen werden sollten,

sich der finanziellen Schwierigkeiten bewußt, denen sich das Institut nach wie vor aufgrund der Tatsache gegen-

übersieht, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und daher nicht über die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts verfügen,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die das Institut bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren sowie durch die Gewährung von Beratungsdiensten nachzukommen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁰,

1. *dankt* denjenigen Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

2. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Institut finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzfragen, Forschung und Datensammlung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es allen seinen Verpflichtungen in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen kann;

4. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Institut auch weiterhin Programmunterstützung zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/102. Bekämpfung des Schlepperunwesens

Die Generalversammlung,

besorgt darüber, daß die Aktivitäten krimineller Organisationen, die unerlaubten Gewinn daraus ziehen, daß sie Menschen schmuggeln und dabei die Würde und das Leben von Migranten beeinträchtigen, die Komplexität des Phänomens der zunehmenden internationalen Wanderung noch vergrößern,

in der Erkenntnis, daß internationale kriminelle Gruppen Personen oft auf verschiedenste Weise zur illegalen Migration überreden und aus diesem Menschenschmuggel enorme Gewinne ziehen, die sie zur Finanzierung anderer krimineller Aktivitäten verwenden, wodurch sie den betreffenden Staaten großen Schaden zufügen,

in dem Bewußtsein, daß derartige Aktivitäten das Leben dieser Personen gefährden und der internationalen Gemeinschaft hohe Kosten auferlegen, insbesondere den Ländern, denen es zugefallen ist, diese Personen zu retten und ihnen medizinische Betreuung, Nahrungsmittel, Unterkünfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen,

in der Erkenntnis, daß sozioökonomische Faktoren das Schlepperproblem beeinflussen und außerdem zur Komplexität der derzeitigen internationalen Wanderungsbewegungen beitragen,

feststellend, daß die Schlepper insbesondere im Zielstaat der eingeschleusten Ausländer diese zur Bezahlung der Reisekosten oft Formen der Schuldknechtschaft unterwerfen, die häufig mit kriminellen Aktivitäten verbunden sind,

überzeugt von der Notwendigkeit, Migranten human zu behandeln und ihre Menschenrechte voll zu schützen,

in der Erkenntnis, daß das Schlepperunwesen hohe soziale und wirtschaftliche Kosten verursacht, zur Korruption beiträgt und eine Belastung für die Sicherheitsorgane in allen Staaten darstellt, durch die illegale Ausländer reisen oder in denen sie sich befinden,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁷¹, das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁷² und das dazugehörige Protokoll von 1978⁷³, mit denen für bestimmte Passagierschiffe spezifische Sicherheitsnormen festgelegt wurden und wonach jeder Vertragsstaat gehalten ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß kein durch die Übereinkommen erfaßtes Schiff, das seine Flagge führt, auf internationalen Fahrten Passagiere befördert, wenn es nicht die in den Übereinkommen festgelegten Normen erfüllt, und wonach ferner jeder Hafenstaat, der Vertragsstaat der Übereinkommen ist, gehalten ist, ein Passagierschiff, das eine ausländische Flagge führt, am Auslaufen aus seinem Hafen zu hindern, wenn der Zustand des Schiffs oder dessen Ausstattung nicht den Bestimmungen der Übereinkommen entspricht,

sowie unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des am 7. September 1956 in Genf geschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁷⁴ eingegangene Verpflichtung, alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der Praxis der Schuldknechtschaft oder den Verzicht darauf herbeizuführen,

erneut erklärend, daß die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich ihres Rechts auf die Kontrolle über ihre eigenen Grenzen, geachtet werden muß,

besorgt darüber, daß das Schlepperunwesen das öffentliche Vertrauen in die für Einwanderung und Flüchtlingsschutz geltenden Politiken und Verfahren untergräbt,

feststellend, daß an der Schleppertätigkeit kriminelle Elemente in zahlreichen Staaten beteiligt sein können, so auch in dem Staat oder den Staaten, in denen der Schleuserplan ausgeheckt wurde, dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländer besitzen, dem Staat, in dem das Transportmittel vorbereitet wurde, dem Flaggenstaat etwaiger zur Beförderung der Ausländer verwendeter Schiffe oder Luftfahrzeuge, den Staaten, durch die die Ausländer auf dem Weg zu ihrem Zielort oder bei ihrer Rückführung reisen, und dem Zielstaat,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation unternehmen, um den Ersuchen der Staaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens nachzukommen,

betonend, daß die Staaten dringend auf bilateraler beziehungsweise auf multilateraler Ebene zusammenarbeiten müssen, um diese Aktivitäten zu verhindern,

1. *verurteilt* das Schlepperunwesen als eine Praxis, die gegen das Völkerrecht und gegen innerstaatliches Recht verstößt und die Sicherheit, das Wohl und die Menschenrechte der Migranten mißachtet;

2. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens und der Erledigung konkreter Fälle zusammengearbeitet haben, bei denen es darum ging, eingeschleuste Ausländer im Einklang mit den internationalen Normen und den Rechtsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Staates zu behandeln und sie sicher an geeignete Zielorte zurückzuschaffen;

3. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln und so angehende Migranten vor Ausbeutung und Tod zu schützen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls ihre Strafgesetze ändern, damit diese auch das Schlepperunwesen abdecken, und indem sie Verfahren einführen oder verbessern, die es gestatten, die von den Schleusern zur Verfügung gestellten gefälschten Reisedokumente leichter zu entdecken;

4. *ersucht* die Staaten darum, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß Schleuser Drittstaatsangehörige illegal durch ihr Hoheitsgebiet befördern;

5. *ersucht* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, daß sich Schleuser ihre Flughäfen, Bodentransportmittel und Fluggesellschaften zunutze machen;

6. *ersucht* die Staaten *außerdem*, im Interesse des Schutzes des menschlichen Lebens auf See zusammenzuarbeiten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Schleppertätigkeit auf Schiffen zu verhindern, und sicherzustellen, daß umgehend wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

9. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

11. *ersucht* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation sowie die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, zu erwägen, wie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Schlepperunwesens verbessert werden könnte;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer dritten Tagung 1994 der Frage des Schlepperunwesens besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems im Rahmen ihres Mandats zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Bekämpfung des Schlepperunwesens ergriffen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, welche die Staaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens ergriffen haben, und beschließt, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/103. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und über die Gefahr, welche die Zunahme der Kriminalität für den einzelnen und für die Gesellschaft sowie für das Wohlergehen aller Nationen darstellt,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

unter Betonung der Notwendigkeit einer verstärkten regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen und zur Verbes-

serung der Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Strafjustizsysteme,

ingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erwägung, daß zahlreiche Staaten unter einem extremen Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen leiden, was sie daran hindert, auf die mit der Kriminalität zusammenhängenden Probleme auf angemessene Weise einzugehen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen den Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege hohe Priorität eingeräumt und darum gebeten wurde, dem Programm einen dementsprechenden Anteil an den Gesamtmitteln der Vereinten Nationen zuzuweisen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/91 vom 16. Dezember 1992, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Programm auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu verstärken und die Sekretariats-Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten dringend in den Rang einer Abteilung zu erheben,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in der der Rat den Generalsekretär ersucht hat, die institutionelle Kapazität des Programms zu verstärken, um es in die Lage zu versetzen, in seinem Zuständigkeitsbereich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten operative Aktivitäten und Beratungsdienste zu planen, durchzuführen und zu bewerten,

in der Überzeugung, daß die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nur wirksam sein kann, wenn sie mit angemessenen Mitteln ausgestattet wird, die es ihr gestatten, ihren Auftrag zu erfüllen und der wachsenden Nachfrage der Mitgliedstaaten nach ihren Diensten rechtzeitig und wirksam nachzukommen,

besorgt über die Verzögerungen bei der Durchführung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991 und 47/91 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22 vom 30. Juli 1992 und 1993/31 und 1993/34 vom 27. Juli 1993 in bezug auf die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Erhebung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1993/27, 1993/28, 1993/29, 1993/30, 1993/31, 1993/32, 1993/33 und 1993/34 vom 27. Juli 1993;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die entscheidende Rolle, die es bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der einzelstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* den Vorrang, der dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 46/152 und 47/91 eingeräumt wird, sowie die Notwendigkeit, dem Programm einen entsprechenden Teil der zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinten Nationen zuzuweisen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihre Resolutionen 46/152 und 47/91 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1992/22, 1993/31 und 1993/34 dringend in die Tat umzusetzen, indem dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm eingeräumt wird, ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seiner Mandate zur Verfügung gestellt werden;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, wie in der Resolution 47/91 empfohlen und im Einklang damit, in den Rang einer Abteilung zu erheben;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen ausreichende Mittel für den Aufbau und Unterhalt der institutionellen Kapazität des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen, damit das Programm den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nachkommen kann, erforderlichenfalls durch die Umschichtung von Mitteln;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als das wichtigste richtliniengebende Organ auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die entsprechende Koordinierung aller einschlägigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu sorgen, insbesondere mit der Menschenrechtskommission und der Suchtstoffkommission;

8. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, sicherzustellen, daß entsprechende Maßnahmen in Weiterverfolgung der Vorschläge des Generalsekretärs in bezug auf die Durchführung dieser Resolution getroffen werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der Neunte Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Einklang mit der Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats entsprechend organisiert wird;

10. *gibt ihrer Unterstützung Ausdruck* für die Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die im letzten Quartal des Jahres 1994 in Italien

stattfinden wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Konferenz auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die entsprechende Organisation der Konferenz sicherzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung seine Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorzulegen;

12. *begrüßt* die Initiative, im Juni 1994 in Italien unter der Schirmherrschaft der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die Internationale Konferenz über "Geldwäsche und Kontrolle der Erträge aus Straftaten: ein weltweiter Ansatz" abzuhalten, die von der Regierung Italiens und dem Internationalen wissenschaftlichen und fachlichen Beirat organisiert wird;

13. *bittet* die in Betracht kommenden Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in ihr Finanzierungsprogramm auch Aktivitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzunehmen, unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, und bei der Planung und Durchführung dieser Aktivitäten eng mit dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zusammenzuarbeiten;

14. *bittet* die Regierungen, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ihre volle Unterstützung zu gewähren und ihre finanziellen Beiträge zu dem Fonds für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erhöhen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 46/152 und 47/91 Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/104. Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß es dringend sicherzustellen gilt, daß die Rechte und Grundsätze in bezug auf Gleichberechtigung, Sicherheit, Freiheit, Unversehrtheit und Würde aller Menschen allen Frauen zugute kommen,

feststellend, daß diese Rechte und Grundsätze in internationalen Rechtsakten verankert sind, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

in der Erwägung, daß die wirksame Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dazu beitragen wird, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und daß die in dieser Resolution

enthaltene Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen diesen Prozeß stärken und ergänzen wird,

mit Besorgnis feststellend, daß Gewalt gegen Frauen nicht nur der Herbeiführung von Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden entgegensteht, wie in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ anerkannt wird, in denen ein Paket von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen empfohlen wurde, sondern auch die vollständige Umsetzung der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau behindert,

feststellend, daß Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Rechte und Grundfreiheiten der Frauen darstellt und ihren Genuß dieser Rechte und Freiheiten einschränkt oder verhindert, und besorgt darüber, daß es nach wie vor nicht gelungen ist, diese Rechte und Freiheiten im Falle von Gewalt gegen Frauen zu schützen und zu fördern,

in der Erkenntnis, daß Gewalt gegen Frauen eine Ausdrucksform der historisch gesehen ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frauen durch die Männer geführt und den Frauen volle Chancengerechtigkeit vorenthalten haben, und daß die Anwendung von Gewalt gegen Frauen einer der maßgeblichen sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen gezwungen werden, sich dem Mann unterzuordnen,

besorgt darüber, daß einige Gruppen von Frauen, wie beispielsweise Angehörige von Minderheiten, Eingeborene, Flüchtlinge, Migrantinnen, Frauen, die in ländlichen oder abgelegenen Gemeinwesen leben, mittellose Frauen, in Anstalten untergebrachte Frauen und weibliche Häftlinge, Mädchen, behinderte Frauen, ältere Frauen und Frauen in einem bewaffneten Konflikt, besonders leicht Opfer von Gewalt werden können,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerung in Ziffer 23 der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990, worin es heißt, daß Gewalt gegen Frauen in der Familie und in der Gesellschaft weit verbreitet ist und in allen Einkommensschichten, Klassen und Kulturen vorkommt und daß dieser Einsicht umgehende und wirksame Maßnahmen folgen müssen, um diese Art der Gewalt aus der Welt zu schaffen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1991/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, in der der Rat die Ausarbeitung eines allgemeinen Rahmens für ein internationales Dokument empfahl, das sich ausdrücklich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßt,

mit Genugtuung über die Rolle, welche die Frauenbewegungen dabei spielen, verstärkte Aufmerksamkeit auf die Art, den Ernst und die Größenordnung des Problems der Gewalt gegen Frauen zu lenken,

beunruhigt darüber, daß die Möglichkeiten der Frauen, die rechtliche, soziale, politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung in der Gesellschaft zu erreichen, unter anderem aufgrund des endemischen und anhaltenden Vorkommens von Gewalt beschränkt sind,

in der Überzeugung, daß es in Anbetracht dieser Umstände notwendig ist, den Begriff der Gewalt gegen Frauen klar und

umfassend zu definieren und klar festzuhalten, welche Rechte gewährleistet sein müssen, damit gegen Frauen gerichtete Gewalt gleich welcher Art ein Ende findet, und daß es eines Bekenntnisses der Staaten zu ihren Verantwortlichkeiten sowie einer Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft insgesamt bedarf, Gewalt gegen Frauen zu beseitigen,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert nachdrücklich dazu auf, daß alles getan wird, damit sie allgemein bekannt gemacht und eingehalten wird:

Artikel 1

Im Sinne dieser Erklärung bedeutet der Ausdruck "Gewalt gegen Frauen" jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich.

Artikel 2

Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Mißhandlungen, des sexuellen Mißbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche traditionelle Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts, Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.

Artikel 3

Frauen haben gleichberechtigten Anspruch auf den Genuß und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dazu gehören unter anderem die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Leben⁷⁷;
- b) das Recht auf Gleichberechtigung⁷⁸;
- c) das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit⁷⁹;
- d) das Recht auf gleichen Schutz durch das Gesetz⁷⁸;
- e) das Recht auf Freiheit von jeder Form von Diskriminierung⁷⁸;

f) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit⁸⁰;

g) das Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen⁸¹;

h) das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden⁸².

Artikel 4

Die Staaten sollen Gewalt gegen Frauen verurteilen und keinerlei Brauch, Tradition oder religiöse Erwägung geltend machen, um sich ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Art von Gewalt zu entziehen. Die Staaten sollen mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen verfolgen und sollen zu diesem Zweck

a) erwägen, soweit sie es nicht bereits getan haben, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ratifizieren oder ihr beizutreten oder etwaige Vorbehalte zurückzuziehen;

b) die Anwendung von Gewalt gegen Frauen unterlassen;

c) mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen, um Gewalthandlungen gegen Frauen zu verhüten, zu untersuchen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestrafen, unabhängig davon, ob diese Handlungen vom Staat oder von Privatpersonen begangen wurden;

d) im innerstaatlichen Recht straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsehen, um das Frauen durch Gewalttätigkeit zugefügte Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen; Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, sollen Zugang zum Justizsystem erhalten, und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollen gerechte und wirksame Abhilfemaßnahmen für den von den Frauen erlittenen Schaden vorsehen; die Staaten sollen außerdem die Frauen über ihr Recht aufklären, durch die Inanspruchnahme solcher Mechanismen eine Wiedergutmachung zu erhalten;

e) die Möglichkeit erwägen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, um den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt zu fördern, oder in bereits bestehende Pläne dahin gehende Bestimmungen aufzunehmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Beitrags, den nicht-staatliche Organisationen leisten können, insbesondere solche, die sich mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befassen;

f) umfassende Vorbeugungsmaßnahmen und alle sonstigen gesetzlichen, politischen, administrativen und kulturellen Maßnahmen ausarbeiten, die den Schutz der Frau gegen jede Form von Gewalt fördern, und sicherstellen, daß es nicht infolge von Rechtsvorschriften, die geschlechtsspezifische Erwägungen außer acht lassen, bei der praktischen Anwendung oder im Zuge anderer Interventionen zu einer erneuten Viktimisierung der Frau kommt;

g) darauf hinwirken, soweit dies nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist und erforderli-

chenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, daß gewährleistet ist, daß weibliche Gewaltopfer und gegebenenfalls ihre Kinder Hilfe von Fachleuten erhalten, wie beispielsweise Rehabilitation, Hilfe bei der Betreuung und beim Unterhalt der Kinder, Behandlung, Beratung sowie gesundheitliche und soziale Dienstleistungen, Einrichtungen und Programme samt Unterstützungsstrukturen, und alle sonstigen geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit und ihre körperliche und seelische Rehabilitation zu fördern;

h) in den Staatshaushalt angemessene Mittel für ihre Aktivitäten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

i) Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Polizeibeamte und Beamte, die für die Anwendung der Politiken zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen zuständig sind, eine Ausbildung erhalten, die sie für die Bedürfnisse der Frau sensibilisiert;

j) alle geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere im Bildungswesen, um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Männern und Frauen herbeizuführen und Vorurteile, überkommene Gepflogenheiten und alle sonstigen Praktiken zu beseitigen, die auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhen;

k) die Forschungstätigkeit fördern, Daten sammeln und Statistiken, insbesondere über Gewalt in der Familie, erstellen, die über die Häufigkeit der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen Aufschluß geben, und Forschungsarbeiten über die Ursachen, die Art, die Schwere und die Folgen der Gewalt gegen Frauen sowie über die Wirksamkeit der ergriffenen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen anregen; diese Statistiken und Forschungsergebnisse sind zu veröffentlichen;

l) Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ergreifen, die besonders leicht Opfer von Gewalt werden;

m) in die nach einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vorzulegenden Berichte auch Angaben über Gewalt gegen Frauen und über die zur Durchführung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen aufnehmen;

n) die Ausarbeitung geeigneter Richtlinien fördern, um mit dazu beizutragen, daß die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze verwirklicht werden;

o) die wichtige Rolle der Frauenbewegung und nichtstaatlicher Organisationen in der ganzen Welt bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bei der Linderung des Problems der Gewalt gegen Frauen anerkennen;

p) die Tätigkeit der Frauenbewegung und der nichtstaatlichen Organisationen erleichtern und fördern und mit ihnen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zusammenarbeiten;

q) die zwischenstaatlichen Regionalorganisationen, denen sie angehören, ermutigen, die Beseitigung der

Gewalt gegen Frauen gegebenenfalls in ihre Programme aufzunehmen.

Artikel 5

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sollen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Anerkennung und Verwirklichung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Grundsätze beitragen und sollen zu diesem Zweck unter anderem

a) die internationale und regionale Zusammenarbeit fördern, mit dem Ziel, regionale Strategien zur Bekämpfung der Gewalt, zum Austausch von Erfahrungen und zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auszuarbeiten;

b) Tagungen und Seminare zur Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung für die Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen fördern;

c) im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Koordination und den Austausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen wirksam angegangen wird;

d) in die von den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen erstellten Analysen der sozialen Tendenzen und Probleme, wie beispielsweise die periodischen Berichte über die Weltsoziallage, auch eine Untersuchung der Tendenzen in bezug auf Gewalt gegen Frauen aufnehmen;

e) die Koordination zwischen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen fördern, damit die Frage der Gewalt gegen Frauen in die laufenden Programme eingebunden wird, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Gruppen von Frauen, die der Gewalt besonders schutzlos ausgeliefert sind;

f) die Ausarbeitung von Leitlinien oder Handbüchern zum Thema "Gewalt gegen Frauen" fördern, unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung genannten Maßnahmen;

g) sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte gegebenenfalls auch mit der Frage der Beseitigung der Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen;

h) bei ihrer Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt gegen Frauen mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

Diese Erklärung läßt alle zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen besser geeigneten Bestimmungen unberührt, die in den Rechtsvorschriften eines Staates oder in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen enthalten sind.

48/105. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/99 vom 16. Dezember 1991 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von dem Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁸³,

betonend, daß es unabhängiger Forschungsarbeiten bedarf, um sicherzustellen, daß bei der Erarbeitung von Politiken und bei der Projektdurchführung Themen und neue Interessenbereiche, die für Frauen von Belang sind, aufgegriffen werden, sowie unter Hervorhebung der diesbezüglichen Rolle des Instituts,

in Bekräftigung der einzigartigen und spezifischen Rolle, die das Institut auf den Gebieten der Forschung und Ausbildung spielt, welche die systematische Einbeziehung der Frau als Partner in Entwicklungsprogramme und -projekte erleichtern können,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Institut bei den fachlichen Vorbereitungen für die für 1995 geplante "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" spielen könnte,

überzeugt, daß eine bestandfähige Entwicklung ohne die volle Mitwirkung der Frauen nicht erreicht werden kann,

1. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über den Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

2. *spricht dem Institut ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, sich auf diejenigen Probleme zu konzentrieren, die Schranken für die Verbesserung der Stellung der Frau darstellen und dadurch die Entwicklung und den Fortschritt insgesamt behindern;

3. *bittet* das Institut *nachdrücklich*, seine Forschungs-, Ausbildungs- und Informationstätigkeiten weiter auszubauen, die darauf abzielen, Frauenfragen zum Bestandteil von Entwicklungsstrategien zu machen und Frauen vermehrt ins Blickfeld zu rücken, indem ihr Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gewürdigt wird – beides wichtige Mittel, um die Frauen zur Selbstbestimmung zu befähigen und ihre Stellung zu verbessern;

4. *ersucht* das Institut in Anbetracht seiner Schlüsselrolle in den Bereichen Forschung und Ausbildung und seiner Erfahrung in der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken, bei den fachlichen Vorbereitungen für die "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" behilflich zu sein;

5. *verweist nachdrücklich* auf die einzigartige Funktion, die dem Institut insofern zukommt, als es die einzige Stelle im System der Vereinten Nationen ist, die sich ausschließlich mit Forschung und Ausbildung im Hinblick auf die Einbeziehung der Frau in die Entwicklung befaßt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die Ergebnisse seiner Forschungsarbeiten für die Ausarbeitung entsprechender Politiken und für operative Aktivitäten verfügbar gemacht werden;

6. *dankt* dem Institut für seine anhaltenden Bemühungen, seine programmatischen Verbindungen zu anderen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, Forschungsinstitute und anderer Organisationen und Gruppen zu stärken, wodurch es in die Lage versetzt wird, seinen Operationsbereich zu erweitern, seine begrenzten Finanzmittel optimal zu nutzen und den Bekanntheitsgrad und die Wirkung seiner Tätigkeit zu erhöhen;

7. *dankt außerdem* den Regierungen und Organisationen, die zu den Aktivitäten des Instituts beigetragen oder diese unterstützt haben;

8. *bittet* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge an den Treuhandsfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten, damit das Institut in der Lage ist, seinen Auftrag zu erfüllen und die volle Mitwirkung und gebührende Anerkennung der Frau in der Gesellschaft sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau vorzulegen, der auch eine detaillierte Beschreibung seiner verwaltungstechnischen und institutionellen Situation beinhaltet.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/106. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 8 der Charta, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken,

ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶, insbesondere die Ziffern 79, 315, 356 und 358,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und anderer Organe, die sich seit der Verabschiedung der Resolution 2715 (XXV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1970, in der die Frage der Beschäftigung der Frauen im Höheren Dienst zum ersten Mal behandelt wurde, weiter mit diesem Gebiet befaßt haben,

Kenntnis nehmend von dem Sachstandsbericht des Generalsekretärs⁸⁴,

sowie unter Hinweis auf das in ihren Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990, 45/239 C vom 21. Dezember 1990, 46/100 vom 16. Dezember 1991 und 47/93 vom 16. Dezember 1992 gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von insgesamt 35 Prozent an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, daß die derzeitige Steigerungsrate bei der Ernennung von Frauen nicht ausreicht, um bis 1995 das Ziel eines 35prozentigen Frauenanteils an den der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen zu erreichen,

ferner unter Hinweis auf das in ihrer Resolution 45/239 C gesetzte Ziel, bis 1995 einen Frauenanteil von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen,

mit Besorgnis feststellend, daß der Frauenanteil an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber trotz einiger zu begrüßender Verbesserungen weiter unangemessen niedrig ist,

sich dessen bewußt, daß eine umfassende Politik, die darauf abzielt, sexuelle Belästigung zu verhindern, integrierender Bestandteil der Personalpolitik sein sollte,

dem Generalsekretär ihre Anerkennung aussprechend für die von ihm erlassene Verwaltungsvorschrift betreffend Verfahren zur Behandlung von Fällen sexueller Belästigung⁸⁵,

eingedenk dessen, daß ein sichtbares Engagement des Generalsekretärs für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist,

erfreut darüber, daß sich der Generalsekretär in seiner Erklärung gegenüber dem Fünften Ausschuß der Generalversammlung am 6. November 1992 verpflichtet hat, die Besetzung von führenden Positionen mit Frauen so weit wie möglich an die 50-Prozent-Marke heranzubringen⁸⁶, und daß er sich in seiner Botschaft anlässlich des Internationalen Tages der Frau 1993 verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Frauen in Positionen des Höheren Dienstes im Sekretariat bis zum fünfzigjährigen Bestehen der Vereinten Nationen 1995 die Weltbevölkerung insgesamt widerspiegelt⁸⁷,

sowie erfreut darüber, daß der Generalsekretär für 1993 und 1994 einen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat bis zum Jahr 1995 ausgearbeitet hat⁸⁸,

1. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, den Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat bis zum Jahr 1995 vollinhaltlich umzusetzen, in Anbetracht dessen, daß sein sichtbares Engagement für die Erreichung der von der Generalversammlung gesetzten Ziele unerlässlich ist;

2. bittet den Generalsekretär außerdem nachdrücklich, die derzeitigen Arbeitsmethoden innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, mit dem Ziel, größere Flexibilität zu erreichen und auf diese Weise die direkte oder indirekte Diskriminierung von Bediensteten mit familiären Verpflichtungen zu beseitigen, und dabei auch Fragen wie Arbeitsplatzteilung, gleitende Arbeitszeit, Einrichtungen für die Kinderbetreuung, Pläne für die Unterbrechung der Laufbahn und Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten Aufmerksamkeit zu schenken;

3. bittet den Generalsekretär ferner nachdrücklich, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen der Einstellung und Beförderung von Frauen in Stellen, die der geogra-

phischen Verteilung unterliegen, insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen und in denjenigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, in denen die Vertretung der Frauen beträchtlich unterhalb des Durchschnitts liegt, größere Priorität einzuräumen, damit die in ihren Resolutionen 45/125, 45/239 C, 46/100 und 47/93 gesetzten Ziele verwirklicht werden, nämlich bis 1995 einen Frauenanteil von 35 Prozent insgesamt und von 25 Prozent an den Dienstposten der Besoldungsgruppe D-1 und darüber zu erreichen;

4. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, die sich im Zuge der Umorganisation der Vereinten Nationen bietenden Möglichkeiten zu nutzen, um mehr Frauen in herausgehobene Positionen zu befördern;

5. fordert den Generalsekretär auf, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat zu stärken, um sie mit Durchsetzungsbefugnissen auszustatten und rechenschaftspflichtig zu machen, und sie in die Lage zu versetzen, die Fortschritte in dem Aktionsprogramm für 1995 wirkungsvoller zu überwachen und zu erleichtern;

6. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, im Sekretariat mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus den Umbruchländern;

7. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um den prozentualen Anteil der Frauen im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu erhöhen, indem sie mehr weibliche Bewerber namhaft machen, indem sie Frauen ermutigen, sich um freie Stellen zu bewerben, und indem sie nationale Listen weiblicher Bewerber aufstellen und diese dem Sekretariat, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zur Verfügung stellen;

8. ersucht den Generalsekretär, weiter umfassende Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat auszuarbeiten;

9. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtunddreißigsten Tagung, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Fristen für die Vorlage von Dokumenten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung ein Sachstandsbericht über die Situation der Frauen im Sekretariat unterbreitet wird, in dem unter anderem auch die Grundsatzmaßnahmen zur Verhütung von sexueller Belästigung im Sekretariat aufgeführt sind.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/107. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, mit der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau als eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten

Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit zu schaffen,

erneut erklärend, daß dem Fonds dahin gehend die Rolle eines Katalysators zukommt, daß er zur Erweiterung der Chancen und Möglichkeiten beiträgt, die Frauen in den Entwicklungsländern offenstehen, damit sie wirksamer, im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, an der Entwicklung ihrer Länder mitwirken können,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den der Fonds weiterhin leistet, wenn es darum geht, einen Anstoß für Anstrengungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zu geben, um innovative Aktivitäten zu konzipieren und zu unterstützen, die Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

sowie in Anerkennung der Initiativen, die der Fonds ergriffen hat, um nationalen Mechanismen für Frauenfragen und zuständigen Fachministerien technische Hilfe bei einer Entwicklungsplanung zu leisten, die geschlechtsspezifischen Problemen Rechnung trägt, und um die einzelstaatlichen Vorbereitungsaktivitäten für die für 1995 geplante "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden" zu erleichtern,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Fonds die Stellung einer spezialisierten Ressourcenbasis für die Entwicklungszusammenarbeit einnimmt und als Mittler zwischen dem Bedarf und den Bestrebungen der Frauen und den für ihre wirtschaftliche Entwicklung bestimmten Ressourcen, Programmen und Politiken fungiert,

in Anbetracht der zielgerichteten und sachgerechten Interventionen des Fonds im Rahmen seiner regionalen Prioritäten und seines strategischen Gesamtansatzes in der Frage der Frau in der Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁹ zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau;

2. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für seine Unterstützung katalytischer und innovativer Projekte, die die einzelnen Länder in stärkerem Maße befähigen, die Lage der Frau zu verbessern;

3. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin Initiativen zu fördern, die es gestatten, Frauenfragen in die allgemeinen Entwicklungsbemühungen der Regierungen, der Organisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors einzubeziehen;

4. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, Initiativen in bezug auf Frauen in der Politik, insbesondere im Rahmen des Demokratisierungsprozesses in den Entwicklungsländern, auch weiterhin zu unterstützen;

5. *begrüßt* die vom Fonds ergriffenen sachwalterischen Initiativen, insbesondere auch seinen Beitrag und seine Mitwirkung bei den Anschlußmaßnahmen zu der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁹⁰ und der Erklärung und dem

Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, insbesondere im Hinblick auf die Bemühungen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen;

6. *begrüßt außerdem* die Ernennung eines Beraters, der vom Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten abgeordnet wurde;

7. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für die kürzlich erfolgte Unterzeichnung einer Vereinbarung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die zur Erarbeitung sinnvoller und dauerhafter Lösungen für das Problem der Flüchtlingsfrauen und -kinder beitragen sollte;

8. *unterstützt* den Fonds in seiner Rolle, die strategische Bedeutung der Befähigung der Frauen zur Selbstbestimmung hervorzuheben;

9. *spricht dem Fonds ihre Anerkennung aus* für seine Initiative zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Vorbereitungen für die "Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden", namentlich auch bei der Erstellung der nationalen Berichte;

10. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Fonds bei den Vorbereitungen für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und für den Weltgipfel für soziale Entwicklung spielt, deren Ergebnisse einen wichtigen Beitrag zur Vierten Weltfrauenkonferenz darstellen könnten;

11. *stellt mit Genugtuung fest*, daß stetig höhere Beiträge zum Fonds geleistet werden, und bittet die Regierungen und die öffentlichen und privaten Geber nachdrücklich, den Fonds auch weiterhin durch freiwillige Beiträge und Beitragszusagen für seine Programme zu unterstützen;

12. *begrüßt* die Schaffung neuer nationaler Komitees für den Fonds in Kanada, Liechtenstein und der Schweiz, und bittet andere entwickelte Länder nachdrücklich, die Schaffung von nationalen Komitees zu unterstützen;

13. *betont*, wie wichtig die Arbeit des Konsultativausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit den Aktivitäten des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Aktivitäten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zuzuleiten, der gemäß ihrer Resolution 39/125 vorzulegen ist.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/108. Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 44/77 vom 8. Dezember 1989, worin sie sich unter anderem den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ bis zum Jahre 2000

angeschlossen und deren Wichtigkeit bekräftigt hat und Maßnahmen zu deren sofortiger Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der untereinander zusammenhängenden Gesamt- und Einzelziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/98 vom 16. Dezember 1991 und 47/95 vom 16. Dezember 1992,

unter Berücksichtigung der vom Wirtschafts- und Sozialrat seit seiner Resolution 1987/18 vom 26. Mai 1987 verabschiedeten Resolutionen zu Frauenfragen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die volle Mitwirkung von Frauen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten zu begünstigen und die Entwicklung, die Zusammenarbeit und den Weltfrieden zu fördern,

im Bewußtsein des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

besorgt darüber, daß die im Sekretariat zur Verfügung stehenden Ressourcen für das Programm zur Förderung der Frau nicht ausreichen, um eine angemessene Unterstützung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und die wirksame Durchführung anderer Programmelemente, insbesondere der Vorbereitungen für die für 1995 geplante Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, sicherzustellen,

unter Berücksichtigung der Resolutionen 36/8 und 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992⁹¹ beziehungsweise 25. März 1993⁹² über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz,

eingedenk der wichtigen Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei allen Maßnahmen zur Förderung der Frau sowie der Tatsache, daß einige dieser Organisationen, insbesondere diejenigen aus den Entwicklungsländern, keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat genießen,

mit Befriedigung feststellend, daß die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz in die Phase der Sacharbeit eingetreten sind, daß die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, China als das Gastland und andere Länder den Konferenzvorbereitungen alle große Bedeutung beimessen und daß bei den verschiedenen Vorbereitungsaktivitäten in die Tiefe und in die Breite gegangen wird,

in der Erwägung, daß das Jahr 1994 für die Vorbereitungen zur Vierten Weltfrauenkonferenz von entscheidender Bedeutung sein wird, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zwischen den Tagungen zusammen tretende Arbeitsgruppe einberufen wird, um den Inhalt der Aktionsplattform zu erörtern, und daß die fünf Regionalkommissionen ihre jeweiligen regionalen Vorbereitungs tagungen für die Konferenz abhalten werden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁹³;

2. bekräftigt Abschnitt I Ziffer 2 der Empfehlungen und Schlußfolgerungen, die aus der ersten Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau hervorgegangen und in der Anlage zu der Resolution 1990/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1990 enthalten sind, worin dazu aufgefordert wurde, das Tempo der Umsetzung der Zukunftsstrategien in der so entscheidenden letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts zu beschleunigen, da der Gesellschaft bei einer Nichtverwirklichung dieser hohe Kosten in Form einer langsameren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einer unzulänglichen Verwendung der Humanressourcen und eines geringeren Fortschritts der Gesellschaft insgesamt entstehen würden;

3. bittet nachdrücklich die Regierungen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Empfehlungen umzusetzen;

4. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, im Interesse der Eigenständigkeit der Frauen und der Mobilisierung einheimischer Ressourcen Politiken und Programmen im Zusammenhang mit dem Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung", insbesondere der Alphabetisierung, und ferner Themen im Zusammenhang mit der Rolle der Frau bei der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsfindung sowie auf den Gebieten Bevölkerung, Umwelt, Informationsfragen und Wissenschaft und Technik Vorrang einzuräumen;

5. bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahre 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" weiter zu fördern, und bittet alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, dabei tatkräftig mit der Kommission zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Kommission, bei der Behandlung des Entwicklungsfragen betreffenden Schwerpunktthemas auf ihrer achtunddreißigsten Tagung und auf den darauffolgenden Tagungen sicherzustellen, daß rechtzeitig ein Beitrag zu den Vorbereitungsarbeiten für bevorstehende große internationale Konferenzen geleistet wird, wie etwa für die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die für 1994 anberaumt ist, die für 1995 anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden und den ebenfalls für 1995 anberaumten Weltgipfel für soziale Entwicklung, und sich mit der Auswirkung der Technologie auf das Leben der Frau zu befassen;

7. ersucht die Kommission außerdem, Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, die viel mehr als andere unter den Auswirkungen der globalen Wirtschaftskrise und der schweren Auslandsschuldenlast leiden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Zuge der Behandlung des Schwerpunktthemas "Entwicklung" weitere Maßnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und zur Einbeziehung der Rollen und Perspektiven der Frauen sowie ihrer Bedürfnisse, Anliegen und Bestrebungen in den gesamten Entwicklungsprozeß zu empfehlen;

8. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der besonderen und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, Frauen aller Altersgruppen vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um in ihren Ländern den Anteil der Frauen in Fach-, Management und Leitungspositionen anzuheben;

9. *betont erneut*, daß die Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien durch die Befriedigung der praktischen und strategischen Bedürfnisse der Frauen dringende Beachtung finden muß;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die Regierungen *nachdrücklich auf*, den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen, älterer Frauen und auch besonders schutzbedürftiger Frauen wie Wanderarbeiterinnen, Flüchtlingsfrauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten⁹⁴, und *bittet* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Gremien und Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, sich den scharfen Anstieg der Armut unter Frauen in ländlichen Gebieten verstärkt zum Anliegen zu machen;

12. *begrüßt* die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung auf allen Programmgebieten verabschiedeten Empfehlungen über Frauen, Umwelt und Entwicklung, insbesondere die Empfehlungen in Kapitel 24 der Agenda 21 mit dem Titel "Globale Maßnahmen für die Frau zur Herbeiführung einer bestandfähigen und gerechten Entwicklung"⁹⁰;

13. *bittet nachdrücklich* die Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen, die aktive Mitwirkung von Frauen an der Planung und Durchführung der Programme für eine bestandfähige Entwicklung sicherzustellen, und *ersucht* die Regierungen, im Kontext der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 die Nominierung von Frauen als Vertreter in der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu erwägen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996–2001 und bei der Integration der Zukunftsstrategien in die von der Generalversammlung veranlaßten Aktivitäten sektoralen Einzelthemen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, welche die drei Ziele Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden übergreifend behandeln und bei denen es insbesondere um Alphabetisierung, Bildung, Gesundheit, Bevölkerungsfragen, die Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt und ihre Folgen für die Frau sowie um die volle Mitwirkung der Frau am Entscheidungsfindungsprozeß geht, und *ersucht* ihn, die Regierungen auch weiterhin bei der Stärkung ihrer nationalen Mechanismen zur Förderung der Frau zu unterstützen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den *World Survey on the Role of Women in Development*⁹⁵ (Weltüberblick über die Rolle

tracht seiner Wichtigkeit auch künftig zu aktualisieren und dabei besonderes Gewicht auf die negativen Folgen der schwierigen Wirtschaftslage für die meisten Entwicklungsländer, insbesondere für die Lebensbedingungen der Frauen, zu legen und den sich verschlechternden Bedingungen für eine Eingliederung der Frauen in den Arbeitsmarkt sowie den Auswirkungen der sinkenden Sozialausgaben auf die Möglichkeiten der Frauen auf dem Gebiet der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kinderbetreuung besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 1994 die endgültige Fassung der vorläufigen Fassung⁹⁶ des aktualisierten *World Survey on the Role of Women in Development* vorzulegen;

16. *ersucht* die Regierungen, Bewerbungen von Frauen den Vorrang zu geben, wenn sie Bewerbungen für offene Stellen im Sekretariat, insbesondere auf Leitungsebene, unterbreiten, und *ersucht* den Generalsekretär, Bewerberinnen aus unterrepräsentierten und nicht repräsentierten Entwicklungsländern bei der Prüfung dieser Bewerbungen besonders zu berücksichtigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Kommission regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch künftig Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Koordinierungsstelle für Frauenfragen in der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die in Abstimmung mit der Hauptabteilung für grund-satzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung ein wirksames Programm der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Förderung der Frau gestalten soll;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die neun- und vierzigste Tagung der Generalversammlung eine Bewertung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, welche für die auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandelnden Schwerpunktthemen von Belang sind, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung vorgebrachten diesbezüglichen Auffassungen zuzuleiten;

20. *ersucht* die Kommission zu prüfen, was sich aus der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Konferenz verabschiedet wurden, hinsichtlich ihrer zentralen Rolle in bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechten der Frauen im System der Vereinten Nationen ergibt, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für die Kommission zur Behandlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Abteilung

Frauenförderung in Zusammenarbeit mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, ergreifen muß, um sicherzustellen, daß sich die zuständigen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, wie die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen systematisch mit Verletzungen der Rechte der Frauen, namentlich auch geschlechtsspezifischen Mißbräuchen befassen;

22. *erkennt an*, daß die in der Resolution 48/104 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 verkündete Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen wesentlich ist für die Gewährleistung der vollen Achtung der Rechte der Frau und einen wichtigen Beitrag zu den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 leistet;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Veranstaltung von regionalen Vorbereitungs tagungen zu unterstützen, um eine solide Grundlage für die Vierte Weltfrauenkonferenz zu schaffen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die als Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz fungierende Abteilung Frauenförderung durch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und menschlicher Ressourcen und eine umfassende Publizitätskampagne über die Konferenz und ihre Vorbereitungsaktivitäten im Rahmen der vorhandenen Mittel stärker zu unterstützen;

25. *appelliert* an die Länder, nunmehr ernsthaft an die Erstellung ihrer einzelstaatlichen Berichte heranzugehen und sie ihrer jeweiligen Regionalkommission und dem Konferenzsekretariat rechtzeitig zu übermitteln;

26. *bittet* den Generalsekretär, eine aktivere Rolle zu übernehmen, was Appelle an die Länder um Beiträge zum Treuhandfonds für die Vierte Weltfrauenkonferenz angeht, damit zusätzliche Aktivitäten im Rahmen des Vorbereitungsprozesses und der Konferenz selbst, insbesondere die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder an der Konferenz und an ihren Vorbereitungs tagungen, finanziert werden können;

27. *empfiehlt* die Weiterentwicklung von Methoden zur Datenerfassung und -sammlung auf den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau genannten Interessensgebieten und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, die Sammlung nach Geschlecht aufgegliederter statistischer Daten zu verbessern und auszuweiten und diese Daten den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, in allen Amtssprachen als Hintergrunddokument für die Vierte Weltfrauenkonferenz eine aktualisierte Ausgabe von *The World's Women 1970-1990: Trends and Statistics*³⁷ (Frauen der Welt 1970-1990: Tendenzen und Statistiken) zu erstellen;

28. *macht sich* die Empfehlung in der Resolution 36/8 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *zu eigen*, wonach die regionalen Vorbereitungskonferenzen die Frage der Frau im öffentlichen Leben in ihre Tagesordnung aufnehmen sollen, sowie auch das Ersuchen, der Generalsekretär möge in die vorbereitende Dokumentation für das von der Kommission auf ihrer neununddreißigsten Tagung 1995

zu behandelnde Schwerpunktthema "Frieden: Frauen in der internationalen Entscheidungsfindung" Informationen über Frauen in Leitungspositionen im öffentlichen Leben und auf den Gebieten Wissenschaft und Technik aufnehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Vierten Weltfrauenkonferenz die Berichte und Beschlüsse der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung und des Weltgipfels für soziale Entwicklung zur Verfügung zu stellen;

30. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Resolution 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen, namentlich aus den Entwicklungsländern, an der Vierten Weltfrauenkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß sowie für den Beitrag dieser Organisationen dazu zu verabschieden;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die für 1995 in Beijing anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz einen Bericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, in welchem Maße die Anliegen der Frauen in die Aktivitäten der in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, so etwa der zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe, Berichterstatter und Arbeitsgruppen, einbezogen worden sind;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz und an der Tätigkeit ihres Vorbereitungsorgans

Nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, die den Wunsch äußern, an der Konferenz und an den Sitzungen der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau teilzunehmen, werden für die Teilnahme akkreditiert. Andere nichtstaatliche Organisationen, die akkreditiert werden möchten, können dies unter folgenden Bedingungen beim Konferenzsekretariat beantragen:

a) Das Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz ist im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen zuständig für die Entgegennahme und vorläufige Bewertung von Anträgen nichtstaatlicher Organisationen auf Akkreditierung bei der Konferenz und der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau;

b) Allen Anträgen müssen Angaben über die Fachkompetenz der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit des Vorbereitungsorgans beigefügt sein, aus denen hervorgeht, für welche besonderen Bereiche der Konferenzvorbereitungen diese Fachkompetenz und Relevanz gegeben sind, und die folgendes beinhalten:

i) die Ziele der Organisation;

- ii) Angaben über ihre Programme und Aktivitäten auf Gebieten, die für die Konferenz von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen diese Programme und Aktivitäten durchgeführt werden;
 - iii) Bestätigung ihrer auf nationaler und/oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten;
 - iv) Ausfertigungen ihrer Jahresberichte mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Mitglieder ihres Leitungsorgans unter Angabe der Staatsangehörigkeit;
 - v) eine Beschreibung ihrer Mitgliedschaft unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren Staatsangehörigkeit;
- c) Nichtstaatliche Organisationen, die die Akkreditierung beantragen, werden gebeten, ihr Interesse an den Gesamt- und Einzelzielen der Konferenz zu bestätigen;
- d) Gelangt das Konferenzsekretariat auf der Grundlage der nach diesem Dokument zur Verfügung gestellten Informationen zu der Überzeugung, daß eine Organisation ihre Fachkompetenz und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau nachgewiesen hat, so empfiehlt es der Kommission die Akkreditierung der Organisation. Empfiehlt das Konferenzsekretariat die Akkreditierung nicht, so stellt es den Kommissionsmitgliedern die entsprechenden Informationen mindestens eine Woche vor Beginn jeder Tagung zur Verfügung;
- e) Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau beschließt über alle Vorschläge zur Akkreditierung binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem sie die Behandlung der Empfehlungen des Konferenzsekretariats im Plenum aufgenommen hat. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so wird bis zur entsprechenden Beschlußfassung eine vorläufige Akkreditierung gewährt;
- f) Wird eine nichtstaatliche Organisation für die Teilnahme an einer Tagung der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau akkreditiert, so kann sie an allen künftigen Tagungen und an der Konferenz teilnehmen;
- g) In Anbetracht des zwischenstaatlichen Charakters der Vierten Weltfrauenkonferenz haben nichtstaatliche Organisationen weder während der Tätigkeit der Konferenz selbst noch während des Vorbereitungsprozesses Anteil an den Verhandlungen;
- h) In Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat kann Gelegenheit gegeben werden, vor dem Plenum der als Vorbereitungsorgan fungierenden Kommission für die Rechtsstellung der Frau und ihren Nebenorganen kurz das Wort zu ergreifen. Andere in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen können ebenfalls um Genehmigung bitten, bei solchen Sitzungen kurz das Wort ergreifen zu dürfen. Werden zu viele Anträge gestellt, bittet die Kommission die nichtstaatlichen Organisationen, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift. Mündliche Erklärungen nichtstaatlicher

Organisationen sollen im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen nach dem Ermessen des Vorsitzenden und mit Zustimmung der Kommission abgegeben werden;

i) Soweit sie dies für angezeigt halten, können in Betracht kommende nichtstaatliche Organisationen während des Vorbereitungsprozesses auf eigene Kosten schriftliche Ausarbeitungen in den Amtssprachen der Vereinten Nationen unterbreiten. Diese schriftlichen Ausarbeitungen werden nicht als offizielle Dokumente herausgegeben, es sei denn, sie entsprechen der Geschäftsordnung der Konferenz.

48/109. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 34/14 vom 9. November 1979, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm billigte, die von der Weltkonferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung verabschiedet wurden⁹⁸, sowie ihre Resolution 44/78 vom 8. Dezember 1989,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁶ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/174 vom 22. Dezember 1992, in der sie die Verabschiedung der Genfer Erklärung über Frauen in ländlichen Gebieten durch das im Februar 1992 in Genf abgehaltene Gipfeltreffen über die wirtschaftliche Besserstellung der Frauen in ländlichen Gebieten⁹⁹ begrüßt und alle Staaten nachdrücklich gebeten hat, darauf hinzuarbeiten, daß die in der Erklärung gebilligten Ziele erreicht werden,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierungen sich immer stärker der Notwendigkeit von Strategien und Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten bewußt werden,

in Anerkennung dessen, daß die Wirtschafts- und Finanzkrisen in vielen Entwicklungsländern die sozioökonomische Stellung der Frauen, insbesondere in ländlichen Gebieten, schwer beeinträchtigt haben, und tief besorgt über die ständig steigende Zahl von Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben,

in der Erkenntnis, daß dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁴;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen Entwicklungsstrategien verstärkte Bedeutung einzuräumen und dabei sowohl ihren praktischen als auch strategischen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Einbeziehung der Probleme der Frauen in ländlichen Gebieten in die nationalen Entwicklungspolitiken und -programme, insbesondere durch erhöhten Vorrang für die

Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Interessen der Frauen in ländlichen Gebieten;

b) Stärkung einzelstaatlicher Mechanismen und Herstellung institutioneller Verbindungen zwischen staatlichen Organen in verschiedenen Sektoren und den mit Fragen der ländlichen Entwicklung befaßten nichtstaatlichen Organisationen;

c) Verstärkung der Beteiligung von Frauen in ländlichen Gebieten am Entscheidungsprozeß;

d) Verbesserung des Zugangs der Frauen in ländlichen Gebieten zu den Produktionsmitteln;

e) Investitionen in das Humankapital der Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere durch Gesundheits- und Alphabetisierungsprogramme;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung von Programmen und Projekten zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern;

4. *bittet* die für 1994 anberaumte Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie den Weltgipfel über soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, die beide für 1995 anberaumt sind, bei der Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen die Frage der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührend zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn über den Wirtschafts- und Sozialrat der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/110. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Menschenrechte und Grundfreiheiten, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bekräftigt,

in Bekräftigung der Grundsätze in der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979 verabschiedet wurde und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten ist,

mit Genugtuung darüber, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, bekräftigt wurde, daß geschlechtsbezogene Gewalt und alle Formen der sexuellen Belästigung und Ausbeutung mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und durch gesetzliche Maßnahmen und nationale und internationale Zusammenarbeit beseitigt werden müssen¹⁰⁰,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen in ihren Heimatländern zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern auch weiterhin dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es oberste Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, unter denen ihre Bürger Beschäftigung finden können,

in der Erwägung, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, die Interessen ihrer Bürger, die in anderen Ländern Beschäftigung suchen oder erhalten, zu schützen und zu fördern, ihnen eine entsprechende Ausbildung beziehungsweise Bildung zu vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten in den Ländern, in denen sie beschäftigt sind, zu informieren,

im Bewußtsein der moralischen Verpflichtung der Aufnahme- beziehungsweise Gastländer, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, einschließlich der Wanderarbeiter und insbesondere der Wanderarbeiterinnen, die aufgrund ihres Geschlechts und der Tatsache, daß sie Ausländerinnen sind, in zweifacher Hinsicht gefährdet sind,

mit Besorgnis über die auch weiterhin eingehenden Meldungen, wonach manche Arbeitgeber in manchen Gastländern schwere gegen die Person von Wanderarbeiterinnen gerichtete Übergriffe und Gewalttaten begehen,

betonend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder unmöglich machen,

in der Überzeugung, daß es erforderlich ist, alle Formen der Diskriminierung der Frau zu beseitigen und sie vor Gewalt aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu schützen,

1. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die Not der Wanderarbeiterinnen, die Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Mißhandlung beziehungsweise Belästigung werden;

2. *bringt ihren Dank zum Ausdruck* für die Anstrengungen, die einige Aufnahmeländer zur Erleichterung der schwierigen Situation der Wanderarbeiterinnen unternehmen;

3. *begrüßt es,* daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1993/10 vom 27. Juli 1993 der Generalversammlung den Entwurf der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰¹ empfohlen hat;

4. *bekräftigt* die Bestimmung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach die Rechte der Frau integrierender Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein sollen, wozu auch die Förderung aller Menschenrechtsübereinkünfte gehört, die ausdrücklich Frauen betreffen;

5. *ruft* alle Länder, insbesondere die Herkunfts- und die Aufnahmeländer, *auf,* zusammenzuarbeiten, indem sie durch geeignete Schritte sicherstellen, daß die Rechte der Wanderarbeiterinnen geschützt werden;

6. *ruft* alle in Betracht kommenden Länder *auf,* durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Polizei und Justiz

bei der Gewährleistung des vollen Schutzes der Rechte der Wanderarbeiterinnen behilflich sind;

7. *bittet nachdrücklich* sowohl die Herkunftsländer als auch die Gastländer, nötigenfalls auch durch den Erlaß gesetzlicher Maßnahmen dazu beizutragen, daß der Schutz der Wanderarbeiterinnen vor skrupellosen Einstellungspraktiken gewährleistet ist;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen;

9. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeiterinnen zu unterstützen, indem sie ihnen helfen, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

10. *ersucht* die zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organe und fordert die mit der Frage der Gewalt gegen Frauen befaßten nichtstaatlichen Organisationen auf, soweit angezeigt die Situation der Wanderarbeiterinnen zum Bestandteil ihrer Beratungen und Erkenntnisse zu machen und den Organen der Vereinten Nationen und den Regierungen einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *fordert* die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen *auf*, in Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Gastländern Seminare und Ausbildungsprogramme über Menschenrechtsübereinkünfte durchzuführen, insbesondere soweit sie Wanderarbeiter betreffen;

12. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, mit Unterstützung der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Wanderarbeiterinnen, die infolge einer Verletzung ihrer Rechte unter anderem durch skrupellose Arbeitgeber und/oder Stellenvermittler traumatisiert worden sind, Unterstützungsdienste zu leisten und die für ihre physische und psychische Rehabilitation erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

13. *bittet außerdem nachdrücklich* um die Aufnahme des Themas der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der für 1995 in Beijing anberaumten Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden;

14. *fordert* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Generalsekretär über das Ausmaß des Problems Bericht zu erstatten und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Resolution zu empfehlen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die diesbezüglichen Auffassungen zu berücksichtigen, die bei den Beratungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf deren achtunddreißigsten Tagung im März 1994 zum Thema der Gewalt gegen Frauen zum Ausdruck gebracht werden.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/111. Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/135 vom 16. Dezember 1976, mit der sie die Errichtung eines Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau billigte, sowie auf die Resolution 1998 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Mai 1976, die die Richtlinien für die Tätigkeiten des Instituts enthält,

Kenntnis nehmend von Beschluß 1993/235 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, in dem der Rat der Empfehlung des Generalsekretärs zustimmte, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau und den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zusammenzulegen, vorbehaltlich einer entsprechenden Analyse der rechtlichen, finanziellen und administrativen Auswirkungen der Zusammenlegung und vorbehaltlich einer Prüfung durch die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung,

sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Beschluß 1993/235 des Wirtschafts- und Sozialrats erstellten Bericht des Generalsekretärs¹⁰²,

betonend, daß das Ziel dieser Neugliederung letztlich sein soll, die Programme zur Förderung der Frau zu stärken und die Tätigkeit beider Organisationen im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit, Struktur und Kostenwirksamkeit effizienter zu gestalten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer angemessenen Vorbereitung für die für 1995 anberaumte Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichstellung, Entwicklung und Frieden, unter der Anleitung des Konferenzsekretariats, sowie der Rolle, die dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau dabei zukommt,

1. *erklärt*, daß sowohl das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau als auch der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ihre komparativen Vorteile bei den Aktivitäten zur Förderung der Frau beibehalten sollen;

2. *fordert nachdrücklich*, daß das Zusammenwirken zwischen dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Zuge der laufenden Bemühungen um eine Neubelebung des Wirtschafts- und Sozialrats überprüft und rationalisiert wird, mit dem Ziel, ein stärkeres und einheitlicheres Programm zur Förderung der Frau zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, im Einklang mit Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 einen Bericht über die vorgeschlagene

Zusammenlegung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen und darin folgendes aufzunehmen:

a) eine genaue Analyse der aus der Zusammenlegung zu erwartenden finanziellen Vorteile;

b) eine Schätzung der einmaligen Kosten der Zusammenlegung, einschließlich der Kosten von Übergangsmaßnahmen, sowie eine Schätzung der wiederkehrenden Kosten der Zusammenlegung;

c) Einzelheiten zur derzeitigen Personalstruktur des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zusammen mit Einzelheiten der vorgeschlagenen Struktur, einschließlich der Regelungen für die Berichterstattung;

d) die personellen Auswirkungen;

e) einen Bericht über die Konsultationen mit der Gastregierung des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht zu prüfen, in welchem Maße sich die Ausbildungstätigkeiten des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau möglicherweise überschneiden;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine endgültigen Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zur Prüfung und Beschlußfassung vor dem 31. Dezember 1994 vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/112. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenge- winnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/98, 47/100, 47/101 und 47/102 vom 16. Dezember 1992 sowie 48/12 vom 28. Oktober 1993,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellt,

sich vollauf dessen bewußt, daß die internationale Gemeinschaft mit dem dramatischen Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach, ihrer unerlaubten Weiterverarbeitung und Verteilung sowie des unerlaubten Verkehrs damit konfrontiert ist und daß die Staaten auf internationaler und nationaler Ebene gegen dieses Übel vorgehen müssen, das die Gefahr

in sich birgt, die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen zu untergraben,

betonend, daß das Problem des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs in einem umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Kontext angegangen werden muß,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die sich ständig ändern und sich auf eine immer größere Zahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt ausweiten,

höchst beunruhigt über den immer engeren Zusammenhang zwischen Drogenhandel und Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt,

in Anerkennung der Anstrengungen der Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, die Weiterleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten,

erneut erklärend, daß die Erklärung¹⁰³ und die umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰⁴, die von der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr verabschiedet wurden, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm¹⁰⁵, die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedet wurden, und die Erklärung, die von dem im April 1990 in London abgehaltenen Welt-Ministertreffen zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung¹⁰⁶ verabschiedet wurde, zusammen mit den internationalen Verträgen über die Drogenbekämpfung einen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung bieten,

unter Betonung der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen bei der Unterstützung konzertierter Maßnahmen im Kampf gegen den Drogenmißbrauch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

unter Hervorhebung der Rolle, welche die Suchtstoffkommission als das wichtigste Organ der Vereinten Nationen für Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs spielt,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als der Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zukommt und in Würdigung seiner Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben,

in Bekräftigung der in dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs aufgeführten Vorschläge sowie anerkennend, daß weitere Anstrengungen zur Durchführung und Aktualisierung des Aktionsplans erforderlich sind,

mit der Bitte an die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Einbeziehung von Maßnahmen zur Bewältigung von Drogenproblemen in ihre Programme und Aktivitäten stärker voranzutreiben,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN IM KAMPF GEGEN DEN DROGENMIßBRAUCH UND DEN UNERLAUBTEN DROGENVERKEHR

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr auch in Zukunft auf der Grundlage der strikten Achtung vor den in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätzen geführt werden soll, insbesondere der Grundsätze der Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit von Staaten und der Nichtanwendung beziehungsweise Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;
2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühungen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, und davon Abstand zu nehmen, diese Frage zu politischen Zwecken zu nutzen;
3. *erklärt erneut*, daß der internationale Kampf gegen den Drogenhandel keinesfalls als Rechtfertigung für eine Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze dienen darf;

II

INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *verurteilt von neuem* das Verbrechen des Drogenhandels in allen seinen Formen und fordert nachdrücklich fortgesetzte, wirksame internationale Maßnahmen zu seiner Bekämpfung, entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortlichkeit;
2. *unterstützt* die Konzentration auf nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, und bittet das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung nachdrücklich, zu berücksichtigen, daß diese durch wirksame interregionale Strategien ergänzt werden sollten;
3. *ersucht* den Generalsekretär, über die von dem Programm getroffenen Regelungen zur Förderung und Überwachung der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch 1991-2000 unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten, das Programm und das System der Vereinten Nationen bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade erzielt haben;
4. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ratifikation und Anwendung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹⁰⁷, des Übereinkommens in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹⁰⁸, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁰⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹¹⁰;
5. *ersucht* das Programm, in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einen Abschnitt über die bei der Durchführung des Übereinkommens bisher gesammelten Erfahrungen aufzunehmen, der Empfehlungen und Strategien für seine weitere Durchführung enthalten sollte, und bittet die Mitgliedstaaten, in dieser Hinsicht mit dem Programm zusammenzuarbeiten;
6. *legt* allen Ländern *nahe*, Maßnahmen zu treffen, um den unerlaubten Waffenhandel zu verhindern, durch den die Drogenhändler mit Waffen ausgestattet werden;
7. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen der Suchtstoffkommission um die Verbesserung der Arbeitsweise und der Wirkung der Tagungen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden;
8. *ersucht* das Programm, in seinem Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr weltweite Tendenzen des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen zu analysieren und Mittel und Wege zu empfehlen, die es den an diesen Routen liegenden Staaten ermöglichen, alle Aspekte des Drogenproblems besser zu bewältigen;
9. *unterstreicht*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in den betroffenen Ländern ein Zusammenhang besteht und daß die Probleme in jedem Land unterschiedlich und vielfältig ausgeprägt sind;
10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit mit Regierungen, die darum ersuchen, zu verstärken, um alternative Entwicklungsprogramme zu unterstützen, die die Kulturtraditionen der Völker voll respektieren;
11. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, die das Programm ergriffen hat, um das Konzept des Schuldenerlasses gegen alternative Entwicklungsmaßnahmen auf dem Gebiet der internationalen Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zu untersuchen, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms, der Suchtstoffkommission über Fortschritte auf diesem Gebiet zu berichten;
12. *legt* den Regierungen *nahe*, Sachverständige für die von dem Programm geführte Liste zu benennen, um sicherzustellen, daß das Programm und die Suchtstoffkommission bei der Durchführung ihrer Politiken und Programme auf einen möglichst großen Wissens- und Erfahrungsschatz zurückgreifen können;
13. *unterstreicht* die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Zwecken dienenden Abzweigung von Vorprodukten und anderen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen häufig verwendeten wesentlichen Chemikalien, Materialien und Geräten;
14. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung aus* für seine wertvolle Arbeit bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen mit dem Ziel, deren Verwendung

auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, sowie dafür, daß es seine zusätzlichen Aufgaben betreffend die Kontrolle von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹¹⁰ so wirksam wahrgenommen hat;

15. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Bemühungen, die das Programm und andere Organe der Vereinten Nationen unternehmen, um verlässliche Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr zu beschaffen, insbesondere auch über die Weiterentwicklung des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs;

16. *empfiehlt* der Suchtstoffkommission, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die vom Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung erstellte weltweite Forschungsstudie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs zusammen mit dem Bericht des Exekutivdirektors des Programms über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs zu behandeln und die Aufnahme dieser Frage in ihre Tagesordnung zu erwägen;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms als Rahmen für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs damit sowie ihrer Verpflichtung, die darin enthaltenen Aufträge und Empfehlungen zu verwirklichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Staaten das Weltweite Aktionsprogramm zu fördern und seine Mandate und Empfehlungen zu verwirklichen, mit dem Ziel, das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs umzusetzen;

3. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

4. *ersucht* die Suchtstoffkommission, bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zur Überwachung des Weltweiten Aktionsprogramms die Empfehlungen zu berücksichtigen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms durch die Mitgliedstaaten¹¹¹ enthalten sind;

5. *ersucht* die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Mittel und Wege zu erwägen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und so eine bessere Beteiligung zu erreichen;

IV

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um sicherzustellen, daß die Maßnahmen innerhalb des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung der Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

2. *verlangt*, daß die in ihrer Resolution 47/100 erbetene Aktualisierung des Systemweiten Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in voller Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung so rechtzeitig abgeschlossen wird, daß die Suchtstoffkommission ihn auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung prüfen und dazu Empfehlungen abgeben kann und daß er vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 und von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung behandelt werden kann;

3. *wiederholt*, daß der aktualisierte Systemweite Aktionsplan folgendes enthalten sollte:

a) einen Anhang mit organisationspezifischen Durchführungsplänen;

b) einen Hinweis auf die wichtige Rolle der internationalen Finanzinstitutionen, wie in Kapitel II der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹⁰⁴ ausgeführt, und auf die Fähigkeit dieser Institutionen zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und zur Schwächung der Drogenindustrie;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre organisationspezifischen Durchführungspläne zur Aufnahme in den aktualisierten Systemweiten Aktionsplan abzuschließen und alle in dem Aktionsplan und dessen Anhang enthaltenen Mandate und Aktivitäten voll in ihre Programme einzubinden;

5. *ersucht* die Suchtstoffkommission, der Prüfung der organisationspezifischen Durchführungspläne des Systemweiten Aktionsplans besondere Aufmerksamkeit zu widmen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat diese 1994 auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen behandeln kann;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Rolle der internationalen Finanzinstitutionen bei der Unterstützung der internationalen Maßnahmen zur Drogenbekämpfung gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere was alternative Entwicklungsmaßnahmen betrifft;

7. *fordert* die Leitungsgremien aller mit dem Systemweiten Aktionsplan verbundenen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Frage der Drogenbekämpfung in ihre Tagesordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die Notwendigkeit eines Mandats zur Drogenbekämpfung zu prüfen,

die zur Umsetzung des Aktionsplans ergriffenen Aktivitäten zu bewerten und nach Bedarf darüber zu berichten, wie der Frage der Drogenbekämpfung in den jeweiligen Programmen Rechnung getragen wird;

8. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, über die Anstrengungen zu berichten, die unternommen wurden, um die Auswirkungen des Drogenmißbrauchs und der damit zusammenhängenden Kriminalität auf Kinder zu untersuchen, und Maßnahmen zu empfehlen, die zur Behebung dieses Problems ergriffen werden könnten;

9. *empfiehlt*, daß das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung mit der Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten zusammenarbeitet und mit dieser seine Aktivitäten zur Bekämpfung der Drogenkriminalität, einschließlich der Geldwäsche, koordiniert, um sicherzustellen, daß ihre Aktivitäten einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

10. *ersucht* darum, daß der Systemweite Aktionsplan alle zwei Jahre überprüft und aktualisiert wird;

V

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seine Mandate im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Weltweiten Aktionsprogramms und der einschlägigen Konsensdokumente durchzuführen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zukommen zu lassen, insbesondere indem sie die freiwilligen Beiträge an das Programm erhöhen, damit es seine operativen Aktivitäten und seine technische Zusammenarbeit ausweiten und stärken kann;

3. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Suchtstoffkommission im Zusammenhang mit der Behandlung des Programmhaushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, im Einklang mit dem in Abschnitt XVI von Ziffer 2 der Resolution 46/185 C der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 enthaltenen Mandat;

4. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zu den gemäß Abschnitt XVI von Resolution 46/185 C vorgelegten administrativen und finanziellen Regelungen des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung¹¹²;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um der gebildeten formalen Gestaltung und Methodik des Programm-

haushaltsplans des Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung zu entsprechen und insbesondere den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission nachzukommen;

6. *ermutigt* den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, sich auch weiterhin um die Verbesserung der formalen Gestaltung des Haushaltsplans des Fonds zu bemühen;

VI

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten, die der Generalsekretär unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegt hat¹¹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/113. Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme von Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Abkommen von 1951¹¹⁴ und das Protokoll von 1967¹¹⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

unter Berücksichtigung der Komplexität und der Dringlichkeit der weltweiten Flüchtlingskrise sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft bei der Koordinierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen, Rückkehrern, Vertriebenen und Migranten einen umfassenden Ansatz verfolgt,

im Hinblick darauf, daß die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, die vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo stattfinden soll, sich mit den Belangen der Flüchtlinge, Vertriebenen und Migranten befassen wird,

mit Genugtuung über die fortgesetzte Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs zugunsten der Binnenvertriebenen,

in der Erkenntnis, daß es notwendig ist, innovative Strategien, Mechanismen und Beschlüsse auf diesem Gebiet zu erarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, eine Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden Behandlung und Überprüfung der Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer, Vertriebenen und Migranten einzuberufen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, andere internationale Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Untersuchungen vorzunehmen und dem Generalsekretär Empfehlungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einberufung einer solchen Konferenz vorzulegen, unter anderem unter Berücksichtigung der Beratungen der Konferenz von Kairo und der Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß Ziffer 2 eingegangenen Empfehlungen vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/114. Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidschan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen betreffend die humanitäre Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶,

in Anerkennung der Katalysatorrolle, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Förderung der humanitären Hilfe und der Entwicklung zukommt und deren Ziel darin besteht, bestandfähige und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu finden,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis darüber, daß sich die humanitäre Lage in Aserbaidschan aufgrund der Vertreibung einer großen Anzahl von Zivilpersonen ständig weiter verschlechtert,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die das Interimbüro der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Aserbaidschan unternehmen, um die Bedarfsfeststellung und die Bereitstellung von humanitären Hilfsgütern zu koordinieren,

sowie mit Genugtuung über das konsolidierte interinstitutionelle humanitäre Programm der Vereinten Nationen für Aserbaidschan für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 31. März 1994,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bisher positiv reagiert haben und dem humanitären Bedarf Aserbaidschans auch weiterhin Rechnung tragen, sowie an den Generalsekretär und die Organe der Vereinten Nationen, die die humanitäre Hilfe mobilisieren und die Auslieferung der benötigten Hilfsgüter koordinieren,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen der Nachbarstaaten, die die erforderliche humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Unterkünften und Transitrouten durch ihr Hoheitsgebiet für die Vertriebenen aus Aserbaidschan,

höchst beunruhigt darüber, daß sich die humanitäre Lage in Aserbaidschan seit der Verabschiedung des Programms im Juni 1993 weiter erheblich verschlechtert hat und daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan kürzlich eine Million überschritten hat,

sich dessen bewußt, daß sich die Flüchtlinge und Vertriebenen in einer prekären Situation befinden, daß sie von Mangelernährung und Krankheiten bedroht sind und daß für die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, medizinischen Hilfsgütern und den erforderlichen Unterkünften für den Winter entsprechende Hilfe von außen benötigt wird,

tief besorgt über die gewaltige Belastung, welche die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Vertriebenen für die Infrastruktur des Landes bedeutet,

erklärend, daß die internationalen Maßnahmen zur Unterstützung Aserbaidschans bei der Versorgung der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere der anfälligsten Gruppen, mit Unterkünften, Medikamenten und Nahrungsmitteln dringend fortgesetzt werden müssen,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme der aserbaidschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen zu lenken und Unterstützung für sie zu mobilisieren;

2. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den aserbaidschanischen Flüchtlingen und Vertriebenen angemessene und ausreichende finanzielle, medizinische und materielle Unterstützung zu gewähren;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen und die Sonderorganisationen, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, soweit angezeigt den besonderen Hilfebedarf der aserbaidschanischen Flüchtlinge und Vertriebenen ihren jeweiligen Leitungsorganen zur Kenntnis zu bringen, damit sie sich mit dieser Frage befassen, und dem Generalsekretär über die Beschlüsse dieser Organe Bericht zu erstatten;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Gesamtlage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan weiterhin zu überwachen und bei Bedarf seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, ihre Bemühungen bei den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, um die lebenswichtigen Dienste für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Aserbaidschan zu konsolidieren und auszubauen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/115. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1993/315 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von der Verbalnote des Ständigen Vertreters Spaniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 3. Juni 1993, betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses¹¹⁷,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von 46 auf 47 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 1994 ein zusätzliches Mitglied zu wählen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/116. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit ihres Amtes¹¹⁸ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars über seine vierundvierzigste Tagung¹¹⁹ sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Hohe Kommissarin am 4. November 1993 abgegeben hat¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/105 vom 16. Dezember 1992,

in Bekräftigung des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes sowie in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung der Aufgaben der Hohen Kommissarin, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶ der Weltkonferenz über Menschenrechte, insbesondere wegen der darin enthaltenen Bekräftigung des Rechts, Asyl zu suchen und zu genießen und des Rechts auf Rückkehr in das eigene Land,

in Würdigung des hohen Einsatzes, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen, und insbesondere der Mitarbeiter gedenkend, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben gelassen haben,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß inzwischen einhundertdreißig Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951¹¹⁴ und/oder des Protokolls von 1967¹¹⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

sowie mit Genugtuung über die Teilnahme der Hohen Kommissarin an den Feierlichkeiten anlässlich des Jahrestages der 1984 verabschiedeten Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge¹²¹ und des am 10. Dezember 1969 geschlossenen Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹²²,

mit Genugtuung über die nach wie vor große Bereitschaft der Staaten, Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu gewähren, und über die wertvolle Unterstützung, welche die Regierungen der Hohen Kommissarin bei der Erfüllung ihrer humanitären Aufgaben zuteil werden lassen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, insbesondere soweit sie zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören oder Millionen von Flücht-

lingen aufgenommen haben, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme weiterhin zahlreiche Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, durch internationale Hilfsmaßnahmen, insbesondere durch entwicklungsorientierte Hilfe, einen möglichst großen Teil der Bürde zu übernehmen, die diese Staaten zu tragen haben,

besorgt feststellend, daß die Zahl der Flüchtlinge und anderen Menschen, denen das Amt des Hohen Kommissars aufgerufen ist, Hilfe und Schutz zu gewähren, weiter zunimmt und daß ihr Schutz in vielen Situationen auch weiterhin ernstlich in Frage gestellt ist infolge ihrer Nichtaufnahme, widerrechtlichen Ausweisung, Zurückweisung, ungerechtfertigten Inhaftnahme sowie auch infolge anderer Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit, ihrer Würde und ihres Wohlergehens sowie der mangelnden Achtung und Gewährleistung ihrer Grundfreiheiten und Menschenrechte,

in Anerkennung dessen, daß der in bestimmten Regionen von einzelnen praktizierte Mißbrauch der Asylverfahren die Institution des Asyls gefährdet und sich nachteilig auf den raschen und wirksamen Schutz von Flüchtlingen auswirkt,

betonend, daß die Staaten der Hohen Kommissarin bei der Suche nach dauerhaften und rechtzeitigen Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge behilflich sein und sich mit darum bemühen müssen, keine Situationen entstehen zu lassen, die Flüchtlingsbewegungen auslösen könnten, und daß sie die den Flüchtlingsströmen zugrunde liegenden Ursachen angehen müssen, sowie in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Staaten hervorhebend, insbesondere soweit es sich um die Herkunftsländer handelt,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Hohen Kommissarin, den Schutz- und Hilfserfordernissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern gerecht zu werden, die die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung der Welt stellen und deren Sicherheit und Wohlergehen oft ernsthaft bedroht sind,

in Anerkennung der wachsenden Anforderungen, die weltweit an das Amt des Hohen Kommissars gestellt werden, sowie der Notwendigkeit, alle verfügbaren Ressourcen vollständig und effektiv zu mobilisieren, um diesen Anforderungen gerecht zu werden,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert* alle Staaten, namentlich auch die Regierungen der Neustaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und einschlägigen regionalen Rechtsakten für den Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Staatennachfolge in diese Rechtsakte anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *ruft* alle Staaten *auf*, am Asylrecht als einem unverzichtbaren Mittel zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und den fundamentalen Grundsatz der Nichtzurückweisung genauestens zu achten;

4. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, entsprechend den diesbezüglichen internationalen und regionalen Rechtsakten allen Asylsuchenden Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und zur Gewährung des Asylrechts an Personen einzuräumen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ersten Bedrohungen der Sicherheit oder des Wohlergehens der Flüchtlinge, darunter auch Fälle von Zurückweisung, widerrechtlicher Ausweisung, tätlichen Angriffen und Inhaftierung unter inakzeptablen Bedingungen, und fordert die Staaten auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung der Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

6. *macht sich* in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerungen über die persönliche Sicherheit von Flüchtlingen, den Flüchtlingsschutz und die sexuelle Gewalt *zu eigen*, die vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner vierundvierzigsten Tagung¹⁹ angenommen wurden;

7. *begrüßt* die Politik der Hohen Kommissarin in bezug auf Flüchtlingskinder und die zur Umsetzung dieser Politik ergriffenen Maßnahmen, die darauf abzielen, daß den besonderen Bedürfnissen der Flüchtlingskinder, insbesondere auch von alleinreisenden Minderjährigen, im Rahmen der allgemeinen Schutz- und Hilfstätigkeiten des Amtes in Zusammenarbeit mit den Regierungen und sonstigen in Frage kommenden Organisationen umfassend Rechnung getragen wird;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den weiteren Fortschritten bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Hohen Kommissarin, deren Ziel darin besteht, im Einklang mit der Politik der Hohen Kommissarin in bezug auf Flüchtlingsfrauen den Schutz von Flüchtlingsfrauen und -mädchen zu gewährleisten und ihren Hilfsbedürfnissen gerecht zu werden;

9. *betont* die Bedeutung der internationalen Solidarität und Lastenteilung bei der Stärkung des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen, und bittet alle Staaten sowie die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich, mit dem Amt des Hohen Kommissars zu kooperieren, um den Staaten, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen;

10. *bittet* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu unterstützen, beispielsweise je nach Bedarf durch freiwillige Rückführung, die Eingliederung im Asylland oder die Neuansiedlung in Drittländern, und begrüßt insbesondere die ständigen Bemühungen ihres Amtes, soweit irgend möglich Gelegenheiten zu nutzen, um die Bedingungen herzustellen, die der bevorzugten Lösung einer freiwilligen Rückführung zuträglich sind;

11. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, auf der Grundlage ihrer reichhaltigen humanitären Erfahrung und Sachkompetenz weiterhin Schutz- und Hilfsmaßnahmen zu prüfen und

durchzuführen, deren Ziel darin besteht, die Entstehung von Situationen zu verhindern, die Flüchtlingsströme verursachen, unter Berücksichtigung der grundlegenden Schutzprinzipien, in enger Koordinierung mit den betreffenden Regierungen und je nach Bedarf in einem interinstitutionellen, zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Rahmen;

12. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen der Hohen Kommissarin, auf der Grundlage ausdrücklicher Ersuchen des Generalsekretärs oder der zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates sowie unter Berücksichtigung des komplementären Charakters der Mandate und der Sachkompetenz anderer zuständiger Organisationen Binnenvertriebenen in bestimmten Situationen, die die besondere Sachkompetenz des Amtes erfordern, humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, insbesondere wenn dadurch ein Beitrag zur Verhütung oder Lösung von Flüchtlingsproblemen geleistet werden kann;

13. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, Umwelterwägungen in die Programme des Amtes des Hohen Kommissars einzubeziehen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, in Anbetracht der Auswirkungen der Präsenz der großen Anzahl von unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlingen und Vertriebenen auf die Umwelt;

14. *anerkennt*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden muß, durch die den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Binnenvertriebenen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen besser Rechnung getragen werden kann, und fordert die Hohe Kommissarin auf, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und mit anderen in Frage kommenden internationalen Organisationen und Gremien, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, aktiv weitere Konsultationen über diese vorrangige Frage zu führen;

15. *anerkennt außerdem*, wie wichtig es ist, Verhütung, Schutz und Lösungen auf umfassender regionaler Grundlage anzugehen, und legt der Hohen Kommissarin nahe, sich mit Staaten, anderen in Frage kommenden Organen der Vereinten Nationen und staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über mögliche zusätzliche Maßnahmen und Initiativen in Gebieten zu beraten, die aufgrund von erzwungenen Wanderbewegungen der Bevölkerung vor komplexen humanitären Problemen stehen;

16. *bekräftigt*, wie wichtig die Förderung und Bekanntmachung der Flüchtlingsgesetzgebung und -grundsätze für den Schutz der Flüchtlinge und eine verbesserte Verhütung und Lösung von Flüchtlingsproblemen ist, und ermutigt die Hohe Kommissarin, die Förderungs- und Ausbildungstätigkeiten ihres Amtes weiter zu stärken, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Gremien und Organisationen, die sich mit Menschenrechten und dem humanitären Recht befassen;

17. *fordert* die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und nichtstaatliche Organisationen *nachdrücklich auf*, sich weiter darum zu bemühen, daß die Öffentlichkeit Menschen anderer Herkunft und Kultur mehr Verständnis und Akzeptanz entgegenbringt, um feindselige, rassistische oder fremdenfeindliche Einstellungen und andere Formen der

Intoleranz gegenüber Ausländern, insbesondere Flüchtlingen und Asylsuchenden, Vertriebenen und Angehörigen von Minderheiten, zu beseitigen;

18. *nimmt Kenntnis* von der Beziehung, die zwischen der Gewährleistung der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingsproblemen besteht, und bekundet erneut ihre Unterstützung für die Bemühungen der Hohen Kommissarin um eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ihrem Amt und der Menschenrechtskommission, dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und anderen in Frage kommenden internationalen Organen und Organisationen;

19. *begrüßt* die weiteren Fortschritte, die die Hohe Kommissarin bei ihren Bemühungen erzielt hat, das Reaktionsvermögen ihres Amtes auf humanitäre Notstandssituationen zu verbessern, und ermutigt sie, die Koordinierungsfunktion des Koordinators für Nothilfe, insbesondere bei großen und komplexen Notstandssituationen, umfassend zu unterstützen;

20. *legt* der Hohen Kommissarin *nahe*, weiterhin umfassend mit den Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, so auch im Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, um bei komplexen Notstandssituationen ein wirksames Eingreifen zu gewährleisten;

21. *begrüßt es außerdem*, daß die Hohe Kommissarin gemeinsam mit dem Internationalen Rat der freiwilligen Hilfsorganisationen das Verfahren "Partnerschaft in Aktion" als Mittel zur Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und nichtstaatlichen Organisationen entwickelt hat, um den erheblich gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, verleiht ihrer Unterstützung Ausdruck für den Prozeß der Konsultationen durch regionale Vorbereitungstreffen sowie für die in Oslo im Juni 1994 stattfindende Weltkonferenz und bittet die Regierungen, diese wichtige Initiative finanziell zu unterstützen;

22. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die in mehreren Ländern und Regionen gegebenen Verhältnisse, welche die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die Sicherheit der Mitarbeiter der Hohen Kommissarin und anderer Hilfsorganisationen ernsthaft gefährden, beklagt die jüngsten Verluste an Menschenleben unter dem an den humanitären Einsätzen beteiligten Personal, fordert nachdrücklich dazu auf, die von der Hohen Kommissarin und in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des vergleichbaren Personals ergriffenen Initiativen zu unterstützen, insbesondere durch die Behandlung neuer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit dieses Personals, und fordert die Staaten und alle Konfliktparteien auf, alles Notwendige zu tun, um den sicheren und rechtzeitigen Zugang für humanitäre Hilfsmaßnahmen und die Sicherheit des internationalen Personals und der Ortskräfte zu gewährleisten, die diese humanitären Maßnahmen in jeweiligen Ländern durchführen;

23. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber *auf*, zu den Programmen der Hohen Kommissarin beizutragen und die Hohe Kommissarin unter Berücksichtigung der Notwen-

digkeit, eine bessere Lastenteilung unter den Gebern zu erzielen, dabei zu unterstützen, zu gegebener Zeit zusätzliche Einnahmen aus den traditionellen staatlichen Quellen, von seiten anderer Regierungen und aus dem Privatsektor zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut der Hohen Kommissarin stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/117. Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/1 vom 7. Oktober 1987, 42/110 vom 7. Dezember 1987, 42/204 vom 11. Dezember 1987, 42/231 vom 12. Mai 1988, 43/118 vom 8. Dezember 1988, 44/139 vom 15. Dezember 1989, 45/141 vom 14. Dezember 1990, 46/107 vom 16. Dezember 1991 und 47/103 vom 16. Dezember 1992,

eingedenk dessen, daß die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge mit der Initiative der zentralamerikanischen Präsidenten in Verbindung steht, die in den Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika enthalten ist, welche auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987 unterzeichnet wurden¹²³,

sowie eingedenk dessen, daß die zentralamerikanischen Präsidenten auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Übergang von der humanitären Hilfe zur Entwicklungszusammenarbeit weiterzuführen, beschlossen haben, die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge, die auf diesem Gebiet wertvolle Arbeit geleistet hat, aufzurufen, die humanitären und Entwicklungsprogramme zugunsten der entwurzelten Bevölkerungsgruppen weiter zu unterstützen,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Erklärung und des Konzertierte Aktionsplans zugunsten der zentralamerikanischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen¹²⁴, die auf der im Mai 1989 in Guatemala-Stadt abgehaltenen Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge verabschiedet worden sind, sowie der Erklärungen der Ersten und Zweiten Internationalen Tagung des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz¹²⁵,

unter Hinweis auf das Ergebnis der Tagungen, die der Ausschuß für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz im April 1991 in San José, im Juni 1991 in San Pedro Sula (Honduras), im August 1991 in Tegucigalpa, im Oktober 1991 in Managua, im April 1992 in San Salvador und im September und Oktober 1992 in Managua abgehalten hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ausschusses für Anschlußmaßnahmen an die Konferenz, der dem Exekutiv-ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgelegt wurde und der die Durchführung des Konzertierte Aktionsplans betrifft,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko im Zuge der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Konzertierte Aktionsplans als eines festen Bestandteils der Bemühungen um die Herbeiführung eines stabilen und dauerhaften Friedens und die Demokratisierung der Region unternehmen, um dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu finden,

mit Genugtuung über die in El Salvador bei der Konsolidierung des Friedens im Lande im Einklang mit den Friedensabkommen und dem Plan für den nationalen Wiederaufbau erzielten Fortschritte, über die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens und der Aussöhnung in Guatemala sowie die Anstrengungen, die in Nicaragua zur Verwirklichung der Ziele der nationalen Aussöhnung und zur Unterstützung der entwurzelten Bevölkerungsgruppen unternommen werden – alles Fortschritte, welche freiwillige Repatriierungen und die Ansiedlung von Binnenvertriebenen weiter fördern,

eingedenk des gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Kommuniqués, das von der am 22. und 23. Februar 1993 in San Salvador abgehaltenen neunten Ministerkonferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerikas – dem San-José-IX-Gipfeltreffen – verabschiedet wurde, sowie der gemeinsamen Erklärung des vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffens der zentralamerikanischen Präsidenten, in der die Notwendigkeit internationaler Unterstützung für die im Rahmen der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge durchgeführten Programme bekräftigt wurde,

in Anerkennung der beträchtlichen Unterstützung, die der Konferenz seit ihren Anfängen unter anderem seitens des Generalsekretärs, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft sowie nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen zuteil geworden ist,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des Konzertierte Aktionsplans bis zum Mai 1994 maßgebliche Fortschritte bei den Bemühungen zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Gesamt- und Einzelziele ermöglicht hat,

davon Kenntnis nehmend, daß zur Stärkung des Konzertierte Aktionsplans die Rolle der federführenden Organisation am 1. Juli 1993 vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen übertragen wurde,

überzeugt, daß Frieden, Entwicklung und Demokratie unverzichtbare Voraussetzungen für die Lösung des Problems der entwurzelten Bevölkerungsgruppen in der Region sind,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten, die vom Generalsekretär¹²⁶ und von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶ vorgelegt wurden;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung der Programme und

Projekte im Rahmen der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge erzielt worden sind, und dankt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die maßgebliche Unterstützung und den nichtstaatlichen Organisationen für ihren unschätzbaren Beitrag zu diesem Prozeß;

3. *bittet nachdrücklich* die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko, im Einklang mit ihren nationalen Entwicklungsplänen die Programme zugunsten der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen auch weiterhin durchzuführen und weiterzuverfolgen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die freiwillige Repatriierung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Vertriebenen in ihre Herkunftsländer beziehungsweise Heimatgemeinden nach wie vor ein positives Anzeichen für den Fortschritt des Friedens in der Region ist;

5. *gibt außerdem ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß der Vorgang der Rückkehr und der Wiedereingliederung in die Herkunftsländer und Heimatgemeinden auch weiterhin in Würde und Sicherheit und mit den Garantien vonstatten gehen sollte, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die betroffenen Bevölkerungsgruppen in die jeweiligen nationalen Entwicklungspläne mit einbezogen werden;

6. *unterstützt* die besondere Aufmerksamkeit, welche die zentralamerikanischen Länder, Belize und Mexiko den besonderen Bedürfnissen der Frauen und Kinder unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen schenken, und die Maßnahmen, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung ethnischer und kultureller Werte ergriffen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Weiterverfolgung, die Durchführung und die Evaluierung der im Rahmen des Konferenzprozesses entwickelten humanitären Programme weiter zu unterstützen und sich weiter daran zu beteiligen;

8. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß nach Abschluß des Konferenzprozesses im Mai 1994 die Bedürfnisse der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in einem umfassenden und nachhaltigen Konzept der menschlichen Entwicklung ausdrücklich berücksichtigt werden und daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin diesen Ansatz in der Strategie während der Konferenzfolgezeit weiter unterstützt;

9. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß bei der im Rahmen des integrierten Konferenzprozesses geleisteten Arbeit wertvolle Erfahrungen gesammelt wurden, die auch auf andere Regionen der Welt angewandt werden könnten;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Geberländer, *auf*, ihre großzügige Unterstützung für die Konferenz im Hinblick auf die Konsolidierung der während der Konferenz aufgestellten Gesamt- und Einzelziele weiter zu verstärken und auch künftig ihre wertvolle Zusammenarbeit zu gewähren, was die Finanzierung und Durchführung der für die Übergangsperiode zur Entwicklung vorgeschlagene-

nen sozialen und humanitären Programme, der eigentlichen Entwicklungsprogramme und der mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Programme, mit denen den Bedürfnissen der entwurzelten Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden soll; betrifft;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Prozeß der Internationalen Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge vorzulegen, einschließlich einer Analyse der bisherigen Ergebnisse, der Hindernisse und der noch zu bewältigenden Aufgaben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/118. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/107 vom 16. Dezember 1992,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹²⁷ sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrzahl der betroffenen Länder um am wenigsten entwickelte Länder handelt,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen und die Gesamtkoordinierung dieser Programme zu übernehmen,

mit Genugtuung über die Aussichten für freiwillige Repatriierung und für dauerhafte Lösungen auf dem gesamten Kontinent,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenenströmen und der freiwilligen Repatriierung förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit Genugtuung feststellend, daß sich die in Betracht kommenden Länder verpflichtet haben, alles zu tun, um die Gewährung von Hilfe an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die in dieser Hinsicht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, den Gastländern, insbesondere denjenigen Ländern, die seit längerer Zeit Flüchtlinge beherbergen, dabei behilflich zu sein, die Umweltschäden und die negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Dienste und den Entwicklungsprozeß zu beheben,

in Anerkennung des Mandats der Hohen Kommissarin, Flüchtlinge und Rückkehrer zu schützen und ihnen zu helfen, sowie der Katalysatorrolle, die ihr gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft und den Entwicklungsorganisationen bei der Behandlung der allgemeineren Fragen der Entwicklung zukommt, soweit sie die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen betreffen,

eingedenk der Notwendigkeit, die Tätigkeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, insbesondere bei der Versorgung der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen mit Nahrungsmitteln und Medikamenten und bei ihrer gesundheitlichen Betreuung, sowie unter Mißbilligung der Angriffshandlungen gegen das Personal der humanitären Organisationen, insbesondere soweit sie zu Verlusten an Menschenleben geführt haben, und betonend, daß die Sicherheit des Personals dieser Organisationen gewährleistet werden muß,

zutiefst besorgt über die durch anhaltende Dürre, Konflikte und Bevölkerungsbewegungen verursachte kritische humanitäre Situation in den afrikanischen Ländern, insbesondere am Horn von Afrika,

im Bewußtsein der Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Ost- und Zentralafrika,

mit Genugtuung über die regionalen Bemühungen, wie beispielsweise den Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Lösung von Konflikten, der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 28. bis 30. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung¹²⁸ verabschiedet wurde,

unter Berücksichtigung der Resolution CM/Res.1448 (LVIII) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 26. Juni 1993 in Kairo abgehaltenen achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung¹²⁹ verabschiedet wurde,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen und Auslandsvertriebenen in Dschibuti, die über 25 Prozent der Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, und über den unablässigen weiteren Zustrom dieser Personen infolge der tragischen Situation in Somalia,

sowie zutiefst besorgt über die gravierenden Folgen der Anwesenheit der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen für die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche und soziale Lage in Dschibuti, das unter lang anhaltender Dürre und den nachteiligen Auswirkungen der kritischen Situation am Horn von Afrika leidet,

in der Erwägung, daß mehr als die Hälfte der Flüchtlinge und Auslandsvertriebenen in Dschibuti unter schwierigsten Umständen ohne unmittelbare internationale Unterstützung in Dschibuti-Stadt lebt und einen unzumutbaren Druck auf die begrenzten Ressourcen des Landes und die soziale Infrastruktur ausübt und insbesondere ernsthafte Sicherheitsprobleme verursacht,

sowie in der Erwägung, daß die Regierung Dschibutis und die Hohe Kommissarin sowie in Betracht kommende Organisationen zusammenarbeiten müssen, um andere Lösungen für das Problem der Flüchtlinge in Dschibuti-Stadt zu finden und die zur Deckung ihrer konkreten Bedürfnisse erforderliche Hilfe von außen mobilisieren zu können,

sich dessen bewußt, daß sich die Flüchtlingsbevölkerung in den Flüchtlingslagern in ganz Dschibuti in einer prekären Lage befindet und von Hunger, Mangelernährung und Krankheit bedroht ist und daß zur Bereitstellung von Nah-

zungsmitteln, ärztlicher Hilfe und der notwendigen Infrastruktur für Unterkünfte eine angemessene Unterstützung von außen notwendig ist,

sowie sich dessen bewußt, daß Eritrea durch einen dreißigjährigen Krieg, der im Mai 1991 sein Ende fand, und durch wiederholte Dürrekatastrophen im Laufe der Jahre verwüstet worden ist, daß seine Wirtschaft und seine Ressourcen vernichtet wurden und daß das Land jetzt vor dem Neuanfang steht,

sich der gewaltigen Aufgabe bewußt, welche für Eritrea die Rückführung von mehr als einer halben Million Flüchtlingen, insbesondere aus dem Sudan, über sein Programm für die Wiedereingliederung von Flüchtlingen und die Wiederherstellung der Neuansiedlungsgebiete in Eritrea sowie die Wiederansiedlung der sich bereits im Lande befindlichen freiwilligen Rückkehrer, Binnenvertriebenen und demobilisierten ehemaligen Kombattanten bedeutet, sowie im Bewußtsein der enormen Belastung, die sich daraus für die Regierung Eritreas ergibt,

sowie sich dessen bewußt, wie notwendig es ist, daß die Regierung Eritreas und die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die zuständigen Organisationen zusammenarbeiten, um die für die Inangsetzung der Wiederansiedlungsprogramme in Eritrea erforderliche internationale Unterstützung zu mobilisieren,

zutiefst besorgt über die massenhafte Präsenz von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten in Äthiopien und über die sich daraus ergebende ungeheure Belastung der Infrastruktur und der spärlichen Ressourcen des Landes,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen, die dies für die Fähigkeit Äthiopiens gehabt hat, mit den Auswirkungen der anhaltenden Dürre fertig zu werden und die Wirtschaft des Landes wiederaufzubauen,

im Bewußtsein der schweren Bürde, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender sofortiger Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge, freiwilligen Rückkehrer, Vertriebenen, demobilisierten Soldaten und Opfer von Naturkatastrophen,

zutiefst besorgt über die Belastung der Regierung und des Volkes von Kenia aufgrund des Zustroms von Flüchtlingen aus den von Konflikten und Hungersnot heimgesuchten Nachbarländern und der Infiltration bewaffneter Banditen und in hohem Maße gefährlicher und illegaler Waffen aufgrund der in Somalia herrschenden Situation,

sich dessen bewußt, daß die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, im Interesse der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des an humanitären Maßnahmen beteiligten Personals verbessert werden muß,

in Anerkennung des großen Beitrags der Regierung Kenias und der großen Opfer, die sie gebracht hat und noch immer bringt, um diese Situation zu bewältigen, in einer Zeit, in der sie selbst infolge der Auswirkungen der anhaltenden Dürre, von denen ihre eigene Bevölkerung betroffen war und ist, mit immer schwierigeren Verhältnissen konfrontiert ist,

betonend, wie wichtig und notwendig es ist, den schätzungsweise mehr als vierhunderttausend Flüchtlingen und

Vertriebenen in Kenia weiter Hilfe zu gewähren, bis sich diese Situation ändert,

zutiefst besorgt über die tragischen Auswirkungen auf das Leben der somalischen Bevölkerung, die der Bürgerkrieg in Somalia nach wie vor hat, ein Krieg, von dem vier bis fünf Millionen Menschen betroffen sind, die entweder als Flüchtlinge in Nachbarländern leben oder im eigenen Land vertrieben wurden und dringend humanitäre Hilfe benötigen,

im Bewußtsein dessen, daß die freiwillige Repatriierung der zahlreichen somalischen Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern und anderswo befinden, sowie die Rückkehr der Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten auch weiterhin ein wohldurchdachtes und integriertes internationales Hilfsprogramm erfordern wird, das auf die Deckung ihrer Grundbedürfnisse, die Sicherstellung ausreichender Aufnahmevorkehrungen und die Erleichterung ihrer reibungslosen Eingliederung in die jeweilige Gemeinschaft abgestellt ist,

überzeugt, daß es angesichts der sich verschlechternden Lage der Vertriebenen und Rückkehrer und des zunehmenden Drucks, den die Flüchtlinge nach wie vor auf die Gastländer ausüben, geboten ist, umgehend humanitäre Hilfe für die somalischen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu mobilisieren und unverzüglich auszuliefern,

an die Somalier appellierend, das Übereinkommen von Addis Abeba über die nationale Aussöhnung durchzuführen, das von den politischen Führern Somalias am 27. März 1993 unterzeichnet wurde, um ein günstiges Umfeld für die Repatriierung von somalischen Flüchtlingen aus den Nachbarländern zu schaffen,

in Anerkennung der Tatsache, daß Sudan seit längerer Zeit zahlreiche Flüchtlinge beherbergt,

im Bewußtsein der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die Regierung Sudans konfrontiert ist, sowie der Notwendigkeit angemessener Hilfsmaßnahmen für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Sudan und der Sanierung der Gebiete, in denen sie sich aufhalten,

mit Lob für die Bemühungen der Regierung Sudans und des Amts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die sie zur freiwilligen Repatriierung der zahlreichen Flüchtlinge in ihre Heimatländer unternommen haben,

zutiefst besorgt über die Not der sudanesischen Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem der von ihren Angehörigen getrennten Minderjährigen, und betonend, daß es notwendig ist, sich ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien anzunehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Rückführung und Wiedereingliederung der Rückkehrer und die Wiederansiedlung der Vertriebenen durch Naturkatastrophen erschwert werden und daß dieser Prozeß die Regierung Tschads vor schwierige humanitäre, soziale und wirtschaftliche Probleme stellt,

in Kenntnis des an die Mitgliedstaaten sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergangenen Appells, der Regierung Tschads auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, um ihre Probleme zu mildern und sie besser in die Lage zu versetzen, das Repatriierungs-

Wiedereingliederungs- und Wiederansiedlungsprogramm für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über die fortgesetzten Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Organisation der afrikanischen Einheit um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und über die am 25. Juli 1993 in Cotonou (Benin) erfolgte Unterzeichnung des Friedensübereinkommens zwischen der Interimsregierung der Nationalen Einheit Liberias, der Patriotischen Nationalfront Liberias und der Vereinigten Befreiungsbewegung Liberias für Demokratie¹³⁰ sowie über die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia mit dem Ziel, ein Ende des Konflikts herbeizuführen,

zutiefst besorgt über den Zustrom von Binnenvertriebenen, Rückkehrern und Vertriebenen nach Monrovia und die ungeheure Belastung, die sich daraus für die Infrastruktur und die fragile Wirtschaft des Landes ergibt,

sowie zutiefst besorgt darüber, daß die Situation trotz der Anstrengungen, die unternommen werden, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen die erforderliche materielle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, nach wie vor prekär ist und schwerwiegende Auswirkungen auf die langfristige Entwicklung Liberias sowie auf diejenigen westafrikanischen Länder hat, die liberianische Flüchtlinge aufgenommen haben,

eingedenk dessen, daß den liberianischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen weiterhin humanitäre Nothilfe geleistet werden muß, da die Sicherheitslage für eine großangelegte freiwillige Repatriierung und Wiedereingliederung noch nicht günstig ist,

in Anerkennung der schweren Belastung, die das Volk und die Regierung Malawis tragen, und der Opfer, die sie angesichts der begrenzten Sozial- und Infrastruktureinrichtungen des Landes mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, Malawi angemessene internationale Unterstützung zu gewähren, damit es seine Bemühungen um die Bereitstellung von Hilfe für die Flüchtlinge fortsetzen kann,

ernstlich besorgt über die nach wie vor schweren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der massenhaften Präsenz dieser Flüchtlinge in Malawi sowie über die sich daraus ergebenden weitreichenden Folgen für den langfristigen Entwicklungsprozeß des Landes und die Auswirkungen auf die Umwelt,

eingedenk der Erkenntnisse und Empfehlungen der 1991 nach Malawi entsandten interinstitutionellen Mission, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, die sozioökonomische Infrastruktur des Landes zu stärken, damit Malawi den unmittelbaren humanitären Soforthilfebedarf der Flüchtlinge und seine eigenen langfristigen Entwicklungsbedürfnisse decken kann,

überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern im südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, wegen der ersten Wirtschaftslage und insbesondere wegen der verheerenden Dürre im südlichen Afrika nach wie vor ein Höchstmaß an konzentrierter Hilfe gewähren muß,

mit Genugtuung über die laufenden Aktivitäten der Hohen Kommissarin zugunsten der freiwilligen Repatriierung und Wiedereingliederung von südafrikanischen Rückkehrern und in der Hoffnung, daß die Hindernisse für die Rückkehr aller Flüchtlinge und Exilierten in Sicherheit und Würde unverzüglich beseitigt werden,

in Anerkennung der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte in lokale und nationale Entwicklungspläne einzubinden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁷ sowie von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge¹¹⁶;

2. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung aus* für ihre Opfer und für die Hilfe, die sie Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Repatriierung und anderer Maßnahmen, die angemessene und dauerhafte Lösungen zum Ziel haben;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen der Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den betroffenen Ländern und über die Auswirkungen auf das Sicherheitsumfeld und die langfristige sozioökonomische Entwicklung dieser Länder;

4. *dankt* dem Generalsekretär, der Hohen Kommissarin, den Sonderorganisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung bei der Milderung der Not der großen Anzahl von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen;

5. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß für die allgemeinen Flüchtlingsprogramme zusätzliche Ressourcen in einer Größenordnung zur Verfügung gestellt werden, die dem Bedarf der Flüchtlinge angemessen ist;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, angemessene und ausreichende finanzielle, materielle und technische Hilfe für Hilfe- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die der großen Anzahl von Flüchtlingen, freiwilligen Rückkehrern und Vertriebenen, den Opfern von Naturkatastrophen sowie den betroffenen Ländern zugute kommen;

7. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe für die Unterstützung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der Flüchtlinge in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Interesse einer vollständigen Durchführung der laufenden Projekte in den von der Präsenz der Flüchtlinge, Rückkehrer und Ver-

triebenen betroffenen ländlichen und städtischen Gebieten auch weiterhin um die Mobilisierung einer ausreichenden finanziellen und materiellen Unterstützung zu bemühen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen gemeinsam mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den zwischenstaatlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, die lebenswichtigen Dienste für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen zu konsolidieren und auszubauen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden und zusammenfassenden Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1994 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/119. Die internationalen Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/113 vom 17. Dezember 1991 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/15 der Menschenrechtskommission vom 26. Februar 1993³³,

in Anbetracht dessen, daß die Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ den Kern des Internationalen Kodex der Menschenrechte bilden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹ über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

mit Genugtuung darüber, daß die Gesamtzahl der Vertragsstaaten eines jeden Paktes dank der in jüngster Zeit erfolgten Ratifikationen beziehungsweise Beitritte erheblich zugenommen hat, jedoch gleichzeitig feststellend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bisher noch nicht Vertragsparteien dieser Pakte oder der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴ und erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder davon entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³²,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

mit Genugtuung über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses¹³³ und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine siebente Tagung¹³⁴ an die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, daß der Wirksamkeit der Vertragsorgane, die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffen worden sind, entscheidende Bedeutung zukommt und daß diese somit ein wichtiges und ständiges Anliegen der Vereinten Nationen ist,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach wie vor unternehmen, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern,

besorgt über die kritische Situation, was längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte angeht,

eingedenk des erfolgreichen Abschlusses der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶ sowie insbesondere unter Berücksichtigung der Forderung nach einer Stärkung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und deren weiterer Anwendung,

1. *bekräftigt erneut* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *bittet abermals nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Pakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation beziehungsweise beim Beitritt zu den Pakten behilflich zu sein;

4. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

6. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

7. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, bei der Anwendung der Pakte auf innerstaatlicher Ebene, insbesondere in den nationalen Berichten, und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den besonderen Bedürfnissen und der Situation der Frau voll Rechnung zu tragen;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten die Vorbehalte zu den Internationalen Menschenrechtspakten einlegen wollen, zu erwägen, den Umfang dieser Vorbehalte zu begrenzen, sie so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrages nicht unvereinbar sind oder auf andere Weise dem Völkerrecht zuwiderlaufen;

9. *ermutigt* die Vertragsstaaten, etwaige Vorbehalte, die sie zu den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte eingelegt haben, regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Zurückziehung zu überprüfen;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Jahresberichten, die der Menschenrechtsausschuß der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten¹³⁵ und achtundvierzigsten¹³³ Tagung vorgelegt hat;

11. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechste¹³⁶ und siebente¹³⁴ Tagung;

12. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die ernste und konstruktive Weise, in der beide Ausschüsse ihren Aufgaben nachkommen;

13. *begrüßt* die Bemühungen der Ausschüsse, ihre Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, insbesondere durch die Verabschiedung abschließender Bemerkungen, die konkrete Vorschläge und Empfehlungen zu Maßnahmen enthalten, welche die Vertragsstaaten zur wirksameren Umsetzung der Pakte ergreifen könnten;

14. *bittet* die Ausschüsse, die konkreten Bedürfnisse der Vertragsstaaten zu ermitteln, denen im Rahmen des Programms der beratenden Dienste und der technischen Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, gegebenenfalls unter der möglichen Mitwirkung von Ausschußmitgliedern, entsprochen werden könnte;

15. *ermutigt* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, weitere Innovationen ihrer Arbeitsmethoden in Erwägung zu

ziehen, insbesondere mit dem Ziel, schwere Menschenrechtsverletzungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu verhüten und friedliche Lösungen zu fördern;

16. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Menschenrechtsausschuß auch weiterhin unternimmt, um einheitliche Normen für die Umsetzung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte aufzustellen, und appelliert an die anderen Organe, die sich mit ähnlichen Menschenrechtsfragen befassen, die in den allgemeinen Kommentaren des Menschenrechtsausschusses formulierten einheitlichen Normen zu respektieren;

17. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unternimmt, um allgemeine Kommentare zu den Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auszuarbeiten;

18. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, den von ihnen verlangten Berichtspflichten aufgrund der Internationalen Menschenrechtspakte zeitgerecht nachzukommen;

19. *fordert* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen *eindringlich auf*, dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zu gewähren;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *außerdem mit Nachdruck auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Pakte den Bemerkungen gebührend Rechnung zu tragen, die vom Menschenrechtsausschuß und vom Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beim Abschluß der Prüfung ihrer Berichte abgegeben wurden;

21. *bittet* die Vertragsstaaten, besonders darauf zu achten, daß die Berichte, die sie dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegt haben, sowie die Kurzprotokolle über die Prüfung der genannten Berichte durch die Ausschüsse auf der innerstaatlichen Ebene verbreitet werden;

22. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er in ihrem Hoheitsgebiet möglichst weit verbreitet und bekannt gemacht wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um die Vertragsstaaten der Pakte bei der Ausarbeitung ihrer Berichte zu unterstützen, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Workshops auf nationaler Ebene zur Ausbildung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befaßt sind, und zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten im Rahmen des ordentlichen Programms der beratenden Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Verfügung stehen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³⁷ geeignete Vorkehrungen zu treffen, um dem Men-

schenrechtsausschuß aus dem ordentlichen Haushalt zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er die zusätzliche Arbeitsbelastung aufgrund des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³² wirksam und zeitgerecht bewältigen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags tatkräftig unterstützt;

26. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/120. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsinstrumente, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsinstrumente

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

erneut erklärend, daß die effektive Anwendung der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane, die aufgrund der von der Generalversammlung verabschiedeten Übereinkünfte geschaffen worden sind, und in diesem Zusammenhang *ferner* *erneut erklärend*, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der Systeme der periodischen Berichterstattung durch die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte sicherzustellen;

b) ausreichende Finanzmittel zu beschaffen, um die derzeitigen Schwierigkeiten bei der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu überwinden;

c) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsinstrumente sowohl mit der Frage der Berichtspflichten

als auch mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1988 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹³⁸ und die Billigung der Empfehlungen bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren durch die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 und die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1993/16 vom 26. Februar 1993³³,

Kenntnis nehmend von der anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte abgehaltenen Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane und der Vorsitzenden der wichtigsten regionalen und sonstigen Menschenrechtsorgane¹³⁹,

insbesondere unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1990 beziehungsweise im Oktober 1992 in Genf abgehaltenen dritten¹⁴⁰ und vierten¹⁴¹ Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Vertragsorgane,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte auf dem Weg zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane¹⁴²,

sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Absätzen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Zwischenbericht betreffend die aktualisierte Studie, die der unabhängige Sachverständige über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten geschaffenen Ordnung¹⁴³ erstellt hat,

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte bezüglich der Straffung, Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren und unterstützt die Bemühungen, welche die Vertragsorgane und der Generalsekretär in dieser Hinsicht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch weiterhin unternehmen;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht betreffend die von dem unabhängigen Sachverständigen erstellte Studie über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit der aufgrund von Menschenrechtsinstrumenten geschaffenen Ordnung und *ersucht* die Menschenrechtskommission, die im abschließenden Bericht des unabhängigen Sachverständigen enthaltenen Vorschläge im Hinblick auf die Empfehlung weiterer Maßnahmen zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine effizientere und effektivere Aufgabenwahrnehmung seitens der Vertragsorgane der Schaffung einer rechnergestützten Datenbank hohe Priorität einzuräumen;

4. *bittet* die Vertragsstaaten *erneut nachdrücklich*, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, und einzeln sowie durch ihre Mitwirkung an Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Methoden zur weiteren Straffung und Verbesserung der Berichtsverfahren zu ermitteln und anzuwenden sowie die Koordination und Kommunikation zwischen den Vertragsorganen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, zu verbessern;

5. *ist erfreut* über die Bedeutung, die von der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte¹⁴¹ und der Menschenrechtskommission der technischen Hilfe und den beratenden Diensten beigemessen wurde, und

a) macht sich daher das Ersuchen der Kommission zu eigen, der Generalsekretär möge ihr regelmäßig über mögliche technische Hilfsvorhaben Bericht erstatten, zu denen die Vertragsorgane den Anstoß geben;

b) bittet die Vertragsorgane, der Ermittlung solcher Möglichkeiten im Zuge ihrer normalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *macht sich* die Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte *zu eigen*, was die Notwendigkeit angeht, Finanzmittel und ausreichende Personalressourcen für die Tätigkeit der Vertragsorgane sicherzustellen, und

a) bittet in diesem Sinne den Generalsekretär erneut, den verschiedenen Vertragsorganen ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ ihre Annahme der von den Vertragsstaaten und der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 gebilligten Änderungen betreffend die Finanzierung der entsprechenden Ausschüsse aus dem ordentlichen Haushalt zu notifizieren;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich der Rückstände, ohne Verzögerungen und in vollem Umfang nachzukommen, bis die Änderungen in Kraft treten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die beiden aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzten Ausschüsse bis zum Inkrafttreten der Änderungen planmäßig tagen;

10. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ über die effektive Umsetzung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der im Oktober 1992 abgehaltenen vierten Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere die am 15. und 16. Juni 1993 anlässlich der Weltkonferenz über Menschenrechte abgehaltene Tagung der Vorsitzenden der genannten Organe und der Vorsitzenden der wichtigsten regionalen und sonstigen Menschenrechtsorgane, auf der die "Erklärung von Wien der internationalen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte"¹⁴⁵ verabschiedet wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die zweijährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen;

12. *beschließt*, auf ihrer neunundvierzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/121. Weltkonferenz über Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/155 vom 18. Dezember 1990, in der sie unter anderem beschloß, 1993 auf hoher Ebene eine Weltkonferenz über Menschenrechte einzuberufen, sowie auf ihre Resolutionen 46/116 vom 17. Dezember 1991 und 47/122 vom 18. Dezember 1992,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

eingedenk der Auffassung der Konferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit ist,

überzeugt, daß die Konferenz einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß die Konferenzergebnisse in wirksame Maßnahmen seitens der Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen und der anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden müssen,

eingedenk der Empfehlung der Konferenz, wonach die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen Mittel und Wege zur vollständigen und unverzüglichen Umsetzung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Empfehlungen¹⁴⁶ prüfen sollen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung und an das Volk von Österreich für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen und für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für die effiziente Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁴⁷;

2. *billigt* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Konferenz am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden;

3. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Arbeit der Konferenz, die eine solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen der Vereinten Nationen und anderer interessierter internationaler Gremien sowie der Staaten und der in Betracht kommenden einzelstaatlichen Organisationen bietet;

4. *bekräftigt* die Auffassungen der Konferenz hinsichtlich der dringenden Notwendigkeit, Fälle der Vorenthaltung von Menschenrechten sowie Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die möglichst weite Verbreitung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Sorge zu tragen und den Wortlaut der Erklärung in die nächste Ausgabe der Veröffentlichung *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz) aufzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien zu übermitteln;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und der Arbeit der Konferenz breite Publizität zu verschaffen, um die Öffentlichkeit stärker für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sensibilisieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der Menschenrechte zu ergreifen;

9. *macht* sich die Empfehlung der Konferenz *zu eigen*, wonach der Generalsekretär, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz treffen sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer nächsten Tagungen unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen ständigen Unterpunkt mit dem Titel "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Anschlußmaßnahmen" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/122. Menschenrechte und Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

eingedenk dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne Mensch bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

ernsthaft besorgt über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

lebhaft beklagend, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

mit großer Besorgnis über die immer engere Verbindung zwischen terroristischen Gruppen und dem illegalen Waffen- und Drogenhandel,

eingedenk der Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Garantien für den einzelnen im Einklang mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsgrundsätzen und -instrumenten, insbesondere dem Recht auf Leben, zu schützen,

1. *verurteilt unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen Ausprägungen und Erscheinungsformen, wo immer und von wem auch immer sie begangen werden, als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu zerstören zu machen, und die dabei die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische bürgerliche Gesellschaft untergraben und negative Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten haben;

2. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um den Terrorismus zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, ihre Zusammenarbeit im Kampf gegen die Bedrohung des Terrorismus auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zu übermitteln;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/123. Andere Ansätze sowie Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hervorhebung der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken berücksichtigt werden sollten,

mit Besorgnis feststellend, daß viele der in der Resolution 32/130 verankerten Grundsätze von der internationalen Gemeinschaft noch nicht mit der erforderlichen Dynamik und Objektivität berücksichtigt worden sind,

unter Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die den Zielen und Grundsätzen zukommt, welche in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündet werden, die in der Anlage zu ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 enthalten ist,

erneut erklärend, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ein unverzichtbarer Bestandteil des Prozesses der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die volle Ausübung und Wahrung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ist,

unter Berücksichtigung der Schlußdokumente der im September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁴⁸,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht sowohl der Nationen als auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, die die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens und Lateinamerikas mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und einander bedingend sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte heute mehr denn je einander ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

sowie erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung nur dann voll verwirklicht werden kann, wenn durch die internationale Zusammenarbeit eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten erreicht wird und wenn sich die Staaten verpflichten, ihre den Entwicklungsländern gewährte Wirtschaftshilfe nicht von Bedingungen abhängig zu machen,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein der Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse mit dem Ziel der weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen, sich dabei auch weiterhin mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Ansätze sowie Mittel und Wege zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Ideen fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschen-

rechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Resolution 32/130 der Generalversammlung beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

5. *stellt fest*, daß die in Ziffer 4 erwähnten Fragen auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erörtert wurden und in der Erklärung und in dem Aktionsprogramm von Wien⁶ als Hindernisse bezeichnet werden, die sich der Herbeiführung weiterer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte immer noch entgegenstellen;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und einander bedingen;

9. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

10. *bittet alle Staaten nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

11. *bittet alle Staaten außerdem nachdrücklich*, eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die zu einer besseren Förderung und Wahrung der Menschenrechte unbeeinflußt von jedweden politischen Beweggründen oder Bedingungen beiträgt;

12. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/124. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta weder eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die innere Zuständigkeit eines Staates fallen, noch eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft und Apartheid und um die Errichtung einer Gesellschaft, in der die Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens gleichberechtigt volle politische und sonstige Rechte genießen und frei an der Bestimmung ihres Schicksals mitwirken,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, frei über ihre eigene Zukunft zu entscheiden,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein alleingültiges politisches System und kein alleingültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/130 vom 18. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen soll,

1. *erklärt erneut*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut* daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten somit die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß keine allgemeine Notwendigkeit besteht, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Wahlhilfe leisten, außer unter besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, politische Parteien oder Gruppen weder zu finanzieren noch unmittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder versteckt zu unterstützen und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *weist von neuem darauf hin*, daß allein die restlose Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden demokratischen Gesellschaft

ohne Rassenschranken durch die unbeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Situation in Südafrika führen kann;

9. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

10. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer fünfzigsten Tagung der Prüfung der grundlegenden Faktoren, welche die Beachtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen beeinträchtigen, auch weiterhin Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/125. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen und ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

sowie eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern werden, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der

Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen herrschen, und daß gemäß Artikel 56 alle Mitgliedstaaten sich verpflichten, gemeinsam und jeder für sich mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 niedergelegten Ziele zu erreichen,

von neuem erklärend, daß die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin im Einklang mit der Charta tätig sein sollen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß diese internationale Zusammenarbeit sich auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta, sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/163 vom 18. Dezember 1990, 46/129 vom 17. Dezember 1991 und 47/131 vom 18. Dezember 1992,

ingedenk ihrer Resolutionen 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und 36/103 vom 9. Dezember 1981,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/59 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³³,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶ bekräftigt, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

im Bewußtsein der Tatsache, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen,

erklärend, daß es geboten ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Durchführung ihres jeweiligen Auftrags Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere aufgrund der Charta, sowie mit verschie-

denen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *weist von neuem darauf hin*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit einschließt;

2. *erklärt erneut*, daß es zu den Zielen der Vereinten Nationen gehört und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch für den Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, je nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere

der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung mit ihrer Prüfung der Möglichkeiten für ein verstärktes Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet auf der Grundlage dieser Resolution und der Resolution 1993/59 der Kommission fortzufahren;

11. *beschließt*, diese Angelegenheit auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/126. Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, um die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens zu erreichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta erklärten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

ingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹,

im Hinblick auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

in der Überzeugung, daß Toleranz – die Anerkennung und Würdigung anderer, die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören – die solide Grundlage einer jeden zivilen Gesellschaft und des Friedens ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/124 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem den Wirtschafts- und Sozialrat bat, auf seiner Arbeitstagung 1993 die Frage der Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung eine Empfehlung zuzuleiten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 5.6 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erklärung des Jahres 1995 zum Jahr der Toleranz¹⁴⁹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/57 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1993, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, auf ihrer achtundvierzigsten Tagung das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz zu erklären,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁵⁰ zur Übermittlung des Berichts des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

im Hinblick auf ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 betreffend Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

feststellend, daß die Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz keinerlei finanzielle Auswirkungen für die Vereinten Nationen haben werden,

1. *erklärt* das Jahr 1995 zum Jahr der Toleranz;

2. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu prüfen, wie sie zum Erfolg des Jahres beitragen können;

3. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der federführenden Organisation für das Jahr zu übernehmen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Vorbereitung der nationalen und internationalen Programme für das Jahr zusammenzuarbeiten und sich aktiv an der Durchführung der Aktivitäten zu beteiligen, die im Rahmen des Jahres veranstaltet werden sollen;

5. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend zur Vorbereitung der Programme für das Jahr beizutragen;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Einklang mit der Resolution 5.6 ihrer Generalkonferenz eine Erklärung über Toleranz auszuarbeiten;

7. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt "Vorbereitung und Veranstaltung des Jahres der Toleranz" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/127. Dekade für Menschenrechtserziehung

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, demzufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein [muß]",

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise die Bestimmungen von Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ und von Artikel 20 der Konvention über die Rechte

des Kindes⁵⁴, in dem die Ziele des erstgenannten Artikels Niederschlag finden,

überzeugt, daß Menschenrechtserziehung insofern eine weltweite Priorität ist, als sie zu einem Entwicklungsbegriff beiträgt, der mit der Würde der menschlichen Person im Einklang steht und der der Unterschiedlichkeit von Gruppen wie Kinder, Frauen, Jugendlichen, Behinderten, älteren Menschen, autochthonen Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und anderen Gruppen Rechnung trägt,

sich dessen bewußt, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr geht als um die bloße Bereitstellung von Informationen, daß es sich dabei vielmehr um einen umfassenden lebenslangen Prozeß handelt, durch den Menschen jeden Entwicklungsstandes und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer Menschen zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Achtung dieser Würde in einer demokratischen Gesellschaft gewährleistet werden kann,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung einer Bildung unternehmen, die mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht,

in Anbetracht des Weltaktionsplans für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie¹⁵¹, der von dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal abgehaltenen Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, demzufolge die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie an sich schon ein Menschenrecht und eine Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist,

im Bewußtsein der Erfahrungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, die von Operationen der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung, insbesondere von der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, gesammelt werden konnten,

unter Berücksichtigung der Resolution 1993/56 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³³, in der die Kommission empfahl, daß die Kenntnis der Menschenrechte, sowohl in ihrer theoretischen Dimension als auch in ihrer praktischen Anwendung, eine der Prioritäten der Bildungspolitik sein soll,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien verabschiedet wurden, insbesondere der Ziffern 78 bis 82 in Abschnitt II,

1. *appelliert* an alle Regierungen, sich verstärkt um die Beseitigung des Analphabetentums zu bemühen und Erziehung und Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten auszurichten;

2. *bittet nachdrücklich* staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen im Bildungsbereich, sich verstärkt um die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen für Menschenrechtserziehung zu bemühen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfohlen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem vom Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedeten Aktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie und empfiehlt den Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, den Aktionsplan bei der Erstellung ihrer einzelstaatlichen Pläne für die Menschenrechtserziehung zu berücksichtigen;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organen für die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte, anderen in Betracht kommenden Gremien und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Vorschläge für eine Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zu prüfen, die vom Generalsekretär zum Bestandteil eines Aktionsplans für eine solche Dekade gemacht und über den Wirtschafts- und Sozialrat der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, im Hinblick auf die Verkündung einer Dekade für Menschenrechtserziehung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Schaffung eines freiwilligen Fonds für Menschenrechtserziehung in Erwägung zu ziehen, aus dem insbesondere die Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung unterstützt werden sollen und der vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte verwaltet wird;

6. *bittet* die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich geeignete Aktivitäten zur Förderung der Ziele der Menschenrechtserziehung auszuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und den mit Menschenrechts- und Bildungsfragen befaßten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

8. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, sich stärker an der schulischen und außerschulischen Menschenrechtserziehung zu beteiligen und mit dem Zentrum für Menschenrechte bei den Vorbereitungen für eine Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung zusammenzuarbeiten;

9. *bittet* die bestehenden Organe für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Mitgliedstaaten ihrer internationalen Verpflichtung zur Förderung der Menschenrechtserziehung nachkommen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

48/128. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Überzeugung einen Affront gegen die Würde des Menschen und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/129 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

Kenntnis nehmend von Resolution 1993/25 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1993³³,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Überzeugung, namentlich auch Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³², in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der genannten Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie Kenntnis nehmend von Beschluß 1992/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992,

mit Genugtuung über die Ernennung von Abdelfattah Amor zum Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission sowie mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der

Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- und Überzeugungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Überzeugung,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ersten Fällen, einschließlich Gewalthandlungen, von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung kommt, wie im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Angelo Vidal d'Almeida Ribeiro¹⁵², aufgezeigt wird,

in Bekräftigung der Bestürzung und der Mißbilligung, denen die Weltkonferenz für Menschenrechte angesichts des fortgesetzten Auftretens von flagranten und systematischen Verstößen und Situationen Ausdruck verliehen hat, die, wie die religiöse Intoleranz, die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte ernsthaft behindern,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung geboten sind,

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß ihre jeweilige Verfassungs- beziehungsweise Rechtsordnung volle Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe, wo immer es Intoleranz oder Diskriminierung aufgrund der Religion oder Überzeugung gibt;

3. *anerkennt*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Überzeugungsfreiheit, zu verhindern;

4. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, einschließlich derjenigen, die durch religiösen Extremismus motiviert sind, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu fördern;

5. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Überzeugungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Überzeugungen bekennen, nicht diskriminieren;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Überzeugung einen Gottes-

dienst abzuhalten oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

7. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften alles zu tun, um sicherzustellen, daß Kultstätten und Heiligtümer uneingeschränkte Achtung und vollen Schutz genießen;

8. *hält es für wünschenswert*, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Überzeugungsfreiheit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte ergriffen werden;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

10. *unterstützt* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag noch besser zu erfüllen;

12. *empfiehlt*, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, grundlegende Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen und der Erklärung Rechnung tragen;

13. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß der Menschenrechtsausschuß eine allgemeine Bemerkung¹⁵³ zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verabschiedet hat, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit behandelt;

14. *begrüßt* die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, zu prüfen, welche weitere Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen noch übernehmen könnten;

16. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/129. Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/118 und 46/111 vom 17. Dezember 1991 und 47/127 vom 18. Dezember 1992 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine Frage von größter Wichtigkeit für die Organisation ist,

im Hinblick darauf, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte betont wird,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär in seinen Berichten über die Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Jahre 1992 und 1993 festgestellt hat, daß "die Charta der Vereinten Nationen die Förderung der Menschenrechte als eines unserer vorrangigen Ziele auf die gleiche Stufe wie die Förderung der Entwicklung und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit"¹⁵⁴ stellt und daß "im Laufe des Jahres 1993 die Tätigkeit des Zentrums für Menschenrechte in Genf in seinen fünf wichtigsten Arbeitsbereichen eine erhebliche Erweiterung erfahren"¹⁵⁵ hat,

sowie feststellend, daß die schwierige Finanzlage des Zentrums die Anwendung der verschiedenen Verfahren und Mechanismen erheblich behindert hat, sich negativ auf die Betreuung der mit Menschenrechtsfragen befaßten Organe durch das Sekretariat ausgewirkt hat und die Qualität und Genauigkeit der Berichterstattung beeinträchtigt hat,

1. *unterstützt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und Wichtigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte als der Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, die sich mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Vorschläge zur weiteren Anhebung der Ressourcen des Menschenrechtsprogramms im Zeitraum 1994-1995 vorzulegen, um es dem Zentrum zu ermöglichen, seinen Pflichten vollauf nachzukommen und alle ihm von der Generalversammlung und anderen beschlußfassenden Organen übertragenen Mandate zu erfüllen;

3. *begrüßt* die Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Stärkung des Zentrums, die

in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind;

4. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses an die Generalversammlung, die Programmbeschreibung von Kapitel 21 des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁵⁶ zu billigen;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die Auswirkungen der organisatorischen Änderungen im Sekretariat erklärt hat, er werde vorschlagen, die im Sekretariat noch verbleibenden freien Stellen im Lichte der neuen Initiativen und der sich ergebenden neuen Aufgaben und Prioritäten zu verwenden¹⁵⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, daß dem Zentrum ausreichende Ressourcen aus den derzeitigen und künftigen ordentlichen Haushalten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien enthaltenen Mandate vollständig und rechtzeitig erfüllen kann, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Stärkung des Zentrums und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/130. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁸, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991 und 47/123 vom 18. Dezember 1992 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/22 der Kommission vom 4. März 1993³³,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht¹⁵⁹,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992¹⁶⁰ verkündeten Grundsätze,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

eingedenk dessen, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung eine neue Etappe der Behandlung dieser Angelegenheit begonnen hat, die auf die

Verwirklichung und weitere Stärkung des Rechts auf Entwicklung gerichtet ist,

erneut erklärend, daß es eines Evaluierungsmechanismus bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze sicherzustellen, sowie in diesem Zusammenhang erfreut über den von der Kommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung in ihrer Resolution 1993/22 gefaßten Beschluß, eine Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung einzusetzen,

im Hinblick darauf, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte den Zusammenhang zwischen Entwicklung und der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte durch alle Menschen untersucht und anerkannt hat, wie wichtig die Schaffung von Bedingungen ist, die es jedem ermöglichen, diese Rechte, die in den Internationalen Menschenrechtspakten verankert sind¹⁹, wahrzunehmen,

daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als integrierender Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigt wird und in denen erneut erklärt wird, daß im Mittelpunkt der Entwicklung der Mensch steht,

nach Behandlung des gemäß Resolution 47/123 erstellten umfassenden Berichts des Generalsekretärs¹⁶¹,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs, der im Einklang mit der Resolution 47/123 der Generalversammlung erstellt wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge zur effektiven Verwirklichung und Förderung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung vorzulegen und dabei die auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission zu diesem Thema zum Ausdruck gebrachten Auffassungen sowie alle weiteren Stellungnahmen und Anregungen zu berücksichtigen, die aufgrund von Ziffer 10 der Resolution 1993/22 der Kommission vorgelegt werden;

4. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die erste Tagung der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung vom 8. bis 19. November 1993 in Genf abgehalten wurde;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die verschiedenen Aktivitäten im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung weiter zu koordinieren;

6. *bittet nachdrücklich* alle entsprechenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Sonderorganisationen, bei der Planung ihrer Tätigkeitsprogramme

der Erklärung gebührend Rechnung zu tragen und sich zu bemühen, bei ihrer Anwendung stärker zusammenzuarbeiten;

7. *bittet nachdrücklich* die Regionalkommissionen und die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, Treffen von Regierungsexperten und repräsentativen nichtstaatlichen und Basisorganisationen einzuberufen, mit dem Ziel, zu Vereinbarungen über die Verwirklichung der Erklärung durch internationale Zusammenarbeit zu gelangen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Aktivitäten der Organisationen, Programme und Stellen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung Bericht zu erstatten;

9. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung angeht, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht sowie den Bericht der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung zu berücksichtigen;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Ergebnissen der Weltkonferenz über Menschenrechte, insbesondere davon, daß sie erneut erklärt hat, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten eng miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig stärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/131. Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/146 vom 15. Dezember 1989, 45/150 vom 18. Dezember 1990 und insbesondere 46/137 vom 17. Dezember 1991 und 47/138 vom 18. Dezember 1992 sowie auf die Anlage zu der Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989²⁹,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, insbesondere der Tatsache, daß darin anerkannt wird, daß die auf Antrag von Regierungen gewährte Hilfe bei der Durchführung freier und fairer Wahlen, namentlich auch die Hilfe bei den Menschenrechtsaspekten der Wahlen und bei der Information der Öffentlichkeit über die Wahlen für die Stärkung und den Aufbau von mit den Menschenrechten befaßten Institutionen und für die Stärkung einer pluralistischen bürgerlichen

Gesellschaft besonders wichtig ist und daß besonderes Gewicht auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁶²;

erneut erklärend, daß Wahlhilfe nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶³,

in Anbetracht der zahlreichen Anträge von Mitgliedstaaten auf Wahlhilfe,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, *bittet* darum, daß diese Hilfe je nach dem Einzelfall und in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und *ersucht* außerdem die Gruppe Wahlhilfe im Sekretariat, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die darauf erfolgten Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, vor der Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat bemüht zu sein, sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in den um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sowohl vor als auch nach den Wahlen Hilfe gewähren, insbesondere durch die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit der Aufgabe, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten;

5. *erinnert* daran, daß vom Generalsekretär der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung und vom Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ein gesonderter Fonds, der Treuhandfonds für technische Hilfe bei Wahlen, eingerichtet wurde, und *fordert* die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung von Beiträgen an diese Fonds zu erwägen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der von der Koordinierungsstelle im System der Vereinten Nationen geleisteten Koordinierungstätigkeit, lobt das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die beratenden Dienste und die technische Hilfe, die es bereitstellt, und die Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die technische Hilfe, die sie antragstellenden Mitgliedstaaten gewähren, und *ersucht* die Koordinierungsstelle, auch weiterhin eng mit dem Zentrum für Menschenrechte – so auch gegebenenfalls durch den Austausch von Personal – sowie mit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und mit dem Entwick-

lungsprogramm der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und sie von den auf dem Gebiet der Wahlhilfe gestellten Anträgen zu unterrichten;

7. *empfiehlt*, daß die Vereinten Nationen die Koordinierung der Wahlvorbereitungen und der Wahlbeobachtung mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich für solche Aktivitäten interessieren, fortsetzen und verstärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Gruppe Wahlhilfe im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen und der vorhandenen Mittel mit ausreichenden Human- und Finanzressourcen auszustatten, um ihr die Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte durch die Umschichtung von Ressourcen und Personal zu stärken, damit es in enger Abstimmung mit der Gruppe Wahlhilfe der wachsenden Zahl der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf beratende Dienste auf dem Gebiet der Wahlhilfe gerecht werden kann;

10. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auf der Grundlage der in seinem Bericht¹⁶⁴ vorgeschlagenen Richtlinien und der in den letzten beiden Jahren gesammelten Erfahrungen der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten Richtlinienkatalog vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung der Resolution 47/138 sowie der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation sowie über die Tauglichkeit der Richtlinien unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/132. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß die Rechtsstaatlichkeit, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, ein grundlegender Faktor beim Schutz der Menschenrechte ist,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsmittel gegen Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung stellen müssen,

sich dessen bewußt, daß verstärkte beratende Dienste und Maßnahmen der technischen Hilfe im Bereich der Menschenrechte erforderlich sind,

in Anbetracht der bedeutsamen Rolle, die innerstaatlichen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihren jeweiligen Ländern zukommt,

davon überzeugt, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Koordinierung der systemweiten Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen eine wichtige Rolle übernehmen sollte,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/51 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³² und Kenntnisnehmend von der Resolution 1993/50 der Kommission vom 9. März 1993³³, beide mit dem Titel "Stärkung der Rechtsstaatlichkeit",

mit Anerkennung feststellend, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden, von der Konferenz empfohlen wurde, nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten Vorrang einzuräumen,

1. *unterstützt* die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, innerhalb der Vereinten Nationen ein vom Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte koordiniertes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung geeigneter innerstaatlicher Strukturen hilft, die eine unmittelbare Wirkung auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit haben¹⁶⁵;

2. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß ein solches Programm in der Lage sein sollte, auf Ersuchen der betreffenden Regierung fachliche und finanzielle Hilfe für die Durchführung nationaler Aktionspläne und gezielter Projekte zur Reform von Straf- und Besserungsanstalten und zur Aus- und Fortbildung von Anwälten, Richtern und Sicherheitskräften in Menschenrechtsfragen sowie in jedem anderen Tätigkeitsbereich, der für das geordnete Funktionieren des Rechtsstaats von Bedeutung ist, zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem Ersuchen in Abschnitt II Ziffer 70 der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und unter Berücksichtigung bestehender Programme und vom Zentrum für Menschenrechte bereits durchgeführter Aktivitäten konkrete Vorschläge zu unterbreiten, die verschiedene Möglichkeiten zur Ausarbeitung des vorgesehenen Programms sowie für seine Struktur, seine Durchführung und seine Finanzierung enthalten;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung der Grundzüge des vorgeschlagenen Programms aktiv mit dieser Frage befaßt zu bleiben;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Generalsekretärs fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/133. Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1993)

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung und Achtung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen sowie des kulturellen Erbes und der Formen der gesellschaftlichen Organisation der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, in der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation der autochthonen Bevölkerungsgruppen unter voller Achtung ihrer Einzigartigkeit und ihrer eigenen Initiativen zu verbessern,

mit Dank für die Beiträge, die an den vom Generalsekretär eröffneten freiwilligen Fonds für das Jahr entrichtet worden sind,

feststellend, daß der Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in Lateinamerika und der Karibik als eine der Möglichkeiten zur Unterstützung der Ziele des Jahres eingerichtet worden ist,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, es möge eine Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt verkündet werden¹⁶⁶,

feststellend, daß es notwendig ist, die im Zusammenhang mit dem Jahr ergriffenen Initiativen weiter zu stärken,

erinnernd an das an die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten gerichtete Ersuchen, sie möge ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen abschließen,

1. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Regierungen, soweit nicht bereits geschehen, *auf*, Politiken zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt auszuarbeiten und den institutionellen Rahmen für ihre Durchführung zu stärken;

2. *empfiehlt* allen Berichterstatlern über bestimmte Themen, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres Mandats der Lage der

autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *fordert* den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, sich zur Förderung eines Tätigkeitsprogramms zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Jahres auch weiterhin aktiv um die Mitarbeit der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen, der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie anderer in Frage kommender Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen;

4. *appelliert* an die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und Finanz- und Entwicklungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, sich auch weiterhin verstärkt zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushalts und ihrer Programme die Bedürfnisse der autochthonen Bevölkerungsgruppen besonders zu berücksichtigen;

5. *ersucht* darum,

a) daß die Berichte der erstmals in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 vorgesehenen drei Fachtagungen bei dem in Ziffer 12 derselben Resolution vorgesehenen abschließenden Bewertungsverfahren berücksichtigt werden und daß ihre Schlußfolgerungen in den Bericht aufgenommen werden, den der Koordinator für das Jahr der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorlegen wird;

b) daß die Menschenrechtskommission im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in den drei Tagen vor der zwölften Tagung der zur Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten gehörenden Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen ein Treffen der Teilnehmer der Programme und Projekte des Jahres veranstaltet, um der Arbeitsgruppe über die Schlußfolgerungen Bericht zu erstatten, die sich aus den Aktivitäten des Jahres ergeben, mit dem Ziel, einen detaillierten Aktionsplan auszuarbeiten und einen Finanzierungsplan für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt aufzustellen;

6. *betont*, wie wichtig die in Kapitel 26 der Agenda 21 enthaltenen Empfehlungen⁹⁰, namentlich ihre Durchführung, für die Lösung der Probleme sind, denen sich autochthone Bevölkerungsgruppen gegenübersehen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem in Manila abgehaltenen Weltjugendgipfel zur Rettung der Erde, der durch seine Bekräftigung der Rolle der traditionellen Kulturen bei der Bewahrung der Umwelt das Recht auf kulturelles Überleben unterstrich;

8. *begrüßt* den Vorschlag, als Anschlußmaßnahme an das Jahr in Verbindung mit der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und dem fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen 1995 ein Treffen der autochthonen Jugend, eine "Kulturolympiade der autochthonen Jugend", zu veranstalten, um den Wert von traditionellen Kulturen, Volkskunst und Volksbräuchen als wirksame Ausdrucksmöglichkeiten der jeweiligen nationalen Identität und als Grundlage für eine gemeinsame Vorstellung von Frieden, Freiheit und Gleichberechtigung zu bekräftigen;

9. *betont außerdem*, daß die im Zusammenhang mit dem Jahr und im Anschluß daran durchgeführten staatlichen und zwischenstaatlichen Aktivitäten den Entwicklungsbedürf-

nissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll Rechnung tragen sollten und daß das Jahr einen Beitrag dazu leisten sollte, die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse von Informationen zu stärken und zu verbessern;

10. *stellt fest*, daß es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin notwendig ist, Daten über autochthone Bevölkerungsgruppen zusammenzustellen, indem die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse solcher Daten gestärkt und verbessert wird;

11. *ersucht* die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen abzuschließen und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung ihren Bericht vorzulegen;

12. *ersucht* den Koordinator für das Jahr, in den der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die im Zusammenhang mit dem Jahr durchgeführten Aktivitäten und die dabei erzielten Ergebnisse auch eine Beschreibung der Maßnahmen aufzunehmen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um den Bedürfnissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

13. *dankt* den Regierungen, dem Koordinator für das Jahr, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Botschafterin des Guten Willens, Rigoberta Menchú, den autochthonen und nichtstaatlichen Organisationen, der Menschenrechtskommission und der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen für die Arbeit, die sie für das Jahr geleistet haben.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/134. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere ihre Resolutionen 41/129 vom 4. Dezember 1986 und 46/124 vom 17. Dezember 1991 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1987/40 vom 10. März 1987²⁷, 1988/72 vom 10. März 1988²⁸, 1989/52 vom 7. März 1989²⁹, 1990/73 vom 7. März 1990³⁰, 1991/27 vom 5. März 1991³¹ und 1992/54 vom 3. März 1992³² sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1993/55 der Kommission vom 9. März 1993³³,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

erklärend, daß der Ausarbeitung geeigneter Regelungen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt werden sollte, um die wirksame Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen sicherzustellen,

überzeugt von der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die

Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

in der Erkenntnis, daß die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Institutionen eine Katalysatorrolle spielen können, indem sie als Zentralstelle für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren,

in diesem Zusammenhang eingedenk der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

mit Genugtuung über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen weltweit entgegengebracht wird, wie dies auf der vom 2. bis 6. November 1992 in Tunis abgehaltenen Regionaltagung für Afrika der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der vom 18. bis 22. Januar 1993 in San José abgehaltenen Regionaltagung für Lateinamerika und die Karibik, auf der vom 29. März bis 2. April 1993 in Bangkok abgehaltenen Regionaltagung für Asien, auf dem vom 30. September bis 2. Oktober 1992 in Ottawa abgehaltenen Commonwealth-Workshop über nationale Menschenrechtsinstitutionen und auf dem vom 26. bis 28. Januar 1993 in Jakarta abgehaltenen Workshop für Asien und die Pazifik-Region über Menschenrechtsfragen zum Ausdruck gekommen ist und wie sich dies an den jüngsten Beschlüssen mehrerer Mitgliedstaaten, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, ablesen läßt,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁵, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechts-erziehung geht,

in Anbetracht der unterschiedlichen Methoden, die weltweit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷, der im Einklang mit ihrer Resolution 46/124 vom 17. Dezember 1991 erstellt wurde;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden und daß in ihrer Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet sind;

3. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu

schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, und sie in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne miteinzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

5. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, seine Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen Institutionen fortzusetzen, insbesondere auf dem Gebiet der beratenden Dienste und der technischen Hilfe sowie der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere auch im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

6. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte *außerdem*, auf Antrag der Staaten Zentren der Vereinten Nationen für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu schaffen, und zwar anhand der festgelegten Verfahren für die Verwendung der im Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügbaren Ressourcen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie nationaler Zentren für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entsprechen;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über die Errichtung und Unterhaltung solcher nationalen Institutionen zu ergreifen;

9. *bekräftigt* die Rolle, die nationale Institutionen als Mittler bei der Verbreitung der unter der Ägide der Vereinten Nationen erstellten Menschenrechtsdokumentation und bei anderen unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit spielen;

10. *begrüßt* die Veranstaltung einer Anschließtagung unter der Schirmherrschaft des Zentrums für Menschenrechte im Dezember 1993 in Tunis, insbesondere mit dem Ziel, Mittel und Wege der Förderung der technischen Hilfe im Dienste der Zusammenarbeit und der Stärkung der nationalen Institutionen zu prüfen und alle die nationalen Institutionen betreffenden Fragen weiter zu untersuchen;

11. *begrüßt außerdem* die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen in der Anlage zu dieser Resolution;

12. *befürwortet* die Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie in Anerkennung dessen, daß jeder Staat das Recht hat, den seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am ehesten entsprechenden Rahmen zu wählen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

ANLAGE

Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen

Zuständigkeit und Aufgaben

1. Nationale Institutionen besitzen Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

2. Nationale Institutionen erhalten ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im einzelnen beschrieben sind.

3. Nationale Institutionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

a) in beratender Eigenschaft der Regierung, dem Parlament und jedem anderen zuständigen Organ entweder auf Ersuchen der betreffenden Behörden oder in Ausübung ihrer Befugnis, von Amts wegen tätig zu werden, Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte zu allen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffenden Fragen vorzulegen; nationale Institutionen können beschließen, diese zu veröffentlichen; diese Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte sowie alle Vorrechte der nationalen Institutionen betreffen folgende Gebiete:

i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften, welche die Wahrung und Ausweitung des Schutzes der Menschenrechte zum Ziel haben; in diesem Zusammenhang prüfen die nationalen Institutionen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Gesetzesvorlagen und geben die ihnen geeignet erscheinenden Empfehlungen ab, um sicherzustellen, daß die jeweiligen Bestimmungen den grundlegenden Menschenrechtsprinzipien entsprechen; soweit erforderlich, empfehlen sie die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften, die Änderung in Kraft befindlicher Rechtsvorschriften und die Annahme oder Änderung von Verwaltungsmaßnahmen;

ii) Fälle von Menschenrechtsverletzungen, deren Behandlung sie beschließen;

iii) die Erstellung von Berichten über die allgemeine Lage der Menschenrechte im Land sowie über bestimmte Teilaspekte;

iv) die Regierung auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen im ganzen Land aufmerksam zu machen und ihnen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen sowie sich erforderlichenfalls zur Haltung und zu den Reaktionen der Regierung zu äußern;

b) die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei der betreffende

Staat ist, sowie deren wirksame Anwendung zu fördern und sicherzustellen;

c) die Ratifikation der genannten Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu fördern und ihre Anwendung sicherzustellen;

d) zu den Berichten beizutragen, die die Staaten aufgrund ihrer Vertragsverpflichtungen Gremien und Ausschüssen der Vereinten Nationen sowie regionalen Institutionen vorzulegen haben, und erforderlichenfalls Ansichten zu dem jeweiligen Thema zu äußern, unter gebührender Achtung ihrer Unabhängigkeit;

e) mit den Vereinten Nationen und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen, den regionalen Institutionen und den nationalen Institutionen anderer Länder, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte Zuständigkeit besitzen, zusammenzuarbeiten;

f) bei der Ausarbeitung von Programmen für die Lehre und Erforschung der Menschenrechte behilflich zu sein und an ihrer Durchführung an Schulen, Universitäten und in akademischen Kreisen mitzuwirken;

g) die Menschenrechte und die Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, insbesondere der Rassendiskriminierung, durch eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit bekanntzumachen, insbesondere durch Information und Bildung und durch den Einsatz aller Presseorgane.

Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus

1. Die Zusammensetzung der nationalen Institutionen und die Ernennung ihrer Mitglieder, ob durch Wahl oder auf andere Weise, bestimmen sich nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) bietet, insbesondere durch die Ausstattung mit Befugnissen zur Ermöglichung einer wirksamen Zusammenarbeit mit, beziehungsweise durch die Präsenz von, Vertretern

a) von nichtstaatlichen Organisationen, die für Menschenrechtsfragen und Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zuständig sind, von Gewerkschaften und von engagierten sozialen und Berufsorganisationen, beispielsweise Verbänden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und namhaften Wissenschaftlern;

b) von philosophischen oder religiösen Denkrichtungen;

c) von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen;

d) des Parlaments;

e) von Ministerien (wenn diese einbezogen werden, sollten ihre Vertreter lediglich in beratender Eigenschaft an den Beratungen teilnehmen).

2. Nationale Institutionen müssen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über ausreichende Finanzmittel. Diese Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen,

über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind und keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

3. Um die Stabilität des Mandats der Mitglieder der nationalen Institutionen zu gewährleisten, ohne die eine echte Unabhängigkeit nicht möglich ist, sind sie durch einen offiziellen Akt zu ernennen, der die genaue Dauer ihres Mandats festlegt. Dieses Mandat kann erneuert werden, solange die pluralistische Zusammensetzung der Institutionen gewährleistet ist.

Arbeitsweise

Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden die nationalen Institutionen

a) ungehindert alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen behandeln, gleichgültig, ob ihnen diese von der Regierung vorgelegt werden oder ob sie kraft ihres Amtes von sich aus tätig werden, auf Vorschlag ihrer Mitglieder oder auf Antrag eines Beteiligten;

b) alle Personen anhören und alle erforderlichen Informationen und Schriftstücke für die Bewertung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Situationen einholen;

c) sich unmittelbar oder über Presseorgane an die Öffentlichkeit wenden, insbesondere um ihre Ansichten und Empfehlungen bekanntzumachen;

d) regelmäßig und wann immer erforderlich in Gegenwart aller ihrer Mitglieder tagen, nachdem diese entsprechend einberufen wurden;

e) je nach Bedarf Arbeitsgruppen ihrer Mitglieder bilden und örtliche oder regionale Sektionen einrichten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sind;

f) Konsultationen mit den anderen Organen, gleichviel, ob es sich um Organe der Gerichtsbarkeit oder sonstige Organe handelt, unterhalten, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständig sind (insbesondere mit Ombudsmännern, Vermittlern und ähnlichen Einrichtungen);

g) in Anbetracht der grundlegenden Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen bei der Ausweitung der Tätigkeit der nationalen Institutionen spielen, Verbindungen zu den nichtstaatlichen Organisationen herstellen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bekämpfung des Rassismus, den Schutz besonders verwundbarer Gruppen (insbesondere Kinder, Wanderarbeiter, Flüchtlinge, körperlich oder geistig Behinderte) oder auf bestimmten Fachgebieten einsetzen.

Ergänzende Grundsätze betreffend die Stellung von Kommissionen mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit

Nationale Institutionen können ermächtigt werden, bestimmte Einzelfälle betreffende Beschwerden und Petitionen entgegenzunehmen und zu prüfen. Einzelpersonen, ihre Vertreter, Dritte, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaftsverbände oder andere repräsentative Organisationen können sich an sie wenden. In diesem Fall können sich nationale Institutionen bei den ihnen übertragenen Aufgaben,

unbeschadet der genannten Grundsätze betreffend die sonstigen Befugnisse der Kommissionen, von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Bemühung um eine gütliche Beilegung durch Schlichtung oder im Rahmen des Gesetzes durch verbindliche Entscheidungen oder erforderlichenfalls auf der Grundlage der Vertraulichkeit;

b) Aufklärung der antragstellenden Partei über ihre Rechte, insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, und Förderung des Zugangs zu diesen;

c) Behandlung aller Beschwerden oder Petitionen beziehungsweise deren Weiterleitung an andere zuständige Stellen im Rahmen des Gesetzes;

d) Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, insbesondere durch Vorschlag von Änderungen oder Reformen von Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verwaltungspraktiken, insbesondere soweit diese zu den Schwierigkeiten geführt haben, denen die Petenten bei der Wahrung ihrer Rechte begeben sind.

48/135. Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die große Anzahl der im eigenen Land vertriebenen Menschen in der Welt und sich des ersten Problems bewußt, das dies für die internationale Gemeinschaft schafft,

unter Hinweis auf die einschlägigen Normen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des humanitären Völkerrechts,

im Bewußtsein der menschenrechtlichen wie auch humanitären Dimensionen des Problems der Binnenvertriebenen,

sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß das System der Vereinten Nationen umfassend Informationen über die Fragen des Schutzes der Menschenrechte und der Unterstützung der Binnenvertriebenen sammelt,

unter Begrüßung der Initiative, die die Menschenrechtskommission zu dieser Frage ergriffen hat, und insbesondere ihrer Resolution 1992/73 vom 5. März 1992³², in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Beauftragten zur Untersuchung der Menschenrechtsfragen im Zusammenhang mit Binnenvertriebenen zu ernennen, sowie der Resolution 1993/95 der Kommission vom 11. März 1993³³, in der sie den Generalsekretär ersuchte, seinen Beauftragten für zwei Jahre mit der Aufgabe zu betrauen, seine Arbeit mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Probleme der Binnenvertriebenen und möglicher langfristiger Lösungen fortzusetzen,

ingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, in denen ein umfassendes Konzept der internationalen Gemeinschaft für Flüchtlinge und Vertriebene gefordert wird,

mit Genugtuung über die Unterstützung, die dem Beauftragten des Generalsekretärs vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, von der Sekretariats-Hauptabteilung für humanitäre Angelegenheiten und von anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird,

sowie mit Genugtuung über den vom Exekutivausschuß des Programms des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gefaßten Beschluß, Binnenvertriebenen je nach dem Einzelfall und unter bestimmten Umständen Schutz und Hilfe zu gewähren,

Kenntnis nehmend von der umfassenden Studie des Beauftragten des Generalsekretärs¹⁶⁸, die der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundvierzigsten Tagung vorgelegt worden ist, und von den darin enthaltenen nützlichen Vorschlägen und Empfehlungen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs¹⁶⁹;

2. *ermutigt* den Beauftragten, über einen Dialog mit den Regierungen seine Überprüfung des Bedarfs Binnenvertriebener an internationalem Schutz und internationaler Hilfe, insbesondere auch die Zusammenstellung und Analyse der vorhandenen Regeln und Normen, fortzusetzen;

3. *bittet* den Beauftragten, Vorschläge und Empfehlungen hinsichtlich der Mittel und Wege vorzulegen, einschließlich der institutionellen Aspekte, wie Binnenvertriebenen wirksam Schutz und Hilfe gewährt werden kann;

4. *ruft* alle Regierungen auf, die Tätigkeiten des Beauftragten auch weiterhin zu unterstützen, legt ihnen nahe, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Beauftragten in ihr Land einzuladen, um ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Zusammenhang relevanten Fragen umfassender zu untersuchen und zu analysieren, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

5. *fordert* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Beauftragten bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

6. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/136. Not der Straßenkinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/126 vom 18. Dezember 1992,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/81 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

erfreut über die besondere Aufmerksamkeit, die den Rechten der Kinder von der in Wien vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte geschenkt wurde, und insbesondere erfreut über Abschnitt I Absatz 21 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder, einschließlich der Straßenkinder, ist,

erneut erklärend, daß Kinder eine besonders verwundbare Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen

Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

in der Erwägung, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Unterkunft und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

zutiefst besorgt über die wachsende Zahl von Straßenkindern weltweit und über das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

äußerst besorgt darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die gegen sie ausgeübte Gewalt das grundlegendste aller Rechte, nämlich das Recht auf Leben, bedrohen,

bestürzt darüber, daß weiterhin gravierende Straftaten dieser Art an Straßenkindern verübt werden,

in der Erwägung, daß die Regierungen dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Kinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

sowie in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch gegen die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und Gesetzesmaßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet des Rechtsvollzugs und in der Rechtspflege ergänzen sollen,

mit Genugtuung über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Not der Straßenkinder Publizität verschafft wird und daß man sich dieser Not zunehmend bewußt ist, sowie mit Genugtuung über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und bei der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür, daß sie ihre Anstrengungen fortsetzen,

ferner mit Genugtuung über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner nationalen Komitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuß für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

eingedenk der verschiedenen Ursachen für das Phänomen der Straßenkinder und für ihre Ausgrenzung, insbesondere auch Armut, Landflucht, Arbeitslosigkeit, Auflösung des Familienverbandes, Intoleranz und Ausbeutung, sowie eingedenk dessen, daß diese Ursachen häufig durch gravierende sozioökonomische Schwierigkeiten verschlimmert werden und sich ihre Lösung dadurch noch schwieriger gestaltet,

sowie eingedenk dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Staaten mit Nachdruck aufgefordert hat, gestützt auf die internationale Zusammenarbeit das akute Problem der Kinder in besonders schwierigen Umständen anzugehen, und daß sie mit Nachdruck eine Stärkung der nationalen und internationalen Mechanismen und Programme für die Verteidigung und den Schutz von Kindern, einschließlich Straßenkindern, gefordert hat,

in Anerkennung dessen, daß die Verhütung und Lösung bestimmter Aspekte dieses Phänomens auch im Kontext der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erleichtert werden könnte,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß weltweit über eine wachsende Zahl von Fällen berichtet wird, bei denen Straßenkinder als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Straßenkinder zu bemühen, Maßnahmen zu ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zukommen zu lassen;

3. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, die grundlegenden Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, zu achten und durch entsprechend dringliche Maßnahmen die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und die Folterung von Straßenkindern und die Gewalt gegen sie zu bekämpfen;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die strikte Einhaltung der Konvention über die Rechte des Kindes einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Lösung der Probleme der Straßenkinder darstellt, und fordert alle Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention nahe, dieses Problem bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes zu berücksichtigen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu stellen oder einen entsprechenden Bedarf anzumelden;

6. *bittet* den Ausschuß für die Rechte des Kindes *erneut*, die Möglichkeit einer allgemeinen Stellungnahme zu dem Problem der Straßenkinder in Erwägung zu ziehen;

7. *empfiehlt* dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zuständigen, mit der Kontrolle der Vertragseinhaltung beauftragten Organen, dieses immer größere Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammen-

zuarbeiten und sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der Straßenkinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte unterstützen, die sich positiv auf die Lage der Straßenkinder auswirken können;

9. *fordert* die Sonderberichterstatter, die Sonderbeauftragten und die Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten *auf*, im Rahmen ihrer Mandate der Not der Straßenkinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/137. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/120 vom 17. Dezember 1991,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ und im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, insbesondere der Verpflichtung der Vertragsstaaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen auf dem Gebiet der Rechtspflege, wie den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen¹⁷⁰, die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁷¹, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht¹⁷², die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft¹⁷³, die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte¹⁷⁴, das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener¹⁷³ und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener, den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁵, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schußwaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁷⁴, die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁷⁶, die Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen¹⁷⁷, die Regeln der Vereinten Nationen für den

Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁷⁸, die Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte¹⁷⁹, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁸⁰, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹⁸¹, den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen¹⁸² und den Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter¹⁸³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen annahm,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten im Bereich der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet worden ist, insbesondere in bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, das Recht auf ein faires Verfahren, die Anordnung eines Haftprüfungstermins, die Menschenrechte und Notstandssituationen, die Frage willkürlicher Inhaftierung, die Menschenrechte von inhaftierten Jugendlichen, die Privatisierung von Haftanstalten und die Frage der Straffreiheit von Tätern bei Menschenrechtsverletzungen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/39 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1993 mit dem Titel "Unabhängigkeit der Justiz"¹⁸⁴,

mit Genugtuung über die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1993/32 vom 5. März 1993 mit dem Titel "Die Rechtspflege und die Menschenrechte" und 1993/41 vom 5. März 1993 mit dem Titel "Die Menschenrechte in der Rechtspflege"¹³³,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie aus Abschnitt III der Resolution 1993/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 hervorgeht,

in Anerkennung dessen, daß die Rechtsstaatlichkeit und eine korrekte Rechtspflege Voraussetzungen für eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung sind,

sowie in Anerkennung der zentralen Rolle der Rechtspflege bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

im Bewußtsein der Bedeutung nationaler und regionaler zwischenstaatlicher Menschenrechtsorgane und -institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁸⁵,

eingedenk der Empfehlungen in bezug auf die Menschenrechte in der Rechtspflege in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege voll und wirksam anzuwenden;

3. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte zu den Hauptaufgaben aller Regierungen gehören;

4. *erkennt außerdem an*, daß die Rechtspflege, namentlich der Rechtsvollzug und die Anklagebehörden sowie insbesondere eine unabhängige Justiz und Anwaltschaft, in voller Übereinstimmung mit den geltenden Normen in internationalen Menschenrechtsurkunden für die umfassende und nichtdiskriminierende Verwirklichung der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung und für den Prozeß der Demokratie und bestandfähigen Entwicklung unerlässlich sind;

5. *fordert* alle Staaten *abermals auf*, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege bei der Ausarbeitung nationaler oder regionaler Strategien zu ihrer praktischen Umsetzung gebührend zu berücksichtigen und alles zu tun, um wirksame gesetzgeberische und andere Mechanismen und Verfahren sowie ausreichende Finanzmittel vorzusehen, damit eine wirksamere Anwendung dieser Regeln und Normen sichergestellt ist;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Beratungshilfe zur Verfügung zu stellen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nachdrücklich nahe*, Hilfesuchen von Staaten im Bereich der Rechtspflege im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte wohlwollend zu prüfen und die Koordinierung der diesbezüglichen Tätigkeiten zu stärken;

8. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang *nachdrücklich*, innerhalb des Systems der Beratenden Dienste und technischen Hilfe die Einrichtung eines umfassenden Programms zu erwägen, um den Staaten zu helfen, ausreichende innerstaatliche Strukturen aufzubauen und zu stärken, die einen unmittelbaren Einfluß auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit haben; ein solches Programm sollte auf Ersuchen der interessierten Regierungen innerstaatlichen Projekten für die Reform von Straf- und Besserungsanstalten, die Aus- und Fortbildung von Anwälten, Richtern und Sicherheitskräften in Menschenrechtsfragen und in jedem anderen Bereich, der für eine wohlfunktionierende Rechtsstaatlichkeit von Bedeutung ist, fachliche und finanzielle Hilfe gewähren;

9. *erkennt an*, daß die mit der Rechtspflege befaßten Institutionen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen sollten und daß die internationale Gemeinschaft in stärkerem Umfang technische und finanzielle Hilfe gewähren sollte;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen der betreffenden Regierungen die Gewährung von Beratungshilfe zu unterstützen, um die Förderung, den Schutz und die volle Wahrnehmung der Menschenrechte sicherzustellen;

11. *bittet* die internationale Gemeinschaft, positiv auf Ersuchen um finanzielle und fachliche Hilfe von Institutionen zu reagieren, die mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte befaßt sind, um deren nationale Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Normen in internationalen und sonstigen Menschenrechtsinstrumenten zu fördern und zu stärken;

12. *anerkennt* die wichtige Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen;

13. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, Fragen im Zusammenhang mit der Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei das Schwergewicht insbesondere auf die wirksame Anwendung der Regeln und Normen zu legen;

14. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/138. Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, in der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat,

in dem Bewußtsein, daß es notwendig ist, die Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen, wie in der Erklärung festgelegt wird,

in Anbetracht der Wichtigkeit der noch wirksameren Umsetzung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, was die Rechte aller Personen betrifft, einschließlich jener, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

mit Genugtuung über die Resolution 1993/24 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1993 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³³,

feststellend, daß die Resolutionen 1993/42 und 1993/43, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten am 26. August 1993 verabschiedet wurden¹⁸⁴, von der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung geprüft werden sollen,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische

Rechte⁵⁴ betreffend die Rechte der Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt, indem sie unter anderem die Erklärung gebührend berücksichtigen,

mit Besorgnis darüber, daß in vielen Ländern Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten immer häufiger und immer ernster werden und oft tragische Folgen haben,

feststellend, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Bedingungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, welche effektive Nichtdiskriminierung und Gleichheit für alle gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen, die die Menschenrechte von Minderheiten gefährden, zu verhindern und auf friedlichem Weg zu lösen,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen solche Personen leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

mit Genugtuung über die Initiativen mit dem Ziel, Informationen über die Erklärung zu verbreiten und das Verständnis derselben zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung¹⁸⁶,

eingedenk der Empfehlungen in Abschnitt II, Ziffer 25 bis 27 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien einstimmig verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

2. *bittet* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, wie in der Erklärung festgelegt zu fördern und zu schützen, namentlich durch die Erleichterung ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes;

3. *ruft* die Menschenrechtskommission *auf*, Mittel und Wege zu prüfen, um die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen;

4. *ruft* den Generalsekretär *auf*, durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte auf Antrag von Regierungen im

Rahmen des Programms für beratende Dienste und technische Hilfe des Zentrums Fachdienste auf dem Gebiet der Minderheitsfragen und der Menschenrechte sowie der Verhinderung und Lösung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen, die bei bestehenden oder potentiellen Situationen in Verbindung mit Minderheiten behilflich sein können;

5. *appelliert* an die Staaten, die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze der Erklärung zu fördern und gegebenenfalls anzuwenden;

6. *appelliert außerdem* an die Staaten, gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten in ihren Ländern angehören, im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *bittet* alle Vertragsorgane und Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, der Förderung und dem Schutz der in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten soweit angezeigt im Rahmen ihres Auftrags gebührende Beachtung zu schenken;

8. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

9. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über die Erklärung zu verbreiten und zur Förderung des Verständnisses derselben beizutragen, insbesondere auch gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/139. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

im Hinblick darauf, daß der Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Eine Agenda für den Frieden"¹⁸⁷ den Schutz der Menschenrechte als wichtiges Element des Friedens, der Sicherheit und des wirtschaftlichen Wohlergehens bezeichnet und die Bedeutung der präventiven Diplomatie unterstreicht,

zutiefst beunruhigt darüber, daß es in vielen Regionen der Welt in immer größerem Maßstab und Umfang zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und zutiefst beunruhigt über das Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

sich dessen bewußt, daß Menschenrechtsverletzungen zu den vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören,

zutiefst beunruhigt über die immer schwerere Belastung, die insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen und der internationalen Gemeinschaft als Ganzes durch diese plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme bei gleichzeitiger Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/70 vom 3. Dezember 1986, in der sie sich den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme¹⁸⁸ angeschlossen hat,

eingedenk ihrer Resolution 46/127 vom 17. Dezember 1991 und der Resolution 1993/70 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³ sowie aller früheren einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Kommission,

feststellend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht über die verstärkte Koordinierung der humanitären Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen¹⁸⁹ erklärt, daß in komplexen Notsituationen unbedingt humanitäre Hilfe gewährt werden muß, jedoch verbunden mit Maßnahmen, die an die eigentlichen Ursachen solcher Notsituationen herangehen, und daß die Schaffung des interinstitutionellen Frühwarn-Beratungsmechanismus sowohl der Verhütung als auch der Vorsorge dient,

außerdem feststellend, daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Einhaltung von Menschenrechtsnormen, Flüchtlingsbewegungen und Schutzproblemen ausdrücklich anerkannt hat,

1. *erinnert* daran, daß sie sich in ihrer Resolution 41/70 die Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme zu eigen gemacht hat, wozu unter anderem auch die Aufforderung an alle Staaten gehörte, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und diese Rechte und Freiheiten Angehörigen ihrer Bevölkerung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit, der Rasse, der Religion oder Sprache vorzuenthalten;

2. *bittet abermals* alle Regierungen sowie die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und humanitären Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen, die den ernststen Problemen, die sich aus der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen ergeben, wie auch den Ursachen dieser Abwanderungen gelten;

3. *ersucht* alle Regierungen, für die wirksame Anwendung der einschlägigen internationalen Rechtsakte, ins-

besondere auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Humanitätsrechts, Sorge zu tragen, da dies zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen beitragen würde;

4. *ersucht* alle Gremien der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, uneingeschränkt mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten und ihnen im Rahmen ihrer Mandate insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen, genauen Informationen über die Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme verursachen beziehungsweise sich auf diese auswirken;

5. *begrüßt* die Empfehlung in der Resolution 1993/70 der Menschenrechtskommission, wonach Sonderberichterstatte, Sonderbeauftragte und Arbeitsgruppen, die Fälle von Menschenrechtsverletzungen untersuchen, Gruppen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen, besondere Aufmerksamkeit schenken und gegebenenfalls der Kommission darüber Bericht erstatten und diesbezügliche Empfehlungen aussprechen sollen;

6. *stellt fest*, daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausdrücklich den direkten Zusammenhang zwischen der Einhaltung der Menschenrechtsnormen, Flüchtlingsbewegungen, Problemen des Schutzes und ihren Lösungen anerkannt hat;

7. *begrüßt* die Beiträge, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu den Beratungen der internationalen Menschenrechtsorgane geleistet hat, und ermutigt sie, danach zu trachten, diese Beiträge noch wirksamer zu gestalten;

8. *begrüßt außerdem* die von der Hohen Kommissarin am 3. März 1993 auf der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission abgegebene Erklärung, in der sie betonte, daß die internationale Gemeinschaft frühzeitig auf Menschenrechtssituationen reagieren müsse, die Flüchtlinge oder Vertriebene zu verursachen drohen oder deren freiwillige Rückkehr verhindern;

9. *ermutigt* Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Abkommen aus dem Jahr 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹¹⁴ und dem dazugehörigen Protokoll aus dem Jahr 1967¹¹⁵ beizutreten;

10. *stellt mit Genugtuung* fest, daß der Generalsekretär in seinem Bericht an die siebenundvierzigste Tagung der Generalversammlung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen die Notwendigkeit hervorgehoben hat, die Kapazität der Vereinten Nationen zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie auszubauen, um zur Verhütung humanitärer Krisen beizutragen¹⁸⁹;

11. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang ihre früheren Resolutionen über die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen und ersucht den Generalsekretär, beim weiteren Ausbau der Kapazität des Sekretariats zur Frühwarnung und präventiven Diplomatie der internationalen Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *stellt* in diesem Zusammenhang *fest*, daß massive Bevölkerungsbewegungen durch vielfältige und komplexe Umstände verursacht werden, was deutlich macht, daß die Frühwarnung ein intersektorales und multidisziplinäres Vorgehen erfordert;

13. *ermutigt* den Generalsekretär *insbesondere*, auch weiterhin die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme beschriebene Aufgabe wahrzunehmen, namentlich die laufende Überwachung aller potentiellen Abwanderungssituationen, und die Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe umzusetzen, die in ihrem Bericht über die Koordinierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frühwarnung in bezug auf mögliche Flüchtlingsströme¹⁹⁰ enthalten sind;

14. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, der Konsolidierung und Stärkung des Systems zur Durchführung von Frühwarnaktivitäten im humanitären Bereich hohen Vorrang einzuräumen und aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen hierfür die erforderlichen Ressourcen zuzuweisen, unter anderem dadurch, daß er die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Frühwarn-Koordinierungsstelle in diesem Bereich bestimmt und die Koordinierung zwischen den mit der Frühwarnung befaßten Dienststellen des Sekretariats und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt, damit unter anderem sichergestellt wird, daß wirksame Maßnahmen zur Feststellung von Menschenrechtsverletzungen getroffen werden, die für Massenabwanderungen mitverantwortlich sind;

15. *begrüßt* den Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen Mechanismus für regelmäßige interinstitutionelle Frühwarnkonsultationen der Vereinten Nationen in bezug auf mögliche Flüchtlings- und Vertriebenenströme zu schaffen, auf der Grundlage des Austauschs und der Analyse sachdienlicher Informationen zwischen den Organen der Vereinten Nationen und der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen für Maßnahmen, unter anderem mit dem Ziel, möglichen Ursachen für neue Flüchtlings- und Vertriebenenströme entgegenzuwirken;

16. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zur Koordinierungsstelle der interinstitutionellen Frühwarnkonsultationen der Vereinten Nationen zu machen;

17. *bittet* die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten *eindringlich*, alles zu tun, um wirksam als Koordinierungsstelle für interinstitutionelle Frühwarnkonsultationen zu fungieren;

18. *bittet* alle an dem interinstitutionellen Beratungsmechanismus beteiligten Organe *eindringlich*, uneingeschränkt an den Konsultationen teilzunehmen und die erforderlichen Mittel für ihre erfolgreiche Durchführung zur Verfügung zu stellen;

19. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen weiter zu verfolgen, um den vom Generalsekretär eingerichteten Frühwarnmechanismus zur Verhinderung neuer massiver Flüchtlings- und Vertriebenenströme zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über seine

verstärkte Rolle bei der Frühwarnung, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und der humanitären Hilfe, sowie auch über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme und den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

21. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung detaillierte Informationen über die programmatischen, institutionellen, administrativen und finanziellen Bemühungen sowie die Anstrengungen aufzunehmen, die auf der Führungsebene unternommen wurden, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme auszubauen und sich mit den diesen Wanderungsbewegungen zugrunde liegenden Ursachen auseinanderzusetzen;

22. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/140. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴ und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet⁴⁴,

bekräftigt die Wichtigkeit ihrer Resolution 45/95 vom 14. Dezember 1990, in der sie Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien annahm, und ihrer Resolution 46/119 vom 17. Dezember 1991, in der sie die Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung annahm,

mit Genugtuung die Resolution 1993/91 der Menschenrechtskommission mit dem Titel "Menschenrechte und Bioethik"³³ und den Kommissionsbeschluß 1993/113 mit dem Titel "Frage der Anschlußmaßnahmen zu den Richtlinien zur Regelung von automatisierten personenbezogenen Dateien"¹⁹¹ *gutheißen*, die am 10. März 1993 angenommen wurden,

mit Genugtuung über die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶, die auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien veranstalteten Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet worden sind,

sich dessen bewußt, daß jedermann das Recht hat, in den Genuß der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendungen zu gelangen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Kontext des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen zu achten,

im Hinblick darauf, daß sich bestimmte Weiterentwicklungen, vor allem in der Biomedizin, den Biowissenschaften und der Informationstechnologie nachteilig auf die Unversehrtheit, die Würde und die Menschenrechte des einzelnen auswirken können, und daß die illegale Ablagerung von giftigen und gefährlichen Stoffen und Abfällen potentiell eine ernste Bedrohung der Menschenrechte, des Lebens und der Gesundheit aller Menschen darstellt,

in der Erwägung, daß der Mensch im Zentrum der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung steht,

sich bewußt, daß die moderne Wissenschaft und Technik die Möglichkeit bieten, die materiellen Voraussetzungen für die Prosperität der Gesellschaft und die volle Entfaltung des Menschen zu schaffen,

in Anerkennung dessen, daß internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, damit die gesamte Menschheit in den Genuß der Errungenschaften des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt gelangen und deren Anwendung im Dienste des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts für alle Menschen von Nutzen sein kann,

davon überzeugt, daß es erforderlich ist, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine biowissenschaftliche Ethik zu entwickeln,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, daß die Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und das geistige Potential der Menschheit dazu genutzt werden, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *abermals auf*, durch die erforderlichen Maßnahmen, so unter anderem durch Maßnahmen gegen die unerlaubte Ablagerung von giftigen und gefährlichen Stoffen und Abfällen, dafür Sorge zu tragen, daß die Leistungen von Wissenschaft und Technik ausschließlich zum Wohle des Menschen genutzt werden und das ökologische Umfeld nicht belasten;

3. *betont* die Tatsache, daß viele wissenschaftliche Neuerkenntnisse und technologische Neuentwicklungen im Gesundheits-, Bildungs- und Wohnungswesen sowie in anderen sozialen Bereichen den Menschen als Erbe der Menschheit im Hinblick auf eine bestandfähige Entwicklung ohne weiteres zugänglich sein sollten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Aktivitäten und Programme durchgeführt worden sind, um die Achtung der Menschenrechte bei der Entwicklung der Biowissenschaften und der Biotechnik sicherzustellen und so einen Beitrag zu den Berichten des Generalsekretärs zu leisten, um welche die Menschenrechtskommission in Resolution 1993/91 und Beschluß 1993/113 ersucht hat;

5. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/141. Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, daß es gemäß der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ einzuhalten und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁵⁸ vollinhaltlich anzuwenden,

erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein allgemeingültiges und unveräußerliches Recht ist, das einen grundlegenden Bestandteil der Rechte des Menschen bildet,

die Auffassung vertretend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein vorrangiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung der nach Artikel 56 der Charta eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu handeln, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen,

betonend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet sein muß, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit,

sich bewußt, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß ihnen insofern gleiche Wichtigkeit zukommt,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

überzeugt, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß ihre Empfehlungen durch wirksame Maßnahmen aller Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden sollten,

in Anerkennung dessen, daß es für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte wichtig ist, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und technischer Hilfe durch das

Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere zuständige Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken,

entschlossen, die vorhandenen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit anzupassen, zu stärken und zu straffen,

aner kennend, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden müssen, um das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und die Ziele der allgemeinen Achtung vor den internationalen Menschenrechtsnormen und deren Einhaltung zu fördern,

erneut erklärend, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission die Organe sind, die für die Festlegung der Richtlinien und die Beschlußfassung auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte verantwortlich sind,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte laufend an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anzupassen, sowie der Notwendigkeit, seine Koordinierung, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie im Hinblick auf eine ausgewogene und bestandfähige Entwicklung für alle Menschen zu verbessern,

nach Behandlung der Empfehlung in Abschnitt II Ziffer 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

1. *beschließt*, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen;

2. *beschließt*, daß der Hohe Kommissar

a) eine Person von hohem sittlichen Ansehen sein muß, die sich durch persönliche Integrität und Sachverstand, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, auszeichnet und die durch ihr Vertrautsein mit unterschiedlichen Kulturen und ihre Aufgeschlossenheit für diese die Voraussetzungen erfüllt, die für die unparteiische, objektive, nichtselektive und effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Hohen Kommissars erforderlich sind;

b) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird, unter angemessener Berücksichtigung eines turnusmäßigen Wechsels auf geographischer Grundlage, und für eine auf vier Jahre befristete Amtszeit ernannt wird, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre;

c) den Rang eines Untergeneralsekretärs hat;

3. *beschließt außerdem*, daß der Hohe Kommissar

a) sein Amt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der anderen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des Völkerrechts wahrzunehmen hat und daß er innerhalb dieses Rahmens insbesondere auch die Pflicht hat, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und innerstaatliche Zuständigkeit der Staaten zu achten und die

universale Achtung vor allen Menschenrechten und deren Einhaltung zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Charta ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;

b) sich von der Erkenntnis leiten lassen muß, daß alle Menschenrechte – gleichviel, ob es sich um bürgerliche, kulturelle, politische, soziale oder wirtschaftliche Rechte handelt – allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Vorbedingungen zu berücksichtigen ist, die Staaten gleichwohl die Pflicht haben, unabhängig von ihrem jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

c) anerkennen muß, welche Wichtigkeit der Förderung einer ausgewogenen und bestandfähigen Entwicklung für alle Menschen und der Gewährleistung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegt ist;

4. *beschließt ferner*, daß der Hohe Kommissar unter der Richtliniengebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs der hauptverantwortliche Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein wird und daß im Rahmen der Gesamtzuständigkeit, der Befugnisse und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission der Hohe Kommissar die folgenden Aufgaben hat:

a) die effektive Ausübung aller bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte durch alle zu fördern und zu schützen;

b) die ihm von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und ihnen Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu verbessern;

c) die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern und zu schützen und die von den entsprechenden Organen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gewährte Unterstützung zu verbessern;

d) über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere geeignete Institutionen auf Antrag der Staaten und gegebenenfalls regionaler Menschenrechtsorganisationen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

e) die einschlägigen Bildungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren;

f) aktiv tätig zu werden, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt;

g) im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Achtung vor allen Menschenrechten sicherzustellen;

h) die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte zu verstärken;

i) die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren;

j) das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

k) die Gesamtaufsicht über das Zentrum für Menschenrechte zu führen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Menschenrechtskommission und, über den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung jährlich über seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit seinem Mandat Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, daß das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Genf angesiedelt wird, mit einem Verbindungsbüro in New York;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des jetzigen und der künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen die erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen bereitzustellen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/142. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/63 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission mit tiefem Dank von den Bemühungen des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission um die Wahrnehmung des Mandats hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba Kenntnis nahm,

Kenntnis nehmend von der Besorgnis, zu der die Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba Anlaß geben, wie aus dem Zwischenbericht hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat¹⁹²,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission hinsichtlich ihrer Resolution 1992/61 vom 3. März 1992³² insofern nicht zusammengearbeitet hat, als sie sich geweigert hat, dem Sonderbeauftragten einen Besuch Kubas zu gestatten, und Kenntnis nehmend von der in Anhang II des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters enthaltenen Antwort der Regierung, wo es heißt: "Wir weisen die Resolution 1992/61 mit Nachdruck zurück und können daher in keiner Weise bei ihrer Umsetzung mitwirken",

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht *ihre Anerkennung aus*;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters;

3. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen unwidersprochenen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission¹⁹³ und in seinem Zwischenbericht¹⁹² beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die von dem Sonderberichterstatter vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen und die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte zu ratifizieren, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen zu verfolgen und zu bestrafen, die mit der Meinungsfreiheit und dem Recht auf friedliche Vereinigung zusammenhängen, die Legalisierung unabhängiger Gruppen zu gestatten, die Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten, nationalen unabhängigen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren, die Urteile für politische Straftaten zu überprüfen und keine Vergeltungsmaßnahmen mehr gegen Personen zu ergreifen, die Ausreiseanträge stellen;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/143. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, der Konvention über die

Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/8 der Menschenrechtskommission vom 23. Februar 1993 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien"³³,

bestürzt über die wiederholten und bestätigten Berichte über weitverbreitete Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die systematische Anwendung dieser Praktiken gegen die muslimischen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina durch serbische Streitkräfte,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

in der Überzeugung, daß diese schändlichen Praktiken ein Mittel der Kriegführung darstellen, das von den serbischen Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der "ethnischen Säuberung" eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der "ethnischen Säuberung" eine Form des Völkermordes darstellt,

mit Genugtuung über die Initiativen, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien ergriffen hat, insbesondere seine umgehende Entsendung einer Sachverständigengruppe in das ehemalige Jugoslawien mit dem Auftrag, den Anschuldigungen von Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen nachzugehen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative des Europäischen Rates, schnellstens eine Mission zur Untersuchung der Behandlung muslimischer Frauen im ehemaligen Jugoslawien zu entsenden, und über den Bericht der Mission¹⁹⁷,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen der von dem Sonderberichterstatter entsandten Sachverständigengruppe¹⁹⁸ und der vom Europäischen Rat entsandten Mission,

mit Genugtuung über die Schaffung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

sowie mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über die Erkenntnisse des Sonderberichterstatters¹⁹⁹ und des Generalsekretärs, unterstützt von den Mitarbeitern des Sonderberichterstatters²⁰⁰, betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich die Opfer von Vergewaltigungen in Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gegenübersehen, sowie darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor als Mittel der Kriegführung eingesetzt werden,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung befürwortet und angewandt zu haben, wo angebracht von dem Internationalen Gericht abgeurteilt werden,

in Anerkennung der außerordentlichen Leiden der Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt und der Notwendigkeit, ihnen entsprechende Hilfe zukommen zu lassen,

unter Berücksichtigung der Resolution 37/3 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 24. März 1993²⁰¹,

mit Genugtuung über die Arbeit humanitärer Organisationen, die darauf gerichtet ist, die Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu unterstützen und ihre Leiden zu mildern,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *gibt ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß die systematische Praxis der Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung und als Instrument der "ethnischen Säuberung" gegen die Frauen und Kinder in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere gegen muslimische Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina, eingesetzt wird;

3. *verlangt*, daß die Beteiligten diese empörenden Handlungen, die eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977, darstellen, sofort einstellen und sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend der Verpflichtungen sicherzustellen, die sie aufgrund dieser Übereinkünfte und anderer anwendbarer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser verabscheuungswürdigen Praxis ein Ende gesetzt wird;

5. *erklärt erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen das

humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß mit Befehlsgewalt ausgestattete Personen, die nicht hinreichend sichergestellt haben, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Personen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles daranzusetzen, damit alle an diesen empörenden internationalen Verbrechen unmittelbar oder mittelbar Beteiligten im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens abgeurteilt werden;

7. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien¹⁹⁹;

8. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigung und Mißhandlung entsprechende Hilfe für ihre physische und psychische Rehabilitation zu gewähren;

9. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Sonderberichterstatter zu ersuchen, die Untersuchung der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, fortzusetzen;

10. *erklärt*, daß Vergewaltigung ein schändliches Verbrechen ist, und legt dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nahe, den Fällen der Opfer von Vergewaltigung in den Gebieten des bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gebührenden Vorrang zu geben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um allen künftigen Missionen freien und sicheren Zugang zu den Haftorten zu ermöglichen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung bis spätestens 31. Januar 1994 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/144. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu

schützen und den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/145 vom 18. Dezember 1992, in der sie ihre tiefe Besorgnis über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks zum Ausdruck gebracht hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolution 1991/74 der Menschenrechtskommission vom 6. März 1991³¹, in der die Kommission ihren Vorsitzenden ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, auf der Grundlage aller vom Sonderberichterstatter als sachdienlich erachteten Informationen, einschließlich der von den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen und aller von der Regierung Iraks bereitgestellten Stellungnahmen und Unterlagen, eine gründliche Untersuchung der Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks anzustellen,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, in denen die flagranten Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks verurteilt werden, so auch zuletzt der Resolution 1993/74 vom 10. März 1993³³, mit der die Kommission das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Kommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991, 706 (1991) vom 15. August 1991, 712 (1991) vom 19. September 1991 und 778 (1992) vom 2. Oktober 1992,

zutiefst betroffen über die massiven, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung Iraks, wie summarische und willkürliche Hinrichtungen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Verschwindenlassen, willkürliche Freiheitsentziehung, die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und die mangelnde Bindung an das Recht sowie die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und mangelnder Zugang zu Nahrungsmitteln und gesundheitlicher Versorgung,

sowie zutiefst betroffen über die Tatsache, daß chemische Waffen gegen die irakische Zivilbevölkerung eingesetzt worden sind, über die gewaltsame Vertreibung von Hunderttausenden von irakischen Zivilisten und die Zerstörung irakischer Städte und Dörfer sowie über die Tatsache, daß Zehntausende von vertriebenen Kurden in Lagern und Notunterkünften im Norden Iraks Zuflucht suchen mußten,

ferner *zutiefst betroffen* über die zunehmend schweren und ersten Menschenrechtsverletzungen der Regierung Iraks gegen die Zivilbevölkerung im Süden Iraks, insbesondere in den südlichen Marschen, von der ein großer Teil an der Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran Zuflucht gesucht hat,

insbesondere ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß es keine Anzeichen für eine Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtssituation in Irak gibt, und daher den Beschluß begrüßend, eine Gruppe von Menschenrechtsbeobachtern an Plätze zu entsenden, an denen sie zu einem besseren Informationsfluß und zu einer verbesserten Lagebeurteilung beitragen würden und bei der unabhängigen Verifizierung der Berichte über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein könnten,

bedauernd, daß die Regierung Iraks es nicht für notwendig erachtet, auf die Ersuchen einzugehen, dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in Irak einen Besuch zu gestatten, und feststellend, daß die Regierung sich dem Sonderberichterstatter gegenüber zwar formell kooperativ zeigt, daß sie ihre Kooperationsbereitschaft jedoch erheblich verbessern muß, insbesondere indem sie die Anfragen des Sonderberichterstatters hinsichtlich der von der Regierung verübten Handlungen, die mit den für Irak verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nicht vereinbar sind, voll beantwortet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission vorgelegten Zwischenbericht²⁰² und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *verurteilt entschieden* die massiven, äußerst schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und auf die der Sonderberichterstatter in seinen jüngsten Berichten eingeht, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, die planmäßig veranstalteten Massenexekutionen und -begräbnisse, die außergerichtlichen Tötungen, namentlich auch politische Morde, insbesondere im Norden Iraks, in den schiitischen Zentren im Süden und in den südlichen Marschen;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) das Verschwindenlassen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Inhaftierung, einschließlich der Inhaftierung von Frauen, älteren Menschen und Kindern, das systematische und routinemäßige Versäumnis, die gerichtlichen Verfahrensgarantien zu gewährleisten und die Bindung an das Recht zu wahren;

d) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie die Verletzungen der Eigentumsrechte;

e) die mangelnde Bereitschaft der Regierung Iraks, ihrer Verantwortung bezüglich der wirtschaftlichen Rechte der Bevölkerung nachzukommen;

3. *mißbilligt* die Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 706 (1991) und 712

(1991) zu kooperieren, und sein Versäumnis, der irakischen Bevölkerung den Zugang zu einer angemessenen Nahrungsmittelversorgung und gesundheitlichen Versorgung zu gewährleisten;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*, alle der willkürlichen Freiheitsentziehung unterworfenen Personen sofort freizulassen, darunter auch Kuwaiter und Angehörige anderer Staaten;

5. *fordert* Irak als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit ist, welche die Vereinten Nationen mit der Gewährung von humanitärer Hilfe an das Volk Iraks leisten, und *fordert* Irak *auf*, den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen im ganzen Land freien Zugang zu gewähren, wozu auch die Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen gehört, unter anderem durch die fortgesetzte Durchführung der von den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks unterzeichneten Vereinbarung;

7. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die gegen die Kurden gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen, die sich nach wie vor auf das Leben des gesamten irakischen Volkes auswirken;

8. *gibt außerdem ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über das erneute Vorkommen schwerer Menschenrechtsverletzungen im Süden Iraks, das Ergebnis einer Politik, die sich insbesondere gegen die in den Marschen lebenden Araber richtet, von denen viele im Ausland Zuflucht gesucht haben;

9. *begrüßt* die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an die Grenze zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran, und *fordert* die Regierung Iraks *auf*, unverzüglich und vorbehaltlos der Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern im ganzen Land, insbesondere im Gebiet der südlichen Marschen, zuzustimmen;

10. *gibt ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über alle Binnenembargos, die grundsätzlich keine Ausnahmen für humanitäre Bedürfnisse ermöglichen und die eine ausgewogene Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindern, und *fordert* die Regierung Iraks, die hierfür die alleinige Verantwortung trägt, *auf*, diese Embargos aufzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen überall in Irak Hilfe zukommen zu lassen;

11. *bittet* die Regierung Iraks *erneut nachdrücklich*, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Schicksal von Zehntausenden von Verschwundenen nachzugehen;

12. *bedauert*, daß die Regierung Iraks es verabsäumt hat, zufriedenstellende Antworten in bezug auf die dem Sonderberichterstatter zur Kenntnis gebrachten Menschenrechtsverletzungen zu geben, und fordert die Regierung auf, uneingeschränkt zu kooperieren und unverzüglich umfassend und detailliert zu antworten, damit der Sonderberichterstatter die entsprechenden Empfehlungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Irak abgeben kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede Unterstützung zu gewähren, die er zur Wahrnehmung seines Mandats benötigt;

14. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak während ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/145. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich zuletzt Resolution 47/146 vom 18. Dezember 1992, sowie der Resolutionen der Menschenrechtskommission, namentlich zuletzt Resolution 1993/62 vom 10. März 1993³³, und der Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, namentlich zuletzt Resolution 1993/14 vom 20. August 1993²⁰³,

feststellend, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran auf das Ersuchen des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission um Informationen betreffend die behaupteten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zwar geantwortet, ihm jedoch nicht gestattet hat, dem Land einen vierten Besuch abzustatten, um sich aus erster Hand vor Ort Informationen über die derzeitige Situation der Menschenrechte dort zu beschaffen,

erneut erklärend, daß die Regierungen für die Morde und die Überfälle verantwortlich sind, die von ihren Bevollmächtigten auf Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates verübt wurden, wie auch für die Anstiftung zur Begehung derartiger Handlungen beziehungsweise deren Billigung oder vorsätzliche Duldung,

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Sonderbeauftragten, daß genügend Beweise vorliegen, um eine weitere internationale Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran völlig zu rechtfertigen²⁰⁴,

sowie im Hinblick darauf, daß die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten in ihrer Resolution 1993/14 die flagranten Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, zu denen es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin kommt,

ferner Kenntnis nehmend von den abschließenden Feststellungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassen- und Diskriminierung, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und bürgerliche Rechte zur Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission²⁰⁵ sowie von den darin enthaltenen Erwägungen und Feststellungen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die auch weiterhin aus der Islamischen Republik Iran gemeldet werden;

3. *verleiht insbesondere ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Hauptpunkte der Kritik, die der Sonderbeauftragte in bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vorgebracht hat, nämlich die große Anzahl der Hinrichtungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Normen der Rechtspflege, die mangelnden Verfahrensgarantien, die diskriminierende Behandlung bestimmter Gruppen von Staatsbürgern aufgrund ihrer religiösen Überzeugung, insbesondere der Baha'i, deren Existenz als Religionsgemeinschaft bedroht ist, und die Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit, sowie darüber, daß Frauen, wie der Sonderbeauftragte feststellt, noch immer diskriminiert werden;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die weitere Anwendung der Todesstrafe, die nach den Ausführungen des Sonderbeauftragten mit übermäßiger Häufigkeit verhängt wird;

5. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis außerdem Ausdruck* über die fortgesetzten Todesdrohungen gegen den Staatsangehörigen eines anderen Staates, dessen Fall im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnt wird, sowie die Drohungen gegen andere Personen, die an seiner Tätigkeit Anteil haben, wobei diese Drohungen allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, Aktivitäten der im Zwischenbericht des Sonderbeauftragten erwähnten Art gegen im Ausland lebende Angehörige der iranischen Opposition zu unterlassen;

7. *bedauert*, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran es dem Sonderbeauftragten noch immer nicht gestattet hat, dem Land einen Besuch abzustatten, und daß er somit seinen Auftrag nicht voll erfüllen konnte, da ihm nicht volle Unterstützung gewährt wurde;

8. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem nachdrücklich*, die bestehenden Abkommen mit internationalen humanitären Organisationen umzusetzen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die von dem Sonderbeauftragten in den Abschnitten IV und V seines Zwischenberichts aufgeworfenen Menschenrechtsprobleme zu untersuchen und zu beheben, insbesondere was die Rechtspflege und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens anbelangt;

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, die internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, dessen Vertragspartei die Islamische Republik Iran ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch religiöse Gruppen, in den Genuß der in diesen Instrumenten anerkannten Rechte gelangen;

11. *stimmt* der Auffassung des Sonderbeauftragten zu, der zufolge die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin international überwacht werden sollte;

12. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, mit dem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zukommen zu lassen;

14. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Baha'i, während ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/146. Die Menschenrechtssituation in Somalia

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der internationalen Menschenrechtsscharta²⁰⁶ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind,

zutiefst besorgt über die Situation in Somalia, namentlich die beträchtlichen Schäden und Zerstörungen in Dörfern und Städten, die schweren Schäden, die der Infrastruktur des Landes durch den Bürgerkrieg zugefügt wurden, und die weiterhin weitverbreitete Funktionsunfähigkeit zahlreicher öffentlicher Einrichtungen und Dienste und das Fehlen einer staatlichen Stelle, die die Achtung selbst der grundlegendsten Menschenrechte sicherstellt,

die Verluste an Menschenleben in Somalia *beklagend* und die Angriffe auf das Personal der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Somalia, die manchmal Tote und Schwerverletzte zur Folge hatten, *mißbilligend*,

unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Januar 1992, alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die

Resolution 47/167 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1992 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/86 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

in Würdigung der Bemühungen, welche die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die humanitären Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die Länder der Region und die regionalen Organisationen weiter in Somalia unternehmen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen über die Verhältnisse in Somalia²⁰⁷, datiert vom 26. Oktober 1993,

1. *spricht* dem unabhängigen Sachverständigen *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Verhältnisse in Somalia, in dem dieser vermerkt, daß die Menschenrechtsverletzungen aufgrund des Fehlens einer rechenschaftspflichtigen Regierung und mangelnder Infrastruktureinrichtungen zugenommen haben;

2. *fordert* alle somalischen Konfliktparteien *mit Nachdruck auf*, ihre Verpflichtung auf das Übereinkommen von Addis Abeba vom 27. März 1993 zu bekräftigen;

3. *fordert* alle Somalier *mit Nachdruck auf*, gemeinsam auf Frieden und Sicherheit in Somalia hinarbeiten und allen Somaliern den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren;

4. *fordert* alle Parteien *auf*, Zivilpersonen, Personal der Vereinten Nationen und Mitarbeiter humanitärer Organisationen vor Mord, Folter und willkürlicher Inhaftierung zu schützen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, nach der Wiederherstellung der politischen Stabilität und Sicherheit in Somalia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Einsetzung einer aus zur Verfügung stehenden Mitteln der Vereinten Nationen finanzierten Gruppe von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern einzusetzen, mit dem Auftrag, Beschwerden entgegenzunehmen und Berichte von Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und zu untersuchen und diese, soweit angebracht, an das Menschenrechtszentrum des Sekretariats weiterzuleiten, mit dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu verhüten;

6. *beschließt*, sich auf ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter mit dieser Frage zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/147. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.213 (XXVIII) über die Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den afrikanischen Staaten, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer im Juni und Juli 1992 in Dakar abgehaltenen achtundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁰⁸, sowie unter Hinweis auf die Erklärung AHG/Decl.1 (XXVI), die auf der im Juli 1990 in Addis Abeba abgehaltenen sechsundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁰⁹,

tief besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die zum Teil in den Berichten beschrieben sind, welche die Sonderberichterstatter für die Frage der Folter und für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen der neunundvierzigsten Tagung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben²¹⁰,

beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans nicht für eine eingehende unparteiische Untersuchung der Tötung von für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätigen sudanesischen Staatsangehörigen gesorgt hat, obwohl sie ihre Absicht bekundet hat, eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission zu bilden,

besorgt darüber, daß Berichten zufolge Flugzeuge der Regierung Sudans am 12. November 1993 den Landestreifen in Thiet angegriffen haben, wobei drei Mitarbeiter von Hilfsorganisationen verletzt wurden, und ferner besorgt über Berichte über die Beschießung von zivilen Gebieten in Loa und Pageri am 23. November 1993, die möglicherweise Tote und Verletzte gefordert hat,

zutiefst besorgt darüber, daß der Zivilbevölkerung der Zugang zu humanitärer Hilfe erschwert wird, was eine Bedrohung menschlichen Lebens und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, jedoch mit Genugtuung darüber, daß der Dialog zwischen der Regierung Sudans und anderen Parteien, den Geberregierungen und privaten internationalen freiwilligen Hilfswerken über die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern fortgesetzt wird, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, daß dieser Dialog zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Auslieferung von humanitären Hilfsgütern führen wird,

höchst beunruhigt über die zahlreichen Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige von Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

sowie höchst beunruhigt über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in Nachbarländer und im Bewußtsein der für diese Länder dadurch verursachten Belastung, jedoch mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Anstrengungen, die auch weiterhin unternommen werden, um den Flüchtlingen zu helfen, wodurch die Belastung der Gastländer gemindert wird,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es unerlässlich ist, der schwerwiegenden Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Sudan, namentlich der Situation in den Nubabergen, ein Ende zu setzen,

in Anerkennung der Tatsache, daß in den letzten drei Jahrzehnten zahlreiche Flüchtlinge aus mehreren Nachbarländern in Sudan Aufnahme gefunden haben,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen und andere humanitäre Organisationen unternehmen, um hilfsbedürftigen Sudanesen humanitäre Hilfe zu gewähren,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission unternimmt, und ihn zu seinem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Sudan²¹¹ beglückwünschend,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiterhin fortdauernden schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Sudan, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, zwangsweisen Vertreibungen und Folterungen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Ziffer 24 des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan, worin der Sonderberichterstatter erklärt, die Regierung Sudans habe mit ihm zusammengearbeitet, insofern als sie die von ihm erbetenen Zusammenkünfte arrangiert habe, und habe darüber hinaus seine Reisen an Orte erleichtert, die er besuchen wollte;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Repressalien der Regierung Sudans gegen alle diejenigen, die zum Sonderberichterstatter Kontakt aufgenommen oder dies versucht haben;

4. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, und fordert alle Parteien auf, zusammenzuarbeiten, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten;

5. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Menschenrechtsdokumente, insbesondere die Internationalen Menschenrechtspakte und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, deren Vertragspartei Sudan ist, einzuhalten und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch die Mitglieder aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

6. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁹⁶ gemeinsamen Artikels 3, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor willkürlichen Inhaftierungen, Mißhandlung, Folterung und summarischer Hinrichtung;

7. *dankt* den humanitären Organisationen für die Arbeit, die sie leisten, um Vertriebenen und Opfern der Dürre und des Konflikts in Sudan zu helfen, und fordert alle Parteien auf, das Personal humanitärer Hilfsorganisationen zu schützen;

8. *fordert* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission für außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen *auf*, der Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, erneut nachzugehen;

9. *verlangt* von der Regierung Sudans eine umfassende Erklärung für die Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters zu behindern, insbesondere die Mißhandlung von Personen, die zu ihm Kontakt aufgenommen oder dies versucht haben;

10. *fordert* die Regierung Sudans *außerdem auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische staatliche Hilfsorganisationen tätig waren, durch die unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird, die für die Tötungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und den Familien der Opfer eine gerechte Entschädigung zu gewähren;

11. *fordert* die Regierung Sudans *ferner auf*, die Gegebenheiten im Zusammenhang mit den Luftangriffen vom 12. und 23. November 1993 zu untersuchen und dazu unverzüglich eine Erklärung abzugeben;

12. *fordert* alle an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten Regelung des bürgerkriegsähnlichen Konflikts zu unternehmen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten des sudanesischen Volkes sicherzustellen und so die erforderlichen Voraussetzungen für die Beendigung der Abwanderung sudanesischer Flüchtlinge in die Nachbarländer zu schaffen und ihre baldige Rückkehr nach Sudan zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um den diesbezüglichen Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern;

13. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, die die Staatschefs der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung (Äthiopien, Eritrea, Kenia und Uganda) derzeit auf regionaler Ebene unternehmen, um den Konfliktparteien in Sudan bei der Herbeiführung einer friedlichen Regelung behilflich zu sein;

14. *fordert* die Regierung Sudans und die anderen Parteien *auf*, internationalen Organisationen, humanitären Organisationen und Geberregierungen die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an die Zivilbevölkerung zu gestatten und die jüngsten Initiativen der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu unterstützen;

15. *empfiehlt*, die ernste Menschenrechtssituation in Sudan zu verfolgen, und bittet die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung vordringlich mit dieser Frage zu befassen;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/148. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich gebeten wurden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu garantieren,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und dem Rest der Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, in der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die Möglichkeit der möglichst baldigen Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

sowie daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 47/110 vom 16. Dezember 1992 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹² über den Stand der Internationalen Konvention zum

Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;

2. *begrüßt es*, daß einige Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/149. Die Menschenrechtssituation in El Salvador

Die Generalversammlung,

geleitet von den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/140 vom 18. Dezember 1992 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³ sowie von der Erklärung des Vorsitzenden der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 20. August 1993 über die Unterstützung des Friedensprozesses in El Salvador²¹³ sowie die Resolution 888 (1993) des Sicherheitsrats vom 30. November 1993,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs und des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador,

in der Überzeugung, daß die vollständige und zügige Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen aufgrund der Friedensabkommen notwendig ist, um die volle Achtung vor den Menschenrechten und die Konsolidierung des in El Salvador in Gang befindlichen Aussöhnungs- und Demokratisierungsprozesses zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Tatsache, daß die Mehrzahl der Abkommen von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional bereits umgesetzt wurden,

dennoch *besorgt* darüber, daß noch immer Probleme bestehen und daß es bei der Durchführung mehrerer in der Resolution 832 (1993) des Sicherheitsrats vom 27. Mai 1993 erwähnter wichtiger Bestimmungen der Friedensabkommen noch immer zu Verzögerungen kommt und daß es außerdem bei der Durchführung der Bestimmungen in bezug auf die öffentliche Sicherheit einige Unregelmäßigkeiten gegeben hat,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den jüngsten Gewalttätigkeiten in El Salvador, die unter Umständen auf eine Wiederbetätigung der illegalen bewaffneten Gruppen hindeuten und die, wenn nichts dagegen unternommen wird, dem Friedensprozeß in El Salvador, namentlich den für März 1994 anberaumten Wahlen, schaden könnten,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den an Mitgliedern der verschiedenen politischen Parteien, einschließlich der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional und der Alianza Republicana Nacionalista, verübten Morden und den gegen sie gerichteten Drohungen, die allem Anschein nach politisch motiviert sind,

in dieser Hinsicht *mit Genugtuung* über die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, mit dem Ziel, einen Mechanismus zur Untersuchung illegaler bewaffneter Gruppen und ihres möglichen Zusammenhangs mit dem Wiederaufflammen der politischen Gewalt zu schaffen,

feststellend, daß El Salvador in eine entscheidende Phase des Friedensprozesses eingetreten ist und daß die politischen Parteien soeben mit dem Wahlkampf für die für März 1994 anberaumten Wahlen begonnen haben, die in einem Klima des Friedens stattfinden sollen,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, daß eine Reform des Gerichtswesens eingeleitet wurde und daß nicht nur die jetzt zur Billigung vorliegenden Reformen, sondern auch die von der Wahrheitskommission empfohlenen Reformen²¹⁴ durchgeführt werden, die dazu beitragen sollen, daß die derzeit bestehende Strafflosigkeit aufgehoben und somit die Herrschaft des Rechts voll wiederhergestellt wird,

unter Hinweis auf die Rolle, die dem Amt des Nationalen Anwalts für die Verteidigung der Menschenrechte bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte zufällt,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft alle Bemühungen genau verfolgen und auch weiterhin unterstützen muß, die darauf gerichtet sind, den Frieden zu konsolidieren, die volle Achtung vor den Menschenrechten zu gewährleisten und El Salvador wiederaufzubauen,

1. *spricht* der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie ihre Verpflichtungen zum größten Teil erfüllt und eine Reihe von Hindernissen überwunden haben, die sich bei der Durchführung ihrer Abkommen ergeben haben;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen nur zum Teil durchgeführt worden sind, und fordert daher die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí *auf*, ihre Bemühungen zu verstärken, mit dem Ziel, das Programm für

die Übertragung von Grund und Boden, das Programm für die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, die Schaffung der nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei sowie die Einsammlung der für den ausschließlichen Gebrauch der Angehörigen der Streitkräfte ausgegebenen Waffen und die Verabschiedung des Gesetzes über private Sicherheitsdienste wie vereinbart innerhalb der vorgeschlagenen Fristen abzuschließen;

3. *verurteilt* die möglicherweise politisch motivierten Gewalthandlungen der letzten Zeit, die von den verschiedenen Sektoren der salvadorianischen Gesellschaft abgelehnt worden sind, und hält es für unzulässig, daß diese von einer kleinen Minderheit begangenen Handlungen die bei der Durchführung der Abkommen erzielten Fortschritte gefährden und die Abhaltung freier Wahlen im März 1994 behindern;

4. *unterstützt* in diesem Zusammenhang die Bemühungen, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Regierung El Salvadors unternimmt, um, wie von der Wahrheitskommission empfohlen²¹⁴, sofort eine unparteiische, unabhängige und glaubwürdige Untersuchung der illegalen bewaffneten Gruppen einzuleiten, und bittet alle Teile der Gesellschaft in El Salvador nachdrücklich um ihre Kooperation bei dieser Untersuchung;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Erklärung vom 5. November 1993 mit dem Titel "Verpflichtung der Präsidentschaftskandidaten auf Frieden und Stabilität in El Salvador", in der sich die Kandidaten unter anderem feierlich zur Aufrechterhaltung des konstruktiven Fortgangs des Friedensprozesses und zur Erfüllung aller in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet und jede politisch motivierte Gewalttätigkeit oder Einschüchterung abgelehnt haben;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, zur Konsolidierung des Friedens und zur Herbeiführung der vollen Achtung vor den Menschenrechten in El Salvador beizutragen, indem sie die vollinhaltliche Einhaltung der Friedensabkommen unterstützen;

7. *spricht* dem Generalsekretär und seinem Beauftragten sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador *erneut ihren Dank aus* für die wichtige Arbeit, die sie leisten, und versichert sie ihrer Unterstützung, damit sie auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, die zur erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen beitragen;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, welche die Regierungen Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas, die die Gruppe der Freunde des Generalsekretärs bilden, sowie die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auch weiterhin zur Unterstützung derjenigen Maßnahmen unternehmen, die der Generalsekretär zur Zeit zur Konsolidierung des Friedensprozesses in El Salvador ergreift;

9. *stellt fest*, daß sich die Menschenrechtssituation in El Salvador, wie der Generalsekretär bemerkt, auch weiterhin relativ ambivalent entwickelt, da es einerseits weiterhin Anzeichen einer Besserung gibt, andererseits jedoch die Verstöße andauern, insbesondere was das Recht auf Leben betrifft, und die Fähigkeit des Gerichtssystems, derartige

Verstöße aufzuklären und zu bestrafen, auch weiterhin zu wünschen übrig läßt;

10. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, umgehend großzügige finanzielle Beiträge zu gewähren, und so die Erfüllung aller Aspekte der Friedensabkommen, einschließlich des Plans für den nationalen Wiederaufbau, zu unterstützen;

11. *bittet nachdrücklich* die Regierung El Salvadors und alle anderen an dem Wahlprozeß beteiligten Institutionen, alles Erforderliche zu tun, damit ein Klima geschaffen wird, das dazu beiträgt, daß die für März 1994 anberaumten Wahlen frei, repräsentativ und unverfälscht sind, da sie ein Schlüsselement bei der Konsolidierung des Friedensprozesses darstellen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/150. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ und anderen anwendbaren Menschenrechtsinstrumenten genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß "der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt [bildet]",

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/144 vom 18. Dezember 1992,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³², in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen mit der Aufgabe, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu politischen Führern, die ihrer Freiheit beraubt worden sind, sowie zu deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Wege zur Übertragung der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/73 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschloß, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherungen, sie werde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

sowie ernsthaft besorgt über die Menschenrechtsverletzungen, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor in Myanmar kommt, insbesondere die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, Folterungen, Zwangsarbeit, den Mißbrauch von Frauen, die Einschränkungen der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, und die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, die vor allem gegen ethnische und religiöse Minderheiten gerichtet sind,

im Hinblick darauf, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung von Myanmar, namentlich auch von ihrem Beitritt zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, und von der Freilassung mehrerer politischer Gefangener als Reaktion auf die von der internationalen Gemeinschaft, unter Einschluß der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. November 1993 über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen aus Bangladesch nach Myanmar,

ferner feststellend, daß zwischen der Regierung Myanmars und mehreren Gruppen ethnischer und religiöser Minderheiten in Myanmar eine Waffenruhe erzielt worden ist,

1. dankt dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für seinen Zwischenbericht²¹⁵ und die darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. beklagt, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

3. bittet die Regierung Myanmars erneut nachdrücklich, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen im Einklang mit dem Willen des Volkes, wie er in den 1990 abgehaltenen demokratischen Wahlen zum Ausdruck gekommen ist, alles Erforderliche zur Wiederherstellung der Demokratie zu unternehmen und sicherzustellen, daß die politischen Parteien ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

4. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Feststellung des Sonderberichterstatters in bezug auf die Volksversammlung, es seien im Hinblick auf die Übertragung der Macht an eine frei gewählte Zivilregierung keine erkennbaren Fortschritte erzielt worden²¹⁶;

5. stellt in dieser Hinsicht außerdem mit Besorgnis fest, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Vertreter von der Teilnahme an den Tagungen der zur Ausarbeitung der Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung geschaffenen Volksversammlung ausgeschlossen war und daß eines der Ziele der Volksversammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen;

6. fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die freie Teilnahme am politischen Prozeß zu ermöglichen und insbesondere durch die Übertragung der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter den Übergang zur Demokratie zu beschleunigen;

7. bittet die Regierung Myanmars nachdrücklich, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowie den Schutz der Rechte der Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit, der Praxis der Folterung, des Mißbrauchs von Frauen und der Zwangsarbeit sowie dem Verschwindenlassen und summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

8. appelliert an die Regierung Myanmars, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ zu werden;

9. betont, wie wichtig es ist, daß die internationalen humanitären Organisationen freien und vertraulichen Zugang zu den Gefangenen haben;

10. bedauert die harten Strafen, die in jüngster Zeit über eine Reihe von Dissidenten verhängt wurden, so auch über Personen, die hinsichtlich der Verfahren der Volksversammlung abweichende Ansichten geäußert haben;

11. bedauert außerdem, daß zwar eine Reihe von politischen Gefangenen freigelassen wurden, daß zahlreichen politischen Führern jedoch noch immer ihre Freiheit und ihre Grundrechte vorenthalten werden;

12. fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, die Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi, die sich im fünften Jahr der Haft ohne Gerichtsverfahren befindet, sowie andere politische Führer und noch verbleibende politische Gefangene sofort bedingungslos freizulassen;

13. fordert die Regierung Myanmars auf, die Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und insbesondere die Verpflichtungen aus dem den Abkommen gemeinsamen Artikel 3 uneingeschränkt zu achten und sich die von unparteiischen humanitären Organisationen unter Umständen angebotenen Dienste zunutze zu machen;

14. ermutigt die Regierung Myanmars, die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 5. November 1993 vollinhaltlich umzusetzen und durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sicherzustellen, daß die Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende nehmen, und die rasche Repatriierung der Flüchtlinge und ihre volle Wiedereingliederung in Sicherheit und Würde zu erleichtern;

15. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution behilflich zu sein und der Generalver-

sammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/151. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 vom 24. November 1992 und 47/143 vom 18. Dezember 1992,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹ verankerten Grundsätzen,

in dem Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle und entschlossen, Menschenrechtsverletzungen, wo auch immer diese auftreten, genau zu verfolgen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Rechtsakten festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/68 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat ihres Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern, damit er der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorlegen kann,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht, den die von den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten eingesetzte Internationale Zivilmission in Haiti²¹⁷ im Einklang mit der Resolution 47/20 B der Generalversammlung vom 20. April 1993 vorgelegt hat,

tief besorgt über die seit dem 29. September 1991 in Haiti zu verzeichnenden schwerwiegenden Vorkommnisse, die zu einer plötzlichen und gewaltsamen Störung des dortigen demokratischen Prozesses geführt und den Verlust von Menschenleben und die Verletzung der Menschenrechte zur Folge gehabt haben,

besorgt über den Exodus haitianischer Staatsangehöriger aus Haiti, der auf die sich seit dem 29. September 1991 verschlechternde politische und wirtschaftliche Lage zurückzuführen ist,

zutiefst beunruhigt über die Fortdauer und die Verschlimmerung der schweren Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, des gewaltsamen Verschwindenlassens, der Folter und Vergewaltigung, der willkürlichen Freiheitsentziehung und der Verweigerung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit,

tief besorgt über die Zunahme der gegen die Regierung Haitis gerichteten Gewalt- und Einschüchterungshandlungen,

insbesondere die Ermordung des Justizministers, François Guy Malary, die zu dem vorübergehenden Abzug der Internationalen Zivilmission beigetragen haben,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Internationalen Zivilmission, deren Präsenz in Haiti schwerwiegendere Verletzungen der Menschenrechte verhütet hat, und in Befürwortung ihrer frühestmöglichen Rückkehr nach Haiti,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni Celli, *ihre Anerkennung aus* für seinen Bericht über die Menschenrechtssituation in Haiti²¹⁸ und unterstützt die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *verurteilt erneut* den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide und die Anwendung von Gewalt und militärischem Zwang sowie die sich daran anschließende Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti;

3. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die vollständige Umsetzung der Vereinbarung von Governors Island²¹⁹, die von allen Parteien unterzeichnet wurde, für die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Haiti unverzichtbar ist und daß die Weigerung einer der Parteien, diese Vereinbarung umzusetzen, zu einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation geführt hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die weiter andauernde Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Haiti während des Jahres 1993 und die daraus resultierende Zunahme der Verletzungen der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴, in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention: "Pakt von San José (Costa Rica)"²²⁰ und in anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Menschenrechte;

5. *verurteilt* die immer wieder auftretenden flagranten Menschenrechtsverletzungen, die unter der nach dem Staatsstreich vom 29. September 1991 an die Macht gelangten illegalen Regierung begangen werden, insbesondere die summarischen Hinrichtungen, politischen Morde, willkürlichen Freiheitsentziehungen, Folterungen, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, Vergewaltigungen, Beschränkungen der Bewegungs-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Pressefreiheit sowie die Unterdrückung öffentlicher Demonstrationen, in denen die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide verlangt wird;

6. *fordert* die baldige Rückkehr der Internationalen Zivilmission nach Haiti, damit weitere Menschenrechtsverletzungen verhindert werden;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf das Schicksal der haitianischen Staatsangehörigen, die aus Haiti flüchten, und ersucht sie um ihre Unterstützung für die Bemühungen, die unternommen werden, um ihnen behilflich zu sein;

8. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für seine Tätigkeit zugunsten der aus Haiti flüchtenden haitianischen Staatsangehörigen, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Anstrengungen auch weiterhin finanziell und materiell zu unterstützen;

9. ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre humanitäre Hilfe für das Volk von Haiti fortzusetzen und zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Generalsekretärs, eine Gruppe von zusätzlichem Personal für humanitäre Maßnahmen nach Haiti zu entsenden;

10. beschließt, die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti während ihrer neunundvierzigsten Tagung weiter zu verfolgen und sich damit im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Informationen weiter zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/152. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁹⁶ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/141 vom 18. Dezember 1992 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von der Resolution 1993/66 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern, und ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1993/275 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1993, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde²²¹,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen der Regierung Afghanistans zur Herbeiführung vollständigen Friedens und vollständiger Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, noch immer eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, welche noch immer das Ziel wahlloser militärischer Angriffe der rivalisierenden Gruppen ist, und die zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der Binnenvertriebenen geführt hat,

besorgt darüber, daß die in dem Land herrschende Situation hinsichtlich der politischen und rechtlichen Ordnung die Sicherheit der Angehörigen aller ethnischen und religiösen Gruppen, einschließlich der Minderheiten, beeinträchtigt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Meldungen über Verletzungen der in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ verankerten Rechte, wie des Rechts auf Leben, Freiheit, persönliche Sicherheit und Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit,

in großer Sorge über die Verletzung der Menschenrechte von Frauen durch die kriegführenden Parteien in Afghanistan und über den Mangel an Achtung, der ihnen und ihrer Ehre, ihrer körperlichen Unversehrtheit und ihrer Würde nach den Angaben des Sonderberichterstatters entgegengebracht wird,

besorgt über Berichte, wonach rivalisierende Gruppen Inhaftierte, darunter mehrere Angehörige der früheren Regierung, aus politischen Gründen in Haft halten, insbesondere in Gefängnissen, die von politischen Parteien unterhalten werden,

feststellend, daß noch viel zu tun bleibt, damit die Behandlung der Gefangenen den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 entspricht,

zutiefst besorgt darüber, daß die Repatriierung afghanischer Flüchtlinge im Jahr 1993 aufgrund der in Afghanistan herrschenden Situation drastisch zurückgegangen ist, und in der Hoffnung, daß die Verhältnisse in Afghanistan es denjenigen, die noch im Exil leben, gestatten werden, so bald wie möglich heimzukehren,

in dem Bewußtsein, daß Frieden und Sicherheit in Afghanistan die Voraussetzung für die erfolgreiche Repatriierung der etwa vier Millionen Flüchtlinge bilden, insbesondere die Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung und die Bildung einer frei und demokratisch gewählten Regierung, die Beendigung der bewaffneten Konfrontation in Kabul und einigen Provinzen, die Räumung der in vielen Teilen des Landes angelegten Minenfelder, die Wiederherstellung einer wirksamen öffentlichen Gewalt im ganzen Land und den Wiederaufbau der Wirtschaft,

feststellend, daß die von dem Islamischen Staat Afghanistan erlassene Generalamnestie ohne jedwede Diskriminierung angewandt werden sollte und daß die von rivalisierenden Gruppen ohne Gerichtsverfahren auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehaltenen Gefangenen bedingungslos freigelassen werden sollten,

in Würdigung der Aktivitäten, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das

Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden sowie nichtstaatliche Organisationen zugunsten des Volkes von Afghanistan durchführen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters²²² und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

mit Genugtuung darüber, daß es dem Sonderberichterstatter möglich war, Kabul, die Hauptstadt von Afghanistan, zu besuchen,

1. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan in Anbetracht der derzeit dort herrschenden Umstände gegenüber dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Afghanistan bewiesen haben;

2. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, welche die Behörden in Afghanistan insbesondere gegenüber dem Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan und gegenüber internationalen Organisationen, wie beispielsweise den Sonderorganisationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, bewiesen haben;

3. *bittet* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich*, gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen alles zu tun, um als einzige Möglichkeit zur Herbeiführung des Friedens und der vollständigen Wiederherstellung der Menschenrechte in Afghanistan eine umfassende politische Lösung zu erzielen, die beruht auf der freien Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch das Volk, insbesondere durch freie und unverfälschte Wahlen, die Einstellung der bewaffneten Konfrontation und die Schaffung von Bedingungen, die den etwa vier Millionen Flüchtlingen so bald wie möglich die freie, sichere und ehrenhafte Rückkehr in ihre Heimat ermöglichen, wann immer sie dies wünschen, und die allen Afghanen die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestattet;

4. *begrüßt* alle Bemühungen, die unternommen werden, um eine umfassende und friedliche politische Lösung für den Konflikt in Afghanistan zu finden;

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich einen Entwaffnungsprozeß einzuleiten, der eine Grundvoraussetzung für eine Lösung des Konfliktes darstellt, wie dies auch in dem von den afghanischen Parteien am 7. März 1993 in Islamabad unterzeichneten Afghanischen Friedensübereinkommen²²³ beschlossen wurde;

6. *bittet* die Vereinten Nationen, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und unter gebührender Berücksichtigung der afghanischen Traditionen beratende Dienste und technische Hilfe für die Ausarbeitung einer Verfassung, die international akzeptierte Menschenrechtsgrundsätze enthalten sollte, sowie für die Durchführung direkter Wahlen anzubieten;

7. *erkennt an*, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte wesentliche Elemente bei der Herbeiführung einer umfassenden Lösung der Krise in Afghanistan sein sollten, und *fordert* alle afghanischen Parteien auf, die Menschenrechte zu achten;

8. *bittet* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich*, die anerkannten humanitären Normen, wie sie in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 verankert sind, einzuhalten, keine Waffen mehr gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen, alle Zivilpersonen vor Vergeltungsmaßnahmen und Gewalttätigkeit, insbesondere vor Mißhandlung, Folterung und summarischen Hinrichtungen, zu schützen und die gleichzeitige Freilassung von Gefangenen zu beschleunigen, gleichviel, wo sie inhaftiert sind;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen sicherzustellen, damit ihre Ehre und Würde im Einklang mit den Bestimmungen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Recht gewährleistet sind;

10. *fordert* alle Staaten und Beteiligten *auf*, alles zu tun, um ihren Beschluß 47/428 vom 16. Dezember 1992 mit dem Titel "Kriegsgefangene und Vermißte infolge des Krieges in Afghanistan" umzusetzen, und *fordert* sie auf, alles zu tun, damit alle Kriegsgefangenen, insbesondere die früheren sowjetischen Kriegsgefangenen, sofort freigelassen werden, wie dies in Artikel 118 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen²²⁴ vorgesehen ist, in Anbetracht der Tatsache, daß die Feindseligkeiten, in welche die ehemalige Sowjetunion verwickelt war, von Rechts wegen und tatsächlich beendet sind, und damit außerdem insbesondere nach den zahlreichen Afghanen gesucht wird, die infolge des Krieges noch immer vermißt werden;

11. *fordert mit Nachdruck* die bedingungslose Freilassung aller Gefangenen, die von den rivalisierenden Gruppen ohne Gerichtsverhandlung auf afghanischem Hoheitsgebiet in Haft gehalten werden, und *fordert* die Schließung der von politischen Parteien unterhaltenen Gefängnisse;

12. *fordert* die Behörden in Afghanistan *auf*, gründliche Nachforschungen über das Schicksal derjenigen Personen anzustellen, die im Verlauf des Konflikts verschwunden sind, Amnestie-Erlasse in gleicher Weise auf alle Inhaftierten anzuwenden, die Dauer der Untersuchungshaft zu verkürzen, alle Gefangenen, insbesondere Untersuchungsgefangene oder in Resozialisierungszentren für Jugendliche in Gewahrsam gehaltene Personen, im Einklang mit den vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedeten Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen¹⁷⁶ zu behandeln und auf alle Verdächtigten oder Verurteilten Artikel 14 Absatz 3 d) und die Absätze 5 und 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴ anzuwenden;

13. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, Afghanistan ausreichende humanitäre Hilfe zu gewähren, um so zur Linderung des Leids der Flüchtlinge und insbesondere zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen und Kindern beizutragen;

14. *appelliert eindringlich* an alle Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen, die Durchführung der vom Koordinator für humanitäre und wirtschaftliche Unterstützungsprogramme in bezug auf Afghanistan geplanten Projekte sowie die Programme des Hohen Kommissars der

Vereinten Nationen für Flüchtlinge, insbesondere die Pilotprojekte für die Rückführung von Flüchtlingen, auch weiterhin zu fördern;

15. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Mitgliedstaaten, die humanitären Organisationen und alle Beteiligten, bei der Minensuche und Minenräumung voll zusammenzuarbeiten, um den Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere und ehrenhafte Rückkehr an ihre Heimstätten zu erleichtern;

16. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der humanitären Organisationen zu gewährleisten, die an der Durchführung der humanitären und wirtschaftlichen Hilfsprogramme der Vereinten Nationen in bezug auf Afghanistan und der Programme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mitwirken, damit weitere beklagenswerte Vorfälle wie diejenigen vermieden werden, die unter dem genannten Personal Menschenleben gekostet haben;

17. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sobald sich die Situation normalisiert hat, auf Einladung der afghanischen Regierung den Zustand des Museums von Kabul und der staatlichen Archive zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das kulturelle Erbe Afghanistans zu erhalten;

18. *empfiehlt* die Übersetzung des Berichts des Sonderberichterstatters in die Sprachen Dari und Paschtu;

19. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede benötigte Unterstützung zu gewähren;

21. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in Afghanistan auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/153. Die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien: Menschenrechtsverletzungen in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁵, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵ sowie anderen Rechtsakten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ zum Schutz

von Kriegsoffizieren und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶, sowie den Grundsätzen und Verpflichtungen, welche die Vertragsstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen sind,

zutiefst besorgt über die menschliche Tragödie, die sich im Hoheitsgebiet der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) abspielt, sowie über die fortgesetzten massenhaften und systematischen Verletzungen der Menschenrechte in weiten Teilen dieser Gebiete, insbesondere in den Gebieten Bosniens und Herzegowinas, die unter der Kontrolle der bosnischen Serben stehen,

eingedenk ihrer Resolution 47/147 vom 18. Dezember 1992, der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/S-1/1 vom 14. August 1992²²⁵, 1992/S-2/1 vom 1. Dezember 1992²²⁶ und 1993/7 vom 23. Februar 1993³³ sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

insbesondere unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 771 (1992) vom 13. August 1992, 780 (1992) vom 6. Oktober 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993, in denen der Rat unter anderem verlangt hat, daß alle Parteien und anderen Beteiligten im ehemaligen Jugoslawien sofort alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellen und unterlassen, den Generalsekretär ersucht hat, eine Sachverständigenkommission einzusetzen, um Informationen über im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangene schwere Verstöße gegen dieses Recht zu prüfen und zu analysieren, und beschlossen hat, ein internationales Gericht zur Verfolgung der für diese Verstöße Verantwortlichen zu schaffen;

mit Genugtuung über die Einsetzung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Ernennung des Leiters der Anklagebehörde,

sowie mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats 824 (1993) vom 6. Mai 1993 und 836 (1993) vom 4. Juni 1993, in denen der Rat erklärt hat, daß Sarajewo, Tuzla, Zepa, Gorazde, Bihac, Srebrenica und deren umliegende Gebiete als Sicherheitszonen behandelt werden sollen und daß den internationalen humanitären Organisationen freier und ungehinderter Zugang zu diesen Zonen gewährt werden soll,

ferner mit Genugtuung über die Zwischenberichte und Empfehlungen des Sonderberichterstatters²²⁷,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Staaten, die mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zusammengearbeitet haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/80 vom 16. Dezember 1992, in der sie die "ethnische Säuberung" und alle Gewalthandlungen, die dem Rassenhaß entspringen, ohne Einschränkung verurteilt und erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen hat, daß diejenigen, die Handlungen der "ethnischen Säuberung" begehen oder die Begehung solcher Handlungen anordnen, individuell dafür verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen, sowie auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter

anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der "ethnischen Säuberung" eine Form des Völkermordes darstellt,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen des Sonderberichterstatters sowie des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters für außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, des Sonderberichterstatters für die Frage der Folter und des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, die ihn auf seinen Missionen begleitet haben,

in *Unterstützung* der Bemühungen, die im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auch weiterhin unternommen werden, um eine friedliche Lösung zu finden,

mit *Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Zeit unternimmt, um ihre Präsenz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) wiederherzustellen und so weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, und mit tiefer Besorgnis über den Beschluß der Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die Langzeit-Beobachtermissionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina, wo die Menschenrechtssituation auch weiterhin zu großer Besorgnis Anlaß gibt, des Landes zu verweisen,

sowie mit *Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Europäische Union unter anderem durch ihre Beobachtermissionen unternimmt, um die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien zu fördern,

ernsthaft besorgt über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und insbesondere über die Fortdauer der verabscheuungswürdigen Praxis der "ethnischen Säuberung", welche die unmittelbare Ursache der weitaus meisten dort verübten Menschenrechtsverletzungen ist und deren Hauptopfer die praktisch von der Vernichtung bedrohte muslimische Bevölkerung ist,

in *Anbetracht* der gegen die Bevölkerung albanischen Ursprungs im Kosovo gerichteten diskriminierenden Politiken, Maßnahmen und Gewalthandlungen und in dem Bewußtsein, daß die Situation dort zu einer gewaltsamen Auseinandersetzung eskalieren könnte,

unter *nachdrücklicher Zurückweisung* von Politiken und Ideologien, die auf "ethnische Säuberung" und die Förderung jedweder Form von Haß aufgrund der Rasse oder der Religion abzielen,

höchst beunruhigt darüber, daß es sich bei dem Konflikt in Bosnien und Herzegowina zwar nicht um einen Religionskonflikt handelt, daß er aber dennoch von der systematischen Zerstörung und Entweihung von Moscheen, Kirchen und anderen Kultstätten sowie sonstigen Stätten des kulturellen Erbes geprägt ist, insbesondere in Gebieten, die unter der Kontrolle der bosnischen Serben und der bosnischen Kroaten stehen oder gestanden haben,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet der Nachfolgestaaten des

ehemaligen Jugoslawien *ihre Anerkennung aus* zu seinen Berichten²²⁷;

2. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis Ausdruck* über die detaillierten Berichte des Sonderberichterstatters über massive und systematische Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro);

3. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Schlußfolgerungen des Sonderberichterstatters über die humanitäre Katastrophe, die Bosnien und Herzegowina in diesem Winter droht;

4. *verurteilt aufs schärfste* die von allen Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) begangenen Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, wobei sie anerkennt, daß die Führung in den unter der Kontrolle der Serben stehenden Gebieten in Bosnien und Herzegowina und Kroatien, die Kommandeure der serbischen paramilitärischen Kräfte sowie die politischen und militärischen Führer in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Hauptverantwortung für die meisten dieser Verstöße tragen;

5. *verurteilt* die einzelnen vom Sonderberichterstatter aufgeführten Verstöße, die weitgehend im Zusammenhang mit der "ethnischen Säuberung" begangen werden und zu denen Tötungen, Folterungen, Mißhandlungen, willkürliche Durchsuchungen, Vergewaltigungen, Verschwindenlassen, die Zerstörung von Häusern und andere Gewalthandlungen oder Gewaltdrohungen gehören, durch die Einzelpersonen zum Verlassen ihrer Heimstätten gezwungen werden sollen, ebenso wie Berichte über Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Internierungen;

6. *verurteilt außerdem* den unterschiedslosen Beschuß von Städten und Zivilgebieten, die systematische Terrorisierung und Ermordung von Nichtkombattanten, die Zerstörung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen, die Belagerung von Städten und den Einsatz von Militärgewalt gegen die Zivilbevölkerung und gegen Hilfsoperationen seitens aller Parteien, wobei sie anerkennt, daß die bosnischen Serben, die sich diese Taktiken zur Politik gemacht haben, und die bosnischen Kroaten dafür die Hauptverantwortung tragen;

7. *unterstützt* die Feststellung des Sicherheitsrats, daß alle diejenigen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um sie vor Gericht zu stellen;

8. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, den Sonderberichterstatter und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 827 (1993) geschaffen wurde, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und in der Bundesre-

publik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) begangenen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den Urheber dieser Verstöße, namentlich auch schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, zur Verfügung zu stellen, damit der Leiter der Anklagebehörde, wo dies angezeigt erscheint, die Verfolgung einleiten kann;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Zahl der verschwundenen und vermißten Personen in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und fordert alle Parteien erneut auf, alles zu tun, um den Verbleib dieser Vermißten zu klären;

10. *fordert mit Nachdruck*, daß die fortgesetzte Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort beendet wird und insbesondere daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihren Einfluß bei den selbsternannten serbischen Behörden in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien geltend machen, um der Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort ein Ende zu setzen und ihre Auswirkungen rückgängig zu machen;

11. *bittet die Regierung Kroatiens nachdrücklich*, ihren Einfluß bei den selbsternannten kroatischen Behörden in Bosnien und Herzegowina geltend zu machen, um der Praxis der "ethnischen Säuberung" sofort ein Ende zu setzen und ihre Auswirkungen rückgängig zu machen;

12. *erklärt erneut*, daß die Staaten für Menschenrechtsverletzungen, die in ihrem Auftrag handelnde Personen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Staates begehen, verantwortlich zu machen sind;

13. *verleiht ihrer rückhaltlosen Unterstützung Ausdruck* für die Opfer dieser Verletzungen, bekräftigt das Recht aller Personen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, erachtet alle unter Nötigung zustande gekommenen Rechtshandlungen betreffend das Eigentum an Vermögenswerten und andere damit zusammenhängende Fragen für null und nichtig und erkennt an, daß die Opfer der "ethnischen Säuberung" das Recht auf eine angemessene Wiedergutmachung für die erlittenen Schäden haben, und bittet alle Parteien nachdrücklich, ihre diesbezüglichen Übereinkommen einzuhalten;

14. *verurteilt insbesondere* die im Zusammenhang mit Internierungen verübten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, namentlich die Tötungen, die Folterungen und die systematische Praxis der Vergewaltigung, und fordert mit Nachdruck, daß unter internationaler Aufsicht alle in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) willkürlich oder widerrechtlich internierten Personen sofort freigelassen werden;

15. *verlangt* die sofortige Schließung aller Internierungszentren, die nicht im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 stehen;

16. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sofort die Standorte aller Lager, Gefängnisse und anderen Internierungsorte im Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens und Montenegros bekanntzugeben, und bittet nachdrücklich darum, daß dem Internationalen Komitee, dem

Sonderberichterstatte und seinem Personal, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Beobachter- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sofortiger, ungehinderter und ständiger Zugang zu solchen Internierungsorten gewährt wird;

17. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), insbesondere im Kosovo, wie in den Berichten des Sonderberichterstatters beschrieben, und verurteilt nachdrücklich die dort vorkommenden Menschenrechtsverletzungen;

18. *verurteilt nachdrücklich* insbesondere die diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo und die Verletzungen ihrer Menschenrechte sowie die großangelegte Unterdrückung durch die serbischen Behörden, namentlich

a) das brutale Vorgehen der Polizei gegen Personen albanischer Herkunft, die willkürlichen Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und Festnahmen, die Folterungen und Mißhandlungen während der Internierung und die Diskriminierung im Justizwesen, was zu einer Atmosphäre der Gesetzlosigkeit führt, in der kriminelle Handlungen, insbesondere gegen Personen albanischer Herkunft, ungestraft begangen werden;

b) die diskriminierende Amtsenthebung von Beamten albanischer Herkunft, insbesondere in der Polizei und der Richterschaft, die Massenentlassung von Personen albanischer Herkunft aus leitenden und Verwaltungspositionen und anderen qualifizierten Positionen in staatlichen Unternehmen und öffentlichen Institutionen, einschließlich Lehrern in dem von Serben geleiteten Schulsystem, und die Schließung von albanischen Sekundarschulen und Universitäten;

c) die willkürliche Inhaftierung von Journalisten albanischer Herkunft, die Schließung von albanischsprachigen Massenmedien und die diskriminierende Entfernung von Personal albanischer Herkunft aus den lokalen Rundfunk- und Fernsehstationen;

d) die von der serbischen Polizei und den serbischen Militärs ausgeübte Unterdrückung;

19. *bittet* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich*,

a) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenrechtsverletzungen, die gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo begangen werden, sofort ein Ende zu setzen, insbesondere den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, der willkürlichen Inhaftierung, der Anwendung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie den summarischen Hinrichtungen;

b) alle diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben, insbesondere Rechtsvorschriften, die seit 1989 in Kraft getreten sind;

c) die demokratischen Institutionen im Kosovo wiederherzustellen, namentlich das Parlament und die Justiz;

d) den Dialog mit der Bevölkerung albanischer Herkunft wiederaufzunehmen, namentlich unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien;

20. *bittet* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *außerdem nachdrücklich*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen albanischer Herkunft im Kosovo zu achten, und ist der Auffassung, daß die Menschenrechte im Kosovo am besten durch die Wiederherstellung seiner Autonomie gewährleistet werden können;

21. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über den Bericht des Sonderberichterstatters über die im Sandschak und in der Wojwodina begangenen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die körperlichen Drangsalierungen, die Entführungen, das Inbrandsetzen von Häusern, die Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, die Einziehung von Vermögensgegenständen, die willkürlichen Inhaftierungen, die Auflösung politischer Parteien und andere diskriminierende Praktiken zugunsten der serbischen Bevölkerung, die darauf abzielen, die ethnische Zusammensetzung dieser Gebiete zu verändern;

22. *fordert* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, einer internationalen Präsenz zur Überwachung der Menschenrechte die sofortige Einreise, insbesondere in das Kosovo, zu gestatten, und bittet sie *nachdrücklich*, ihre Weigerung zu überdenken, den Missionen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina zu gestatten, und mit der Konferenz zusammenzuarbeiten, indem sie die für die Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser Missionen erforderlichen praktischen Maßnahmen ergreifen, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 855 (1993) vom 22. Februar 1993 verlangt hat, um die Ausweitung des Konflikts auf diese Gebiete zu verhindern;

23. *erklärt erneut*, daß alle Konfliktparteien im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, daß unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine friedliche Verhandlungslösung gefunden wird, fordert mit Nachdruck, daß Menschenrechtsbelangen im Friedensprozeß die entsprechende Priorität eingeräumt wird, und fordert die Parteien auf, alle im Rahmen der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen sofort durchzuführen und so bald wie möglich eine gerechte und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

24. *bittet nachdrücklich* alle Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Schutztruppe der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Sonderorganisationen, die Staaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die über Informationen verfügen, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere laufend alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen und genauen Informationen im Zusammenhang mit der Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) zur Verfügung zu stellen;

25. *bittet nachdrücklich* alle Staaten und zuständigen Organisationen, die Umsetzung der in den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen zu erwägen, und

a) begrüßt insbesondere den Aufruf des Sonderberichterstatters, humanitäre Hilfskorridore zu schaffen, um Zehntausende von Menschen vor dem drohenden Tod zu bewahren, insbesondere im Hinblick darauf, daß viele Gebiete mit Einbruch des Winters nicht zugänglich sind;

b) unterstützt die Aufforderung des Sonderberichterstatters, die Internierten sofort unter sicheren Bedingungen freizulassen;

c) lenkt die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit, der Politik der "ethnischen Säuberung" wirksam entgegenzutreten, die von allen Seiten betrieben wird, insbesondere von den Streitkräften der bosnischen Serben, die sich den Einsatz dieser Taktiken zur Politik gemacht haben, sowie von den Streitkräften der bosnischen Kroaten;

d) unterstützt das an die kroatischen Behörden gerichtete Ersuchen des Sonderberichterstatters, gegen diejenigen, die in der Enklave von Medak Menschenrechtsverletzungen begangen und gegen die Normen des humanitären Völkerrechts verstoßen haben, vorzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Verantwortlichen zu bestrafen und solche Vorfälle in der Zukunft zu verhindern;

e) begrüßt die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung betreffend die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit vom 18. November 1993, in der die Unterzeichner feierlich übereingekommen sind, die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der internationalen humanitären Organisationen unter sicheren Bedingungen zu gewährleisten, und die anlässlich eines am 29. November 1993 im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf abgehaltenen Treffens feierlich bekräftigt wurde;

26. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, alles Erforderliche zu tun, um die vollständige und wirksame Koordination der Aktivitäten aller Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und bittet die mit der Situation im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) befaßten Organe, sich eng mit dem Sonderberichterstatter und dem Internationalen Gericht abzustimmen;

27. *bittet* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich*, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Mittel alle für die Durchführung seines Mandats erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm insbesondere eine Anzahl von im Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stationierten Mitarbeitern beizugeben, die ausreicht, um die wirksame laufende Überwachung der dortigen Menschenrechtssituation und die Koordination mit anderen beteiligten Organen der Vereinten Nationen, namentlich auch der Schutztruppe der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch sonst jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

29. *fordert* die beteiligten Staaten *auf*, mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

30. *bittet* den Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts zu erwägen, seiner Dienststelle Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen beizugeben;

31. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts Sachverständige zur Verfügung zu stellen, namentlich Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen;

32. *bittet* die Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung, den Sonderberichtersteller zu ersuchen, der Generalversammlung auf deren neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

33. *beschließt*, die Untersuchung dieser Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/154. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁹,

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²²⁸, einschließlich Teil III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993³³,

ingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Leitvorstellungen und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird²²⁸,

mit Genugtuung über die Wahlen im Mai 1993 und den Amtsantritt der Regierung des Königreichs Kambodscha,

1. *begrüßt* die Schaffung einer operativen Präsenz des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha, mit dem Ziel,

a) die Durchführung von Programmen für Ausbildung, technische Hilfe und beratende Dienste zu beaufsichtigen und ihren Fortbestand zu gewährleisten;

b) der aus den Wahlen hervorgegangenen Regierung Kambodschas auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Ver-

pflichtungen aufgrund der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, denen sie vor kurzem beigetreten ist, einschließlich der Ausarbeitung von Berichten an die zuständigen Überwachungsausschüsse, behilflich zu sein;

c) echten Menschenrechtsgruppen in Kambodscha Unterstützung zu gewähren;

d) zur Schaffung beziehungsweise Stärkung innerstaatlicher Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

e) auch weiterhin bei der Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

f) auch weiterhin bei der Ausbildung von Personen behilflich zu sein, die für die Rechtspflege zuständig sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz aller effektiven Maßnahmen den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha zu gewährleisten und im Rahmen der den Vereinten Nationen insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ausreichende Mittel zur Finanzierung der operativen Präsenz des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha bereitzustellen;

3. *begrüßt es außerdem*, daß der Generalsekretär einen Sonderbeauftragten ernannt hat, mit dem Auftrag, die in Ziffer 6 der Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission genannten Aufgaben wahrzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte diese Aufgaben rasch ausführen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

6. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer neunundvierzigsten Tagung fortzusetzen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/155. Die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/115 vom 16. Dezember 1992,

unter Berücksichtigung der Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben²²⁹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfeh-

lungen der nach Estland und Lettland entsandten Ermittlungsmissionen der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die Unterstützung, welche die Regierungen von Estland und Lettland den verschiedenen internationalen Ermittlungsmissionen gewährt haben;

3. *stellt fest*, daß es ungelöste Probleme gibt, die große Bevölkerungsgruppen verschiedener ethnischer Herkunft betreffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über die Menschenrechtssituation in Estland und Lettland unterrichtet zu halten, und beschließt, die Frage auf einer ihrer künftigen Tagungen zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/156. Notwendigkeit wirksamer internationaler Maßnahmen zur Verhinderung des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Konvention über die Rechte des Kindes, die sie in ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder²³¹ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren²³¹, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, sowie unter Hinweis darauf, daß sich die Staaten in der Erklärung feierlich verpflichtet haben, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder Vorrang einzuräumen, um so zum Wohl jeder Gesellschaft beizutragen,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁸, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen wirksame Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution, Kinderpornographie sowie andere Formen sexuellen Mißbrauchs gefordert werden,

eingedenk der Resolution 1992/74 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1992³², mit der die Kommission das Aktionsprogramm zur Verhütung von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verabschiedet hat,

in Anerkennung der gewaltigen Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet unternehmen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Ausschuß für die Rechte des Kindes und der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie,

tief besorgt über das hartnäckige Fortbestehen der Praxis der Heranziehung von Kindern zu Prostitution, sexuellem Mißbrauch und anderen Tätigkeiten, die häufig auch eine Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern darstellen können,

zutiefst beunruhigt über das hartnäckige Fortbestehen der Praxis des Kinderhandels und anderer Praktiken, die verbunden sein können mit dem Verschwindenlassen von Kindern, rechtswidrigen Adoptionen, der Aussetzung von Kindern, Kindesraub und Entführungen für kommerzielle Zwecke,

mit Bedauern darüber, daß eine der Hauptschwierigkeiten, auf die der Sonderberichterstatter gestoßen ist, der Mangel an Informationen über diese Frage ist,

eingedenk der unterschiedlichen Ursachen, die sich auf das Entstehen und das Fortbestehen dieser besonderen Umstände auswirken, einschließlich insbesondere Armut, Naturkatastrophen und bewaffnete Konflikte, sowie deren nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte des Kindes,

die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, auf nationaler und internationaler Ebene die Anstrengungen zu verdoppeln, um die Rechte des Kindes in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen,

mit dem Ausdruck ihres Interesses an den Studien, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters,

1. *verleiht ihrer großen Besorgnis Ausdruck* über die zunehmende Anzahl von Vorfällen, die sich in der ganzen Welt im Zusammenhang mit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ereignen;

2. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, auch weiterhin nach Lösungen sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser abwegigen Praktiken zu verstärken;

3. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters, der von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen, und bittet ihn *nachdrücklich*, seine Bemühungen im Hinblick auf die Erfüllung seines Auftrags fortzusetzen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm behilflich zu sein, indem sie ihm alle erbetenen Informationen zur Verfügung stellen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes zu werden, und fordert die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Konvention zu ergreifen;

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Einsetzung einer Arbeitsgruppe in Erwägung zu ziehen, deren Auftrag darin bestehen würde, mit Vorrang und in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter die Ausarbeitung von Leitlinien für den möglichen Entwurf einer Konvention über Fragen im Zusammenhang mit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie die grundlegenden Maßnahmen zu untersuchen, die zur Verhütung und Beseitigung dieser ernstesten Probleme notwendig sind;

7. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, Ziffer 6 zur Stellungnahme an den Ausschuß für die Rechte des Kindes weiterzuleiten;

8. *bittet* den Sonderberichtersteller, sich im Rahmen seines Mandats auch weiterhin mit den wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Faktoren zu befassen, die sich auf dieses Phänomen auswirken;

9. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller und der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind" zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/157. Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989, in der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat, und ihrer Resolution 3318 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, mit der sie die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt verkündet hat,

daran erinnernd, daß die Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁹⁵ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁹⁶ sowie Artikel 38 der Konvention über die Rechte des Kindes den Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung bieten,

unter Hinweis auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder²³¹ und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den 90er Jahren²³¹, die von dem im September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden, und unter Betonung der Notwendigkeit der Anwendung ihrer Bestimmungen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die vom 11. bis 29. Januar 1993 in Genf abgehaltene dritte Tagung²³² des Ausschusses für die Rechte des Kindes, insbesondere deren Empfehlung an die Generalversammlung, der Generalsekretär möge Mittel und Wege untersuchen, wie der Schutz der Kinder vor den schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte verbessert werden kann,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1993/83 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1993³³,

eingedenk dessen, daß die geplante Studie des Generalsekretärs auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrückliche Unterstützung gefunden hat, wie aus Abschnitt II Ziffer 50 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁶ hervorgeht,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten in beklagenswerter Weise verschlechtert hat, und überzeugt, daß sofortige und konzertierte Maßnahmen geboten sind,

in der Überzeugung, daß die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder des besonderen Schutzes der internationalen Gemeinschaft bedürfen und daß alle Staaten auf die Milderung ihrer Not hinwirken müssen,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die Organe und Organisationen sowie andere zuständige zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf diesem Gebiet leisten,

1. *gibt ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* über die tragische Situation, in der sich Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von bewaffneten Konflikten befinden;

2. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, in denen den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderer Schutz und eine besondere Behandlung eingeräumt werden, voll zu achten;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, daß die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durch geeignete konkrete Maßnahmen beträchtlich verbessert wird;

4. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß wirksamere Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem Problem der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die konkreten Maßnahmen vorzulegen, die gemäß den Ziffern 3 und 4 zur Milderung der Lage der Kinder in bewaffneten Konflikten ergriffen wurden;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine dritte Tagung und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen einen Sachverständigen zu ernennen, mit dem Auftrag, eine umfassende Studie dieser Frage zu erstellen, die sich auch mit der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten befaßt, sowie mit der Frage, inwieweit die bestehenden Normen relevant sind und ausreichen, und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und des Ausschusses für die Rechte des Kindes konkrete Empfehlungen betreffend die Mittel und Wege abzugeben, wie verhindert werden kann, daß Kinder von bewaffneten Konflikten in Mitleidenschaft gezogen werden, und wie der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verbessert werden kann, sowie die Maßnahmen, die einen wirksamen Schutz dieser Kinder gewährleisten, namentlich auch vor dem unterschiedslosen Einsatz aller Kriegswaffen, ins-

besondere Schützenabwehrminen, und die ihre körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung fördern, insbesondere Maßnahmen, die eine entsprechende ärztliche Betreuung und ausreichende Ernährung gewährleisten;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie andere in Frage kommende zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, namentlich auch den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Weltgesundheitsorganisation und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu der in Ziffer 7 erbetenen Studie beizutragen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Studie vorzulegen;

10. *bittet* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer einundfünfzigsten Tagung mit der Studie zu befassen;

11. *beschließt*, sich auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindern in der ganzen Welt, die Opfer besonders schwieriger Umstände, einschließlich bewaffneter Konflikte, sind" mit dieser Frage zu befassen.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/163. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, in der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

in Anerkennung der Bedeutung, die dem Jahr zugekommen ist, indem es auf internationaler Ebene das Bewußtsein für den Beitrag erhöht hat, den autochthone Bevölkerungsgruppen in der ganzen Welt leisten, und für die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, sowie im Bewußtsein der Notwendigkeit, auf den Ergebnissen und Lehren des Jahres aufzubauen,

in der Erwägung, daß es geboten ist, sich mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen abzustimmen, und daß es notwendig ist, ihnen finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und zusätzliche Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich

der Sonderorganisationen zu verschaffen, einen strategischen Rahmenplan aufzustellen und angemessene Koordinierungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die der Koordinator für das Jahr, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Gutwillens-Botschafterin Rigoberta Menchú und die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten geleistet haben,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der sozialen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

mit Genugtuung über den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²³³, in dem die wichtige Rolle der autochthonen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinwesen in der zwischen der natürlichen Umwelt und ihrer bestandfähigen Entwicklung bestehenden Wechselbeziehung anerkannt wird, insbesondere auch ihre traditionelle holistische wissenschaftliche Kenntnis ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, im Rahmen einer internationalen Dekade ein ständiges Forum für autochthone Bevölkerungsgruppen zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, die Generalversammlung möge eine internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt verkünden, die 1994 beginnen und maßnahmenorientierte Programme beinhalten sollte, die in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen beschlossen würden,

1. *verkündet* die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend mit dem 10. Dezember 1994, wobei der Zeitraum vom 1. Januar bis 9. Dezember 1994 für die Planung der Dekade in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen vorgesehen ist;

2. *beschließt*, daß das Ziel der Dekade darin bestehen soll, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen;

3. *beschließt außerdem*, daß ab dem ersten Jahr der Dekade jedes Jahr ein Tag als Internationaler Tag der autochthonen Bevölkerungsgruppen begangen wird;

4. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer fünfzigsten Tagung die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu bitten, auf ihrer nächsten Tagung einen geeigneten Tag dafür festzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Beigeordneten Generalsekretär für Menschenrechte zum Koordinator für die Dekade zu ernennen;

6. *ersucht* den Koordinator, das Aktivitätenprogramm für die Dekade in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen mit den Regierungen, den zuständigen Organen, der Internationalen Arbeitsorganisation und den anderen Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und den nichtstaatlichen Organisationen zu koordinieren;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Anlaufstellen zu bestimmen, mit dem Auftrag, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Dekade mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu koordinieren;

8. *bittet* die Regierungen, sicherzustellen, daß die Aktivitäten und Ziele der Dekade in vollem Benehmen und in voller Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit den Regierungen und in Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zu prüfen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, und dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen zu übermitteln;

10. *appelliert* an die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich stärker zu bemühen, bei der Aufstellung ihres Haushaltsplans und bei der Erstellung ihrer Programme den Bedürfnissen der autochthonen Bevölkerungsgruppen besonders Rechnung zu tragen;

11. *bittet* die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen und andere interessierte nichtstaatliche Organisationen, zu erwägen, wie sie zum Erfolg der Dekade beitragen können, mit dem Ziel, ihre Vorstellungen der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen mitzuteilen;

12. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen zu bitten, mögliche Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Dekade aufzuzeigen und sie über die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Kommission zur Behandlung vorzulegen;

13. *empfiehlt*, dem Zentrum für Menschenrechte im allgemeinen Rahmen der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien vorgesehenen Verstärkung seiner Aktivitäten ausreichend Personal und Finanzmittel zur Unterstützung seiner Aktivitäten im Zusammenhang mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Fonds für die Dekade einzurichten, und ermächtigt ihn, freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen Privatinstitutionen und Einzelpersonen zur Finanzierung von Projekten und Programmen im Verlaufe der Dekade entgegenzunehmen und zu verwalten;

15. *bittet nachdrücklich* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, zu dem vom Generalsekretär einzurichtenden freiwilligen Fonds für die Dekade beizutragen, und bittet die Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen, dies ebenfalls zu tun;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zu erwägen, zu dem Zweck, unter Berücksichtigung einer regional ausgewogenen Verteilung, die Zuweisung von geeignetem Personal, namentlich auch Angehörigen autochthoner Bevölkerungsgruppen, an das Zentrum für Menschenrechte zu finanzieren;

17. *ermutigt* die Regierungen, zur Planung der Aktivitäten für die Dekade nationale Komitees oder andere dauerhaftere Strukturen einzurichten, an denen Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen mitwirken;

18. *ersucht* darum, daß auf der im Einklang mit ihrer Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 zur Überprüfung des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt einzuberufenden Tagung auch die Vorbereitungen für die Dekade geprüft werden, unter voller Mitwirkung der autochthonen Bevölkerungsgruppen, insbesondere was die Ausarbeitung eines detaillierten Aktionsplans, einschließlich eines Evaluierungsmechanismus, und die Aufstellung eines Finanzierungsplans für die Dekade betrifft, und daß die Tagung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen Bericht erstattet;

19. *bittet nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Planung von Aktivitäten für die Dekade zu prüfen, wie bestehende Programme und vorhandene Mittel wirksamer zugunsten der autochthonen Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden könnten, indem sie insbesondere untersuchen, wie Perspektiven und Aktivitäten der autochthonen Bevölkerungsgruppen darin eingebunden oder verstärkt werden könnten;

20. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer fünfzigsten Tagung vorrangig mit der Möglichkeit der Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im System der Vereinten Nationen zu befassen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, jede für den Erfolg der Dekade notwendige Hilfe zu gewähren;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht und auf ihrer fünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über ein umfassendes Aktionsprogramm für die Dekade vorzulegen;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" aufzunehmen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt IX.B.4 wiedergegeben.
- ² Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.
- ³ Resolution 217 A (III).
- ⁴ A/48/438.
- ⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.
- ⁶ *Report of the World Conference on Human Rights, Vienna, 14-25 June 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I))*, Kap. III.
- ⁷ Siehe A/48/439, Anhang II.
- ⁸ A/48/439.
- ⁹ Resolution 38/14, Anlage.
- ¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII.B.
- ¹¹ Ebd., *Beilage 18 (A/48/18)*.
- ¹² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.
- ¹³ A/48/423.
- ¹⁴ Resolution 45/158, Anlage.
- ¹⁵ Resolution S-16/1, Anlage.
- ¹⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.
- ¹⁷ A/48/385, Anhang.
- ¹⁸ Resolution 44/34, Anlage.
- ¹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ²⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²¹ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.
- ²² Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.
- ²³ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.
- ²⁴ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁵ Ebd., 1985, *Supplement No. 2 (E/1985/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁶ Ebd., 1986, *Supplement No. 2 (E/1986/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁷ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁸ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁹ Ebd., 1989, *Supplement No. 2 (E/1989/20)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁰ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.
- ³¹ Ebd., 1991, *Supplement No. 2 (E/1991/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³² Ebd., 1992, *Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³³ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.
- ³⁴ A/48/384.
- ³⁵ A/46/390, Anhang II.
- ³⁶ A/48/461-S/26514, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26514.
- ³⁷ S/24635 und Korr.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24635.
- ³⁸ Siehe A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.
- ³⁹ A/47/431-S/24544, Anhang, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24544.
- ⁴⁰ Siehe S/22609, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22609.
- ⁴¹ Resolution 34/180, Anlage.
- ⁴² Resolution 3447 (XXX).
- ⁴³ Resolution 2856 (XXVI).

- ⁴⁴ Resolution 2542 (XXIV).
- ⁴⁵ Resolution 46/119, Anlage.
- ⁴⁶ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York 1990, Anhang I.
- ⁴⁷ A/37/351/Add.1 und Add.1/Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1991, Supplement No. 6 (E/1991/26)*, Kap. I, Abschnitt D.
- ⁴⁹ E/CN.5/1993/5, Anhang.
- ⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. III, Abschnitt E.
- ⁵¹ Siehe Abschnitt IV, Ziffer 2 der Anlage zu dieser Resolution.
- ⁵² A/37/351/Add.1 und Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).
- ⁵³ Von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/53 verkündet.
- ⁵⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.
- ⁵⁵ Resolution 44/25, Anlage.
- ⁵⁶ Weltgesundheitsorganisation, *International Classification of Impairments, Disabilities, and Handicaps: A manual of classification relating to the consequences of disease* (Genf 1980).
- ⁵⁷ Resolution 46/91, Anlage.
- ⁵⁸ Siehe A/47/339, Abschnitt III.
- ⁵⁹ Resolution 47/5, Anlage.
- ⁶⁰ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, E.82.I.16), Kap. VI.
- ⁶¹ E/CN.5/1993/7.
- ⁶² Ebd., Abschnitt VI.
- ⁶³ Siehe Resolution 48/96, Anlage.
- ⁶⁴ Siehe E/ESCAP/902, Anhang I.
- ⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. II.
- ⁶⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/48/24)*, Anhang II, Beschluß 9.
- ⁶⁷ Ebd., Beilage 3 (A/48/3), Kap. II, Abschnitt B.
- ⁶⁸ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 4 (E/1993/24)*, Kap. I.D.
- ⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/48/24)*.
- ⁷⁰ A/48/332.
- ⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 536, Nr. 7794.
- ⁷² Ebd., Vol. 1184, Nr. 18961.
- ⁷³ Ebd., Vol. 1226, Nr. 18961. Protokoll zu dem Internationalen Übereinkommen vom 1. November 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (mit Anlage, Anhang und Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1978 über die Sicherheit von Tankschiffen und die Verhütung von Verschmutzung). Am 17. Februar 1978 in London verabschiedet.
- ⁷⁴ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.
- ⁷⁵ Resolution 39/46, Anlage.
- ⁷⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.
- ⁷⁷ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 6.
- ⁷⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 26.
- ⁷⁹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 3; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 9.
- ⁸⁰ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 12.
- ⁸¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23; Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Artikel 6 und 7.
- ⁸² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 7; Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.
- ⁸³ A/48/301, Anlage.
- ⁸⁴ A/48/513.
- ⁸⁵ ST/AI/379.
- ⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Fifth Committee*, 21. Tagung, Ziffer 58, und Korrigendum.
- ⁸⁷ Siehe E/CN.6/1993/15, Ziffer 14.
- ⁸⁸ Siehe A/48/513, Ziffer 18.
- ⁸⁹ A/48/279.
- ⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I, Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II*.

- ⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.
- ⁹² Ebd., 1993, *Supplement No. 7 (E/1993/27)*, Kap. I, Abschnitt C.
- ⁹³ A/48/413.
- ⁹⁴ A/48/187-E/1993/76.
- ⁹⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.89.IV.2.
- ⁹⁶ A/48/70-E/1993/16.
- ⁹⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.90.XVII.3.
- ⁹⁸ Siehe *Report of the World Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Rome, 12-20 July 1979 (WCARRD/REP)*; den Mitgliedern der Generalversammlung mit Mitteilung des Generalsekretärs (A/34/485) zugeleitet.
- ⁹⁹ A/47/308-E/1992/97, Anhang.
- ¹⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 18.
- ¹⁰¹ Siehe Resolution 48/104.
- ¹⁰² A/48/591.
- ¹⁰³ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.
- ¹⁰⁴ Ebd., Abschnitt B.
- ¹⁰⁵ Resolution S-17/2, Anlage.
- ¹⁰⁶ A/45/262, Anhang.
- ¹⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.
- ¹⁰⁸ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.
- ¹⁰⁹ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.
- ¹¹⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.XI.6.
- ¹¹¹ A/48/286.
- ¹¹² A/C.5/48/7.
- ¹¹³ A/48/286, A/48/327 und A/48/329 und Korr.1.
- ¹¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.
- ¹¹⁵ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.
- ¹¹⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 12 und Addendum (A/48/12 und Add.1)*.
- ¹¹⁷ E/1993/88.
- ¹¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/48/12)*.
- ¹¹⁹ Ebd., *Beilage 12A (A/48/12/Add.1)*.
- ¹²⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Third Committee, 23. Tagung und Korrigendum*.
- ¹²¹ *International Journal for Refugee Law*, Vol. 3, Nr. 2 (April 1991).
- ¹²² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.
- ¹²³ A/42/521-S/19085, Anhang. Abgedruckt in *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.
- ¹²⁴ Siehe A/44/527 und Korr. 1 und 2, Anhang.
- ¹²⁵ CIREFCA/CS/90/10 beziehungsweise CIREFCA/CS/92/11.
- ¹²⁶ A/48/391.
- ¹²⁷ A/48/444.
- ¹²⁸ Siehe A/48/322, Anhang II.
- ¹²⁹ Ebd., Anhang I.
- ¹³⁰ S/26272, Anhang, siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26272.
- ¹³¹ A/48/507 und Korr.1 und 2.
- ¹³² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.
- ¹³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*.
- ¹³⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 2 (E/1993/22)*.
- ¹³⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/47/40)*.
- ¹³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 3 (E/1992/23)*.
- ¹³⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffern 9-12.
- ¹³⁸ Siehe A/44/98, Abschnitt VII.
- ¹³⁹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil II), Anhang VI.
- ¹⁴⁰ Siehe A/45/636, Anhang.

- ¹⁴¹ Siehe A/47/628, Anhang.
- ¹⁴² A/44/539, A/46/503 sowie A/48/508 und Korr.1.
- ¹⁴³ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.
- ¹⁴⁴ A/48/508 und Korr.1.
- ¹⁴⁵ A/CONF.157/TBB/4 und Add.1.
- ¹⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II.F, Ziffer 99.
- ¹⁴⁷ A/CONF.157/24 (Teile I und II).
- ¹⁴⁸ Siehe A/47/675-S/24816; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.
- ¹⁴⁹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-sixth Session, Vol. I: Resolutions*.
- ¹⁵⁰ A/48/210-E/1993/89.
- ¹⁵¹ Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.
- ¹⁵² E/CN.4/1993/62 und Korr.1 und Add.1.
- ¹⁵³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*, Anhang VI.
- ¹⁵⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*, Ziffer 100.
- ¹⁵⁵ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1)*, Abschnitt III.D, Ziffer 250.
- ¹⁵⁶ Ebd., *Beilage 16 (A/48/16)*, Teil II, Abschnitt III, Ziffer 185.
- ¹⁵⁷ Siehe A/C.5/47/2 und Korr.1, Ziffer 23.
- ¹⁵⁸ Resolution 41/128, Anlage.
- ¹⁵⁹ E/CN.4/1990/9/Rev.1.
- ¹⁶⁰ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.
- ¹⁶¹ E/CN.4/1993/16.
- ¹⁶² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.
- ¹⁶³ A/48/590.
- ¹⁶⁴ A/47/668 und Korr.1 und Add.1.
- ¹⁶⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.
- ¹⁶⁶ Ebd., Ziffer 32.
- ¹⁶⁷ A/48/340.
- ¹⁶⁸ E/CN.4/1993/35, Anhang.
- ¹⁶⁹ A/48/579, Anhang.
- ¹⁷⁰ Resolution 43/173, Anlage.
- ¹⁷¹ Resolution 40/34, Anlage.
- ¹⁷² Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.
- ¹⁷³ Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt D.
- ¹⁷⁴ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt B.
- ¹⁷⁵ Resolution 34/169, Anlage.
- ¹⁷⁶ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.XIV.1).
- ¹⁷⁷ Resolution 45/111, Anlage.
- ¹⁷⁸ Resolution 45/113, Anlage.
- ¹⁷⁹ Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: Report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I, Abschnitt C, Resolution 26.
- ¹⁸⁰ Resolution 45/110, Anlage.
- ¹⁸¹ Resolution 40/33, Anlage.
- ¹⁸² Resolution 45/118, Anlage.
- ¹⁸³ Resolution 45/119, Anlage.
- ¹⁸⁴ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/58, Kap. II, Abschnitt A.
- ¹⁸⁵ A/48/575.
- ¹⁸⁶ A/48/509 und Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1.
- ¹⁸⁷ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

- ¹⁸⁸ A/41/324, Anhang.
- ¹⁸⁹ A/47/595.
- ¹⁹⁰ A/45/649 und Korr.1, Anhang.
- ¹⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt B.
- ¹⁹² A/48/562, Anhang.
- ¹⁹³ E/CN.4/1993/39.
- ¹⁹⁴ Resolution 260 A (III).
- ¹⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.
- ¹⁹⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.
- ¹⁹⁷ S/25240, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25240.
- ¹⁹⁸ E/CN.4/1993/50, Anhang II.
- ¹⁹⁹ E/CN.4/1994/47.
- ²⁰⁰ E/CN.4/1994/5.
- ²⁰¹ Siehe E/1993/27-E/CN.6/1993/18 und Korr.1, Kap. I, Abschnitt C.
- ²⁰² A/48/600, Anhang.
- ²⁰³ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45, Kap. II, Abschnitt A.
- ²⁰⁴ Siehe A/48/526, Anhang, Ziffer 130.
- ²⁰⁵ A/48/526, Anhang.
- ²⁰⁶ Siehe die Resolutionen 217 A (III), 2200 A (XXI), Anlage und 44/128, Anlage.
- ²⁰⁷ A/48/510.
- ²⁰⁸ Siehe A/47/558, Anlage II.
- ²⁰⁹ Siehe A/45/482, Anhang II.
- ²¹⁰ E/CN.4/1993/26 beziehungsweise E/CN.4/1993/46.
- ²¹¹ A/48/601, Anhang.
- ²¹² A/48/471.
- ²¹³ Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45, Kap. VIII, Ziffer 245.
- ²¹⁴ Siehe S/25500, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25500.
- ²¹⁵ A/48/578, Anhang.
- ²¹⁶ Ebd., Abschnitt V, Ziffer 49.
- ²¹⁷ A/47/960 und Korr.1, Anhang.
- ²¹⁸ A/48/561, Anhang.
- ²¹⁹ Siehe A/47/975-S/26063, Ziffer 5; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/26063.
- ²²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1144, Nr. 17955.
- ²²¹ Siehe A/47/656, Anhang, Anlage I.
- ²²² A/48/584, Anhang.
- ²²³ S/25435, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1993*, Dokument S/25435.
- ²²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.
- ²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2A (E/1992/22/Add.1/Rev.1)*, Kap. II.
- ²²⁶ Siehe E/1992/22/Add.2-E/CN.4/1992/84/Add.2.
- ²²⁷ Siehe S/26383, S/26415 und S/26469; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokumente S/26383, S/26415 und S/26469.
- ²²⁸ Siehe A/46/608-S/23177; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.
- ²²⁹ Resolution 40/144, Anlage.
- ²³⁰ A/48/511.
- ²³¹ Siehe A/45/625, Anhang.
- ²³² CRC/C/16.
- ²³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Vol. II: Proceedings of the Conference, und Vol. III: Statements made by Heads of State or Government at the Summit Segment of the Conference.*